

Reichs-Gesetzblatt.

1890.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 8. Januar bis 25. Dezember 1890,
nebst einem Vertrage und zwei Verordnungen vom Jahre 1889.

(Von Nr. 1879 bis einschl. Nr. 1928.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 38.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1890

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1889. 1. Febr.	1890. 20. Janr.	Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 25).	3.	1882.	5-6.
11. Dezbr.	2. —	Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen.	1.	1880.	2.
30. —	2. —	Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der §§. 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.	1.	1879.	1.
1890. 8. Janr.	9. —	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.	2.	1881.	3.
27. —	30. —	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.	4.	1883.	7-8.
27. —	4. Febr.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.	5.	1884. (mit Anl.)	9-17.
1. Febr.	6. —	Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika.	6.	1885. (mit Anl.)	19-20.
1. —	6. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90.	6.	1886. (mit Anl.)	21-22.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1890.	1890.				
1. Febr.	13. Febr.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichs- haushalts-Etats für das Etatsjahr 1890/91.	8.	1888. (mit Anl.)	25-48.
1. —	13. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichs- heeres, der Marine, der Reichseisen- bahnen und der Post und Telegraphen.	8.	1889.	49.
6. —	13. —	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichs- haushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etats- jahr 1889/90.	8.	1890.	50.
7. —	5. März.	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marshall-Inseln.	10.	1892.	55-58.
8. —	10. Febr.	Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geist- lichen.	7.	1887.	23.
10. —	17. —	Verordnung wegen Abänderung beziehungs- weise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten.	9.	1891.	51-53.
17. März.	23. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) und vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).	11.	1893.	59-60.
21. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen.	11.	1894.	60.
8. April.	8. April.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	12.	1895.	61.
3. Mai.	5. Mai.	Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär- Strafgerichtsordnung.	13.	1896.	63.
6. —	9. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 43).	14.	1897.	65.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1890. 6. Mai.	1890. 12. Mai.	Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.	15.	1898.	67.
9. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.	15.	1899.	68.
26. —	4. Juni.	Verordnung, betreffend Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung).	17.	1901.	71.
29. —	31. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern.	16.	1900.	69.
31. —	11. Juli.	Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.	21.	1909. (mit Anl.)	131-135.
11. Juni.	16. Juni.	Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.	18.	1902.	73.
27. —	5. Juli.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegisleistungen.	19.	1903.	75-76.
4. Juli.	5. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins in Leipzig.	19.	1904.	76-77.
5. —	10. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91.	20.	1905. (m. Anl.)	79-81.
5. —	10. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91.	20.	1906. (m. Anl.)	82-122.
5. —	10. —	Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91.	20.	1907. (m. Anl.)	123-129.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1890.	1890.				
5. Juli.	10. Juli.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen.	20.	1908.	130.
6. —	23. —	Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgerschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege dortselbst erwachsenden antheilmäßigen Kosten.	23.	1911.	139.
9. —	15. —	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage.	22.	1910.	137.
15. —	23. —	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.	23.	1912.	140.
20. —	5. August.	Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte.	24.	1913.	141-162.
5. August.	13. —	Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.	25.	1914.	163-169.
10. —	20. —	Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.	26.	1915.	171-174.
15. Septbr.	19. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen.	27.	1916.	175.
17. —	2. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 17. Dezember 1888, 7. September 1889 und 17. März 1890 noch zu begebenden Anleihebeträge.	28.	1917.	177.
10. —	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths.	29.	1918.	179.
15. —	31. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion vom 30. August 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887.	30.	1919. (m. Stal.)	181-187.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1890.	1890.				
29. Otkbr.	3. Novbr.	Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa.	31.	1920.	189-190.
25. Novbr.	26. —	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.	32.	1921.	191.
1. Dezbr.	4. Dezbr.	Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.	33.	1922.	193-202.
5. —	8. —	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs.	34.	1923.	203.
9. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg.	35.	1924.	205.
9. —	11. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen in Posen.	35.	1925.	206.
15. —	18. —	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich.	36.	1926.	207-208.
20. —	24. —	Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 133 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1889).	37.	1927.	209-211.
25. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig.	38.	1928.	213-214.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der §§. 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. S. 1. — Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. S. 2.

(Nr. 1879.) Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der §§. 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.
Vom 30. Dezember 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 162 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die §§. 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1880.) Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

thun kund und fügen zu wissen:

Wir übertragen hierdurch Unserem Statthalter in Elsaß-Lothringen Chlodwig Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinzen von Ratibor und Corvey, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (Reichs-Gesetzbl. S. 165), die Befugniß, insoweit sie nach geltendem Rechte dem Staatsoberhaupte vorbehalten ist, die Verordnungen zu vollziehen, welche zum Gegenstande haben:

die Festsetzung allgemeiner Baufluchtpläne.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Dezember 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 2.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 3.

(Nr. 1881.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 8. Januar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai
1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 20. Februar 1890 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Januar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 3.

Inhalt: Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. S. 5.

(Nr. 1882.) Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Reichs-Gesetzbl. von 1884 Nr. 11 S. 25). Vom 1. Februar 1889.

(Uebersetzung.)

Déclaration.

Les Gouvernements signataires de la Convention conclue à La Haye le 6 Mai 1882, pour régler la police de la pêche dans la Mer du Nord, en dehors des eaux territoriales, ayant jugé utile de modifier la teneur du paragraphe 5 de l'article 8, sont convenus de ce qui suit:

ARTICLE 1.

Le paragraphe 5 de l'article 8 de la Convention du 6 Mai 1882 est remplacé par la disposition suivante:

„Les mêmes lettres et numéros sont également peints à l'huile de chaque côté de la grande voile du bateau, immédiatement au dessus de la dernière bande de ris et de manière à être très-visibles; ils sont peints, sur les voiles blanches en noir, sur les voiles noires en blanc, et sur les voiles de nuance intermédiaire, en blanc ou en noir, selon que l'autorité supérieure compétente le jugera le plus efficace.“

Reichs-Gesetzbl. 1890.

Erklärung.

Die Regierungen, welche an dem am 6. Mai 1882 im Haag abgeschlossenen Vertrage, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, betheiligt sind, haben, eine Aenderung der Fassung des Artikels 8 Absatz 5 für nützlich erachtend, Folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Absatz 5 des Artikels 8 des Vertrages vom 6. Mai 1882 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dieselben Buchstaben und Zahlen sind, in Oel gemalt, auch auf jeder Seite des Großsegels des Fahrzeuges unmittelbar über dem obersten Messbande sehr sichtbar anzubringen und zwar: auf weißen Segeln in schwarzer, auf schwarzen Segeln in weißer Farbe, auf zwischenfarbigen Segeln in weißer oder schwarzer Farbe, je nachdem die zuständige höhere Behörde es für am meisten wirksam erachtet.“

ARTICLE 2.

La date de l'entrée en vigueur de la présente Déclaration sera fixée lors du dépôt des ratifications, qui aura lieu à La Haye aussitôt que faire se pourra, et de la même manière dont s'est effectué le dépôt des ratifications de la Convention du 6 Mai 1882.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Déclaration et y ont apposé leurs cachets.

Fait à La Haye, le 1^{er} Février 1889 en six exemplaires.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire d'Allemagne:

(L. S.) Baron Saurma.

Le Consul-Général du Danemark:

(L. S.) C. M. Viruly.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine de la Grande-Bretagne et d'Irlande:

(L. S.) Horace Rumbold.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges:

(L. S.) B^{on} d'Anethan.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française:

(L. S.) Louis Legrand.

Le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

(L. S.) Hartsen.

Artikel 2.

Der Tag des Inkrafttretens der gegenwärtigen Erklärung wird bei der Niederlegung der Ratifikationen festgesetzt werden, welche im Haag sobald als thunlich und in derselben Weise erfolgen soll, wie dies bei Niederlegung der Ratifikationen des Vertrages vom 6. Mai 1882 geschehen ist.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag, in sechs Ausfertigungen, den 1. Februar 1889.

Die vorstehende Erklärung ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat im Haag am 21. Dezember 1889 stattgefunden. In Gemäßheit der bei dieser Gelegenheit getroffenen Vereinbarung tritt die Deklaration am 21. Februar 1890 in Kraft.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. S. 7.

(Nr. 1883.) Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.
Vom 27. Januar 1890.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der §. 3 Absatz 2 und 3 und der §. 5 Absatz 1 und 3 des Reichs-Militär-
gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) erhalten nachstehende
Fassung:

§. 3.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier-
und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die
gesamte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 20 Armee-
korps besteht.

2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und
Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den
übrigen Staaten 16 Armeekorps formirt.

§. 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht
in 19 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum
Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions-
und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl,
in Landwehr- und Kontrolbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Haupt-
meldeämter oder Meldeämter) eingetheilt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 9.

(Nr. 1884.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 27. Januar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) was folgt:

§. 1.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten u. dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

§. 2.

Die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§. 3.

Der Großhandel sowie der Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche Staatsanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arznei-
Reichs-Gesetzbl. 1890.

mitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5), betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, vom 9. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) und, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Verzeichniß A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aegstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
 - Arnikatinktur,
 - Baldriantinktur,
 - Benzoëtinktur,
 - Eichelfassceextrakt,
 - Fichtennadelextrakt,
 - Fleischextrakt,
 - Himbeereffig,
 - Kaffeeextrakt,
 - Lactigen (Süßholzsaff), auch mit Anis,
 - Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk,
 - Myrrhentinktur,
 - Theeextrakt von Blättern des Theestrauches,
 - Wacholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen:
 - Brausepulver, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte,
 - Riechsalz,
 - Salicylstreupulver,
 - Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solcher-gestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;
5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:
 - Ameisenspiritus,
 - Eukalyptuswasser,

Fenchelhonig,
Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht,
Hoffmanns Tropfen,
Kampferspiritus,
Leberthran mit Pfefferminzöl,
Pepsinwein,
Rosenhonig,
Seifenspiritus,
weißer Zuckersirup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amyloaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt, Copaivabalsam, Leberthran, doppeltkohlensaures Natrium, Ricinusöl oder Weinsäure

enthalten;

7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli — rotulae et trochisci —, pilulae et granula), ausgenommen:
aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereite Pastillen,
einfache Molkpastillen,
Pfefferminzplätzchen,
Salmiakpastillen;
10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
Cold-Cream,
englisches Pflaster,
Hestpflaster,
Hühneraugenringe,
Lippenpomade,
Nappelpomade,
Nechpflaster,
Salicyltalg,
Senfpapier;
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.).

Verzeichniß B.

Acetanilidum.	Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoicum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimirte Benzoësäure.
— cathartanicum.	Kathartinsäure.
— chrysophanicum.	Chrysophansäure.
— hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
— lacticum et ejus salia.	Milchsäure und deren Salze.
— osmicum et ejus salia.	Osmiumsäure und deren Salze.
— sclerotanicum.	Sklerotinsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenolsäure.
— valerianicum et ejus salia.	Baldriansäure und deren Salze.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.	Aconitin, die Abkömmlinge des Aconitins und deren Salze.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
— jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Antipyrinum.	Antipyrin.
Anthraxarobinum.	Anthraxarobin.
Apomorphinum et ejus salia.	Apomorphin und dessen Salze.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— Opii.	Opiumwasser.
Arsenium jodatum.	Jodarsen.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Bromwismut.
— oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
— salicylicum.	Salicylsaures Wismut.
— tannicum.	Gerbsaures Wismut.

Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Brucinum et ejus salia.	Brucin und dessen Salze.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.
Butyl-chloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.
Cannabinon.	Cannabinon.
Cannabinum tannicum.	Gerbsaures Cannabin.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Cardolum.	Cardol.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chinidinum et ejus salia.	Chinidin und dessen Salze.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.
Chloralum hydratum crystallisatum.	Krystallisiertes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
Cinchonidinum et ejus salia.	Cinchonidin und dessen Salze.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Cocainum et ejus salia.	Cocain und dessen Salze.
Codeinum et ejus salia.	Kodein und dessen Salze.
Coffeinum et ejus salia.	Koffein und dessen Salze.
Colchicinum.	Kolchicin.
Coniinum et ejus salia.	Koniin und dessen Salze.
Convallamarinum.	Convallamarin.
Convallarinum.	Convallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
— Granati.	Granatrinde.
— Mezerei.	Seidelbastrinde.
Cotoïnum.	Kotoïn.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
— salicylicum.	Salicylsaures Kupfer.
— sulfocarbohicum.	Sulfokarbolisaures Kupfer.
Curare.	Curare.
Curarinum et ejus salia.	Curarin und dessen Salze.
Daturinum.	Daturin.
Delphininum.	Delphinin.
Digitalinum et ejus derivata.	Digitalin und dessen Abkömmlinge.
Duboisinum et ejus salia.	Duboisin und dessen Salze.
Emetinum et ejus salia.	Emetin und dessen Salze.

Euphorbium.	Euphorbium.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochsfengalle.
Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.
— arsenicosum.	Arsenigsaures Eisen.
— carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlsaures Eisen.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenammonium.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eisenjodür.
— oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
— reductum.	Reduzirtes Eisen.
— sulfuricum oxydatum am-	Ammoniakalischer Eisenaun.
— sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisen.
Flores Cinae.	Wurmsamen.
— Koso.	Rosoblüthen.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
— Bucco.	Buccoblätter.
— Cocae.	Cocablätter.
— Digitalis.	Fingerhutblätter.
— Jaborandi.	Jaborandiblätter.
— Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
— Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Colocynthis.	Koloquinten.
— Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
— Sabadillae.	Sabadillsaamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
Guajacolum.	Guajacol.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
— Adonidis.	Adoniskraut.
— Cannabis indicae.	Kraut des indischen Hanfs.
— Cicutae virosae.	Wasserschierling.
— Conii.	Schierling.
— Gratiolae.	Gottesquadenkraut.
— Hyoscyami.	Bilsenkraut.
— Lobeliae.	Lobelienkraut.
Homatropinum et ejus salia.	Homatropin und dessen Salze.
Hydrargyrum aceticum.	Eisigsäures Quecksilber.
— bijodatum.	Quecksilberjodid.
— bromatum.	Quecksilberbromür.
— chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).
— cyanatum.	Quecksilbercyanid.
— formamidatum.	Quecksilberformamid.

Hydrargyrum jodatum.	Quecksilberjodür.
— oleinicum.	Selbsaures Quecksilber.
— oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.
— peptonatum.	Quecksilberpeptonat.
— praecipitatum album.	Weißer Quecksilberpräcipitat.
— salicylicum.	Salicylsaures Quecksilber.
— tannicum oxydulatum.	Gerbsaures Quecksilberoxydul.
Hydrastis canadensis.	Kanadisches Wasserkraut.
Hyoscinum et ejus salia.	Hyoscin und dessen Salze.
Hyoscyaminum et ejus salia.	Hyoscyamin und dessen Salze.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Käirinum.	Käirin.
Käirolinum.	Käirolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzcreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Magnesium citricum effervescens.	Brausendes citronensaures Magnesium.
— salicylicum.	Salicylsaures Magnesium.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Muscarinum.	Muscarin.
Narceinum et ejus salia.	Narcein und dessen Salze.
Narcotinum.	Narkotin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
— benzoicum.	Benzoësaures Natrium.
— pyrophosphoricum ferratum.	Pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron.
— salicylicum.	Salicylsaures Natrium.
— santonicum.	Santonin-Natron.
— tannicum.	Gerbsaures Natrium.
Oleum Chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— Crotonis.	Krotonöl.
— Cubeborum.	Kubebenöl.
— Matico.	Maticoöl.
— Sabinæ.	Sadebaumöl.
— Sinapis aethereum.	Aetherisches Senföl.
— Valerianæ.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.

Paracotoïnum.	Parafotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
Pelletierinum et ejus salia.	Pelletierin und dessen Salze.
Phenacetinum.	Phenacetin.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia.	Physostigmin (Eserin) und dessen Salze.
Picrotoxinum.	Pikrotogin.
Pilocarpinum et ejus salia.	Pilokarpin und dessen Salze.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
— tannicum.	Gerbsaures Blei.
Podophyllum.	Podophyllin.
Propylaminum.	Propylamin.
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
— Colombo.	Colombowurzel.
— Gelsemii.	Wurzel des gelben Jasmin.
— Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— Rheï.	Rhabarberwurzel.
— Sarsaparillae.	Sarsaparille.
— Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
— Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
— Veratri.	Weisse Nieswurzel.
Salolum.	Salol.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Calabarsamen.
— Colchici.	Zeitlosensamen.
— Hyoscyami.	Bilsensamen.
— St. Ignatii.	Sanct-Ignatiusfamen.
— Stramonii.	Stechapfelsamen.
— Strophanthi.	Strophanthusfamen.
— Strychni.	Brechnuß.
Sozodolum.	Sozodol.
Stipites Dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfonalum.	Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates Sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.

Thallinum et ejus salia.	Thallin und dessen Salze.
Thebainum et ejus salia.	Thebain und dessen Salze.
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
— Jalapae.	Jalapenknollen.
Urethanum.	Urethan.
Veratrinum et ejus salia.	Veratrin und dessen Salze.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zink.
— chloratum purum.	Reines Chlorzink.
— cyanatum	Cyan-Zink.
— permanganicum.	Uebermangansaures Zink.
— salicylicum.	Salicylsaures Zink.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenylsaures Zink.
— sulfoichthyolicum.	Ichthylsulfosaures Zink.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zink.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika. S. 19. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1889/90. S. 21.

(Nr. 1885.) Gesetz, betreffend eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika. Vom 1. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung einer regelmäßigen Postdampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Ostafrika auf eine Dauer bis zu zehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrage eine Beihilfe bis zum Höchstbetrage von jährlich Neunhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§. 2.

Der im §. 1 bezeichnete Vertrag muß die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths.

Der Vertrag, sowie die auf Grund desselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstag bei Vorlage des nächsten Reichshaushalts-Etats mitzutheilen.

§. 3.

Der nach §. 1 zahlbare Betrag ist in den Reichshaushalts-Etat einzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

Anlage.

1. Die Fahrten müssen in Zeitabschnitten von längstens vier Wochen stattfinden. Die Bestimmung der anzulaufenden Häfen erfolgt durch den Reichskanzler. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf mindestens $10\frac{1}{2}$ Knoten im Durchschnitt festzusetzen.
 2. Die Unternehmer der Linie (§. 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.
 3. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vor ihrer Einstellung durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige abgenommen werden. Neue Dampfer müssen auf deutschen Werften nach den vom Reichskanzler zu genehmigenden Plänen gebaut sein.
 4. Für ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausführung werden entsprechende Abzüge von der Jahresbeihilfe gemacht.
 5. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.
 6. Der Zeitpunkt für den Beginn der Fahrten wird vom Reichskanzler mit den Unternehmern vereinbart. Insofern es sich nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Beginns empfiehlt, vorläufig Fahrten auch in anderen als vierwöchentlichen Zeitabschnitten stattfinden zu lassen, ist den Unternehmern hierfür Zahlung nach dem Verhältniß der vertragsmäßigen Jahresbeihilfe zu leisten.
 7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.
 8. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd größere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern größere Leistungen, z. B. in Bezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten u. s. w., auferlegen, oder die Subventionssumme entsprechend kürzen.
-

(Nr. 1886.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90. Vom 1. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 wird

in Ausgabe

auf 1 950 000 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats und

in Einnahme

auf 1 950 000 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des im §. 1 bezifferten Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Zweiter Nachtrag

zum
Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90.

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
2.	1/7.	II. Auswärtiges Amt	1 950 000
		E i n n a h m e.	
21.	1/26.	XI. Matrikularbeiträge nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes	1 950 000
		Balanzirt.	

Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Reichs = Gesetzblatt.

№ 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. S. 23.

(Nr. 1887.) Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium
der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses
Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben
dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiaconatsweihe empfangen,
so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von
Uebungen befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1890/91. S. 25. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen. S. 49. — Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1889/90. S. 50.

(Nr. 1888.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1890/91. Vom 1. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 193 082 286 Mark, nämlich

auf 852 151 865 Mark an fortdauernden,

auf 74 323 368 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 266 607 053 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 1 193 082 286 Mark.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Befoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891 wird auf 148 374 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundert Millionen Mark hinaus, Schakanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schakanweisungen, deren Ausfertigung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. September 1891 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schakanweisungen auszugeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schakanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schakanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schakanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schakanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Reichshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1890/91.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatjahr 1890/91.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		I. Bundesrath.		
1.		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
2.	1/14.	II. Reichstag	383 370	1 750
3.	1/10.	III. Reichskanzler und Reichskanzlei	147 960	—
		IV. Auswärtiges Amt.		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt	1 595 690	1 560
5.	1/123.	Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete	6 555 800	1 050
6.	1/8.	Allgemeine Fonds	684 025	4 520
		Summe IV ...	8 835 515	7 130
		V. Reichsamt des Innern.		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	755 720	4 790
7a.	1/15.	Allgemeine Fonds	5 257 228	—
7b.	1/8.	Reichskommissariate	55 200	—
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen	29 700	—
7d.	1/4.	Schiffsvermessungsamt	17 790	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	6 000	—
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seemfällen ...	37 800	—
10.	1/8.	Statistisches Amt.	701 650	600
11.	1/7.	Normal-Nichtungskommission	95 630	600
12.	1/7.	Gesundheitsamt	158 715	—
13.	1/8.	Patentamt	747 680	—
13a.	1/8.	Reichs-Versicherungsamt	436 115	—
13b.	1/9.	Physikalisch-technische Reichsanstalt	217 156	9 000
		Summe V ...	8 516 384	14 990

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt für das Statsjahr 1890/91.	Dar-
			z.		temberg.		unter
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	künftig weg- fallend. Marf.
VI. Verwaltung des Reichsheeres.							
14.	1/11.	Kriegsministerium	1 947 753	103 580	92 550	2 143 883	900
15.	1/4.	Militär-Kassenwesen	258 136	27 905	18 150	304 191	—
16.	1/9.	Militär-Intendanturen	1 762 555	116 510	124 291	2 003 356	—
17.	1/5.	Militär-Geistlichkeit	663 624	38 300	11 112	713 036	—
18.	1/6.	Militär-Justizverwaltung	589 094	59 120	67 100	715 314	—
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	2 493 642	188 268	139 770	2 821 680	9 000
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	587 777	18 312	15 600	621 689	80 621
21.	1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offi- ziere in besonderen Stellungen	917 172	93 000	52 800	1 062 972	12 000
22.	1/26.	Generalstab und Landesvermes- sungswesen	2 015 535	125 390	69 450	2 210 375	17 500
23.	1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps	1 692 768	87 688	45 792	1 826 248	—
24.	1/22.	Geldverpflegung der Truppen	96 478 578	8 470 274	5 461 841	110 410 693	107 877
25.	1/6.	Naturalverpflegung	76 846 599	6 749 511	4 102 096	87 698 206	3 088
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	20 044 182	1 936 054	1 118 363	23 098 599	8 578
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Ser- viswesen	34 274 482	2 906 389	1 673 936	38 854 807	43 606
28.	1/7.	Garnisonbauwesen	497 892	5 300	23 860	527 052	2 210
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen	5 728 053	472 739	314 539	6 515 331	3 040
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe	806 176	59 847	51 212	917 235	576
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Re- servemannschaften zc.	2 329 726	168 773	78 964	2 577 463	—
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde	5 567 977	625 320	406 524	6 599 821	—
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	1 698 847	—	—	1 698 847	—
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vor- spann- und Transportkosten	5 416 177	322 282	302 861	6 041 320	7 000
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bil- dungswesen	5 050 429	318 478	61 987	5 430 894	12 478
36.	1/7.	Militär-Gefängnißwesen	692 247	94 303	37 850	824 400	—
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen	13 928 301	1 077 455	611 166	15 616 922	219
Seite . . .			282 287 722	24 064 798	14 881 814	321 234 334	308 693

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc. Marf.	Sachsen. Marf.	Würt- temberg. Marf.	Ueberhaupt für das Statsjahr 1890/91. Marf.	Dar- unter künftig weg- fallend. Marf.	
		Uebertrag . . .	282 287 722	24 064 798	14 881 814	321 234 334	308 699	
38.	1/5.	Technische Institute der Artillerie	694 831	49 678	—	744 509	—	
39.	1/13.	Bau und Unterhaltung der Festungen	2 627 248	31 914	12 300	2 671 462	—	
40.		Wohnungsgeldzuschüsse	7 514 365	630 471	439 106	8 583 942	300	
41.	1/3.	Unterstützungen für aktive Mili- tärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unter- stützungsfonds nicht ausge- worfen sind	107 500	7 295	6 550	121 345	—	
42.		Zuschuß zur Militär-Witwenkasse	1 676 200	180 000	139 000	1 995 200	—	
43.	1/4.	Verschiedene Ausgaben	113 400	6 658	3 450	123 508	—	
		Summe Kapitel 14 bis 43	295 021 266	24 970 814	15 482 220	335 474 300	308 999	
44.		Militärverwaltung von Bayern . . . 51 152 474 Davon ab: der auf die fort- dauernden Aus- gaben Kapitel 74 (Allgemeiner Pen- sionsfonds) mit. 4 154 142 und auf die ein- maligen Aus- gaben des ordent- lichen Stats — Kapitel 5 — mit 3 114 648 entfallende, unter Kapitel 74d bezw. bei Kapitel 5 unter Titel 162 ange- setzte Theil obiger Quote 7 268 790 bleiben Summe VI.					43 883 684	—
			—	—	—	379 357 984	308 999	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1890 91. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
VII. Marineverwaltung.				
45.	1/5.	Ober-Kommando	186 815	39 900
46.	1/9.	Reichs-Marine-Mint	755 340	—
47.	1/6.	Deutsche Seewarte	235 815	1 000
48.	1/5.	Stations-Intendanturen	216 195	—
49.	1/5.	Rechtspflege	29 550	—
50.	1/4.	Seelsorge	47 405	600
51.	1/28.	Militärpersonal	9 426 140	2 484
52.	1/5.	Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge	6 858 300	—
53.	1/5.	Naturalverpflegung	2 887 880	—
54.	1/3.	Bekleidung	114 304	2 340
55.	1/8.	Servis- und Garnisonverwaltungswesen	956 502	6 408
56.		Wohnungsgeldzuschuß	759 380	30
57.	1/11.	Krankenpflege	640 003	—
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	509 250	—
59.	1/8.	Unterricht	161 901	5 650
60.	1/13.	Werftbetrieb	10 349 693	103 110
61.	1/9.	Artillerie und Fortifikation	2 162 825	—
62.	1/3.	Torpedo- und Minenwesen	1 563 646	516 000
63.	1/5.	Bootsen-, Betonungs- und Leuchtfeuerwesen	203 930	—
64.	1/7.	Verschiedene Ausgaben	202 580	—
Summe VII . . .			38 267 454	677 522
VIII. Reichs-Justizverwaltung.				
65.	1/13.	Reichs-Justizamt	384 420	—
66.	1/13.	Reichsgericht	1 475 676	—
Summe VIII . . .			1 860 096	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Staatsjahr 1890/91.	künftig wegfallend.
			Mant.	Mant.
		IX. Reichsschatzamt.		
67.	1/12.	Reichsschatzamt	528 580	4 340
68.	1/13.	Allgemeine Fonds	302 543 668	—
69.	1/11.	Reichskommissariate	437 020	1 200
		Summe IX . . .	303 509 268	5 540
70.	1/12.	X. Reichs-Eisenbahn-Amt.	299 830	3 900
		XI. Reichsschuld.		
71.	1/3.	Verwaltung	128 500	—
72.	1/4.	Verzinsung	46 494 000	—
		Summe XI . . .	46 622 500	—
73.	1/11.	XII. Rechnungshof	555 048	—
		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen etc.	28 694 300	325 000
		b) Sachsen	1 659 080	19 000
		c) Württemberg	1 403 480	11 000
			= 31 756 860	355 000
		d) an Bayern	4 154 142	—
			= 35 911 002	355 000
75.	1/7.	Marineverwaltung	1 210 268	20 000
76.	1/4.	Civilverwaltung	837 293	—
		Summe XIII . . .	37 958 563	375 000

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1890/91. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		XIV. Reichs-Invalidenfonds.		
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.....	73 160	900
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichs- heeres:		
	1.	an Preußen.....	34 761	—
	2.	„ Sachsen.....	4 440	—
	3.	„ Württemberg.....	4 440	—
	4.	„ Bayern.....	15 280	—
		=	58 921	—
79.		Invalidenpensionen etc. in Folge des Krieges von 1870/71.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen etc.	15 886 000	—
		b) Sachsen.....	980 000	—
		c) Württemberg.....	517 900	—
		d) Bayern.....	3 717 900	—
		=	21 101 800	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine....	16 957	—
		=	21 118 757	—
80.		Invalidenpensionen etc. in Folge der Kriege vor 1870.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen etc.	2 595 000	—
		b) Sachsen.....	133 366	—
		c) Württemberg.....	30 630	—
		d) an Bayern.....	360 907	—
		=	3 119 903	—
	5/7.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine....	1 793	—
	8.	C. Sonstige Pensionen.....	344 000	—
		=	3 465 696	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Staatsjahr 1890/91.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):		
		a) Preußen etc.	34 632	—
		b) Sachsen	1 764	—
		c) Württemberg	216	—
		d) Bayern	432	—
		=	37 044	—
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	330 000	—
	2.	An Bayern	43 168	—
		=	373 168	—
83.		Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich	350 000	—
84.	1/11.	Invaliden-Institute:		
		a) Preußen etc.	307 644	21 736
		b) Sachsen	—	—
		c) Württemberg	11 726	—
		d) an Bayern	41 777	—
		=	361 147	21 736
		Summe XIV ...	25 837 893	22 636

Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1890/91. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.		
Summe I. Bundesrath	—	—
„ II. Reichstag	383 370	1 750
„ III. Reichskanzler und Reichskanzlei	147 960	—
„ IV. Auswärtiges Amt	8 835 515	7 130
„ V. Reichsamt des Innern	8 516 384	14 990
„ VI. Verwaltung des Reichsheeres	379 357 984	308 993
„ VII. Marineverwaltung	38 267 454	677 522
„ VIII. Reichs-Justizverwaltung	1 860 096	—
„ IX. Reichsschatzamt	303 509 268	5 540
„ X. Reichs-Eisenbahn-Amt	299 830	3 900
„ XI. Reichsschuld	46 622 500	—
„ XII. Rechnungshof	555 048	—
„ XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	37 958 563	375 000
„ XIV. Reichs-Invalidenfonds	25 837 893	22 636
Summe der fortdauernden Ausgaben...	852 151 865	1 417 461

Kapitel. Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1890/91. Mact.
6. 1/50.	VI. Marineverwaltung Davon ab: Zuschuß des außerordentlichen Etats <div style="text-align: right;">bleiben Summe VI ...</div>	39 002 020 26 195 000 <hr/> 12 807 020
7. 1.	VII. Reichs-Justizverwaltung	150 000
8. 1/2.	VIII. Reichsschatzamt	348 200
9.	IX. Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1888/89, vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen	20 198 738
b. Außerordentlicher Etat.		
10. 1/2.	I. Reichsamt des Innern	25 400 000
11. 1.	II. Post- und Telegraphenverwaltung	1 400 000
12.	III. Verwaltung des Reichsheeres.	
1/7.	a) Preußen zc.	126 803 300
29/31.	b) Sachsen	6 513 500
32/37.	c) Württemberg	4 369 800
Summe A ...		137 686 600
Preußen zc.		
8/11.	Zu Garnisonbauten zc. in Elsaß-Lothringen	1 825 812
12.	Zu Festungsanlagen und Einbnungsarbeiten, deren Kosten dem Reichsfestungsbaufonds nicht zur Last fallen	34 800 000
13.	Zur Erweiterung bezw. Neuwerbung von Artillerie-Schießplätzen	777 500
Seite ...		37 403 312

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Staatsjahr 1890/91. Mark.
(12.)		Uebertrag . . .	37 403 312
	14 27.	Zu Kasernenbauten	3 701 805
	28.	Zuschuß zu den Hülfсарbeiterkosten für die Bauabtheilung des Kriegsministeriums und für Intendantur- und Bauräthe . .	33 480
		Summe Titel 14 bis 28 . . .	3 735 285
		Summe Preußen zc.	41 138 597
	38.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernen- bau- zc. Kosten:	
		1. an Königreich Sachsen 76 956 M.	
		2. = Württemberg 61 014 "	
		3. = Baden 44 052 "	
		4. = Hessen 1 027 "	
		5. = Mecklenburg-Schwerin 2 951 "	
		<hr/>	186 000
	39.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung, vierte Rate	5 195 903
		Summe B	46 520 500
	40.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	18 010 903
		Summe III	202 218 003
13.	1/7.	IV. Marineverwaltung	2 481 550
	8.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat . . .	26 195 000
		Summe IV	28 676 550
14.	1.	V. Reichsschatzamt	4 000 000
15.	1/11.	VI. Eisenbahnverwaltung	4 912 500

A u s g a b e.	B e t r a g für das Statsjahr 1890/91. M a r k.	Darunter künftig wegfallend. M a r k.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
a. Ordentlicher Etat.		
Summe I. Reichstag	—	—
„ II. Auswärtiges Amt	645 800	—
„ III. Reichsamt des Innern	456 635	—
„ IV. Post- und Telegraphenverwaltung	6 337 159	—
„ IVa. Reichsdruckerei	478 150	—
„ V. Verwaltung des Reichsheeres	32 901 666	—
„ VI. Marineverwaltung	12 807 020	—
„ VII. Reichs-Justizverwaltung	150 000	—
„ VIII. Reichsschatzamt	348 200	—
„ IX. Fehlbetrag des Haushalts des Stats- jahres 1888/89	20 198 738	—
Summe a	74 323 368	—
b. Außerordentlicher Etat.		
Summe I. Reichsamt des Innern	25 400 000	—
„ II. Post- und Telegraphenverwaltung	1 400 000	—
„ III. Verwaltung des Reichsheeres	202 218 003	—
„ IV. Marineverwaltung	28 676 550	—
„ V. Reichsschatzamt	4 000 000	—
„ VI. Eisenbahnverwaltung	4 912 500	—
Summe b	266 607 053	—
Summe der einmaligen Ausgaben	340 930 421	—
Summe der fortdauernden Ausgaben	852 151 865	1 417 461
Summe der Ausgabe	1 193 082 286	1 417 461

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Staatsjahr 1890/91. Mark.
1.		<p style="text-align: center;">I. Zölle und Verbrauchssteuern.</p> <p style="text-align: center;">Aus dem Zollgebiete.</p> <p>a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen.</p> <p>1. Zölle 285 522 000</p> <p>2. Tabacksteuer 10 302 000</p> <p>3. Zuckersteuer:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Materialsteuer 7 344 000</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Verbrauchsabgabe 42 010 000</p> <p>4. Salzsteuer 41 000 000</p> <p>5. Branntweinsteuer:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer 19 314 000</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben 110 530 000</p> <p>b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.</p> <p>6. Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier 21 342 000</p> <p style="text-align: center;">Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.</p> <p style="text-align: center;">Uebersa für Zölle und Verbrauchssteuern, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen:</p> <p>7. a) Zölle und Tabacksteuer 26 000</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Brannt- weinmaterialsteuer 9 050</p> <p>8. an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben:</p> <p style="padding-left: 20px;">Brausteuern 90</p> <p style="text-align: right;">Summe I</p>	<hr/> <p style="text-align: right;">537 399 140</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1890/91. Mark.
2.		<p align="center">II. Reichsstempelabgaben.</p>	
	1.	<p>Spielfartenstempel, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent</p> <p>Davon ab: Kosten der Kontrolle und sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten</p> <p align="right">bleiben (Titel 1) . . .</p>	<p>1 143 800</p> <p align="right">800</p> <hr/> <p>1 143 000</p>
	2.	<p>Wechselstempelsteuer</p> <p>Davon ab: a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder . . . 134 680 M. b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten 186 320 =</p> <p align="right">zusammen . . .</p> <p align="right">bleiben (Titel 2) . . .</p>	<p>6 734 000</p> <p align="right">321 000</p> <hr/> <p>6 413 000</p>
	3.	<p>Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte zc. und Lotterieloose:</p> <p>A. für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 43 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzbl. für 1885 S. 179), zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten</p> <p>B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten</p> <p align="right">Seite . . .</p>	<p>5 769 000</p> <p>9 080 000</p> <hr/> <p>14 849 000</p>

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag für das Staatsjahr 1890/91. Mark.
(2.)	(3.)	Uebertrag . . .	14 819 000
		C. für Lotterieloose:	
		a) von Staatslotterien	6 709 000
		b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten . .	572 000
		zusammen (Titel 3) . . .	22 130 000
	4.	Statistische Gebühr.	
		Brutto-Einnahme	630 000 M.
		Ab: Zurückzahlungen	3 000 "
		bleiben . . .	627 000
		Davon ab:	
		a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und Stempelmarken, sowie sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten, auf welche der Erlös für verkaufte Formulare in Rückeinnahme kommt	24 000 M.
		b) die Entschädigungen der Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialein (2½ Prozent der Brutto-Einnahme)	15 750 "
		c) gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten	15 250 "
		zusammen . . .	55 000
		bleiben . . .	572 000
		Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Ge- meinde Jungholz)	21 000
		zusammen (Titel 4) . . .	593 000
		Summe II . . .	30 279 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag	Darunter
			für das Staatsjahr 1890/91.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
3.		III. Post- und Telegraphenverwaltung.		
	1/10.	Einnahme	218 819 510	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/16.	A. Zentralverwaltung	2 169 630	119 800
	17/66.	B. Betriebsverwaltung	183 931 824	2 527 226
		Summe der Ausgaben...	186 101 454	2 647 026
		Die Einnahmen betragen...	218 819 510	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)...	32 718 056	—
3a.		IV. Reichsdruckerei.		
	1/2.	Einnahme	4 608 000	—
	1/14.	Fortdauernde Ausgabe	3 432 120	11 000
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV)...	1 175 880	—
4.		V. Eisenbahnverwaltung.		
	1/7.	Einnahme	50 989 000	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/12.	A. Zentralverwaltung	82 500	850
	13/27.	B. Betriebsverwaltung	30 903 500	31 474
		Summe der Ausgaben...	30 986 000	32 324
		Die Einnahmen betragen...	50 989 000	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)...	20 003 000	—
5.		VI. Bankwesen.		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichs- bank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 177)	1 360 000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes....	23 500	—
		Summe VI ...	1 383 500	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1890/91. Mark.
20.		<p align="center">X. Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Steffiner Festungsterrains.</p> <p>1. Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen.....</p>	<p align="right">406 479</p>
21.		<p align="center">XI. Matrikularbeiträge.</p> <p>1. Preußen</p> <p>2. Bayern</p> <p>3. Sachsen</p> <p>4. Württemberg</p> <p>5. Baden</p> <p>6. Hessen</p> <p>7. Mecklenburg = Schwerin</p> <p>8. Sachsen = Weimar</p> <p>9. Mecklenburg = Strelitz</p> <p>10. Oldenburg</p> <p>11. Braunschweig</p> <p>12. Sachsen = Meiningen</p> <p>13. Sachsen = Altenburg</p> <p>14. Sachsen = Coburg und Gotha</p> <p>15. Anhalt</p> <p>16. Schwarzburg = Sondershausen</p> <p>17. Schwarzburg = Rudolstadt</p> <p>18. Waldeck</p> <p>19. Reuß älterer Linie</p> <p>20. Reuß jüngerer Linie</p> <p>21. Schaumburg = Lippe</p> <p>22. Lippe</p> <p>23. Lübeck</p> <p>24. Bremen</p> <p>25. Hamburg</p> <p>26. Elsaß = Lothringen</p>	<p align="right">152 989 952</p> <p align="right">36 596 550</p> <p align="right">17 185 236</p> <p align="right">13 439 026</p> <p align="right">9 672 597</p> <p align="right">5 168 223</p> <p align="right">3 107 247</p> <p align="right">1 696 087</p> <p align="right">531 448</p> <p align="right">1 845 082</p> <p align="right">2 012 164</p> <p align="right">1 160 906</p> <p align="right">872 285</p> <p align="right">1 074 169</p> <p align="right">1 340 712</p> <p align="right">397 653</p> <p align="right">452 921</p> <p align="right">305 647</p> <p align="right">302 019</p> <p align="right">597 502</p> <p align="right">200 995</p> <p align="right">665 650</p> <p align="right">365 521</p> <p align="right">894 803</p> <p align="right">2 801 834</p> <p align="right">9 521 573</p>
		<p align="right">Summe XI ...</p>	<p align="right">265 197 802</p>

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e.	Betrag für das Etatsjahr 1890/91. Mark.
		XII. Außerordentliche Deckungsmittel.	
22.		Aus dem Reichstagsgebäundefonds.	
	1.	Zu den Ausgaben behufs Errichtung des Reichstagsgebäudes. .	1 800 000
		Summe Kapitel 22 für sich.	
23.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	249 597 268
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	4 698 785
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg	1 400 000
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 23 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 23	255 696 053
24.		Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.	
	1.	Präzipualbeitrag Preußens zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58)	7 600 000
	2.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	511 000
	3.	Siebente Kaufgelderrate für die ehemaligen Festungsgrundstücke zu Köln	1 000 000
		Summe Kapitel 24	9 111 000
		Summe XII (Kapitel 22 bis 24)	266 607 053

Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1890/91. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der Einnahme.		
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	537 399 140	—
„ II. Reichstempelabgaben	30 279 000	—
„ III. Post- und Telegraphenverwaltung	32 718 056	—
„ IV. Reichsdruckerei	1 175 880	—
„ V. Eisenbahnverwaltung	20 003 000	—
„ VI. Bankwesen	1 383 500	—
„ VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	11 535 483	—
„ VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	25 837 893	—
„ IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	539 000	—
„ X. Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains	406 479	—
„ XI. Matrifularbeiträge	265 197 802	—
=	926 475 233	—
„ XII. Außerordentliche Deckungsmittel	266 607 053	—
Summe der Einnahme . . .	1 193 082 286	—
Die Ausgabe beträgt . . .	1 193 082 286	1 417 461
Balanzirt.		

Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Besoldungs-Stat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1890 bis Ende März 1891.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Mark.
	Besoldungen.	
1.	Der Präsident (Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	24 000
2.	Ein Vizepräsident 18 000 <i>M.</i> , sieben Mitglieder mit 9 000 <i>M.</i> bis 15 000 <i>M.</i> , durchschnittlich 12 000 <i>M.</i>	102 000
	Summe Titel 1 und 2...	126 000
3.	Miethschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 <i>M.</i> für die Beamten unter Titel 2	12 000
4.	Pensionen	10 374
	Summe ...	148 374

(Nr. 1889.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen. Vom 1. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Statsjahr 1890/91 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen mit 235 696 053 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1890.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1889/90. Vom 6. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1889/90 wird von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1889 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 9.

Inhalt: Verordnung wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 51.

(Nr. 1891.) Verordnung wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 10. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 179 und 1879 S. 13), erhält unter Abschnitt I folgende Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen:

Abtheilung A.

Ziffer 1b ist das Wort „Kontrolör“ durch
„Kassirer“
zu ersetzen.

Ziffer 2 ist statt „Militär-Magazinverwaltungen“ zu setzen:
„Proviantämtern“.

Sodann ist vor „Proviantmeister“ einzuschieben:
„Proviantamtsdirektoren“.

Für „Reserve-Magazinrendanten“ ist zu setzen:
„Proviantamtsrendanten“.

Die Worte „Depot-Magazinverwalter“ sind zu streichen.

Ziffer 11f hat anstatt:

„f) Unteroffiziersvorschule zu Weilburg:
Rendant.“

zu lauten:

„f) Unteroffiziersvorschulen zu Weilburg und Neubreisach:
Rendanten.“

Abtheilung B.

Ziffer 2. Für „Feld-Magazinrendanten, Feld-Magazinkontrolöre“ ist zu setzen:
„Feld-Proviantamtsrendanten, Feld-Proviantamtskontrolöre“.

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnungen erhält unter Abschnitt I folgende Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen:

Abtheilung A.

Ziffer 1b hat anstatt:

„bb) für den Kontrolör. 2 800 Mark“

zu lauten:

„bb) für den Kassirer 5 000 Mark“.

Ziffer 2. Proviantämter.

- a) für die Proviantamtsdirektoren und Proviantmeister.. 9 000 Mark,
- b) für die Proviantamtsrendanten 6 000 „
- c) für die Proviantamtskontrolöre. 3 000 „
- d) für die Mühlenmeister 1 500 „
- e) für die Backmeister 1 500 „ ; .

Ziffer 11f hat anstatt:

„f) Unteroffiziersvorschule zu Weilburg:
für den Rendanten“

zu lauten:

„f) Unteroffiziersvorschulen zu Weilburg und Neubreisach:
für die Rendanten 5 100 Mark“.

Abtheilung B.

Ziffer 2. Feld-Proviantämter.

b) für die Feld-Proviantamtsrendanten	6 000	Mark,
c) für die Feld-Proviantamtskontrolöre	3 000	„
d) für die Feld-Bachmeister	1 500	„ .

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. S. 55.

(Nr. 1892.) Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. Vom 7. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln in Ergänzung der Verordnung vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291), was folgt:

§. 1.

Der §. 6 Absatz 1 der Verordnung vom 13. September 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbefehle an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung. Für Beschlüsse, welche ausschließlich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

§. 2.

Der §. 7 Absatz 1 der Verordnung vom 13. September 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es

nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu erteilen sein würde.

§. 3.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 4.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

§. 5.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird der Gerichtsbehörde erster Instanz in Talut übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 6.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts und des deutschen Konsulargerichts in Apia (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 18, 36, 43, Verordnung vom 13. September 1886 §. 4) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Kaiserlichen Kommissars errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in §. 6 Absatz 2, §§. 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Der §. 4 der Verordnung vom 13. September 1886 tritt außer Kraft.

§. 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen

Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen, theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§. 8.

In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im §. 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den im §. 5 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 9.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Kaiserliche Kommissar bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 10.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

Der §. 9 der Verordnung vom 13. September 1886 tritt außer Kraft.

§. 11.

Der §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen ebenso wie die Gerichtskosten zur Kasse der Landesverwaltung des Schutzgebietes.

§. 12.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte bei dem Reichsgericht oder dem deutschen Konsulargericht in Apia anhängigen Berufungs- und Beschwerdesachen werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 7. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bismarck.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 11.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke des Reichs. S. 59. —
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umberziehen. S. 60.

(Nr. 1893.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) und vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49). Vom 17. März 1890.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. genehmige Ich, daß auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882, betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 39), ein Betrag von 4 000 000 Mark, auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1886, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals (Reichs-Gesetzbl. S. 58), ein Betrag von 16 000 000 Mark und auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1890, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen (Reichs-Gesetzbl. S. 49), ein Betrag von 235 696 053 Mark, zusammen also ein Betrag von 255 696 053 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zweck ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen, und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich dreieinhalb vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. März 1890.

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 1894.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 21. März 1890.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. März d. J. beschlossen, das Feilbieten im Umherziehen des in Anhalt gebrauten Braun- und Weißbiers und Zerbster Bitterbiers, sofern diese Getränke einen höheren Alkoholgehalt als zwei Prozent nicht besitzen, auf Grund des §. 56 b der Gewerbeordnung zu gestatten.

Berlin, den 21. März 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Reichs = Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 61.

(Nr. 1895.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 8. April 1890.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs,
was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 6. Mai dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. S. 63.

(Nr. 1896.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. Vom 3. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die verabschiedeten Offiziere sind der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die entgegenstehenden Bestimmungen der Strafgerichtsordnung für das preussische Heer vom 3. April 1845 und der bayerischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869, sind aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz findet auch auf strafbare Handlungen der im §. 1 bezeichneten Personen, welche vor dem Inkrafttreten desselben begangen sind, insoweit Anwendung, als rücksichtlich derselben das militärgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenbändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, den 3. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874. S. 65.

(Nr. 1897.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. von 1874 S. 43, 44). Vom 6. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 43, 44) wird aufgehoben.

§. 2.

Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügungen von Zentralbehörden und Landespolizeibehörden verlieren ihre Gültigkeit.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. S. 67. — Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 68.

(Nr. 1898.) Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 6. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Nachdem die Landesverwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie von dem Reich übernommen worden ist, werden die gesammten richterlichen und Verwaltungsbefugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 6. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

(Nr. 1899.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 9. Mai 1890.

Nachdem der Leipziger Kassenverein in Leipzig in der außerordentlichen Generalversammlung vom 18. Januar d. J. seine Auflösung und Liquidation beschlossen hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 16 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit 1 440 000 Mark nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes dem Antheil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 200) nachgewiesenen Betrage von 286 585 000 „ auf 288 025 000 Mark erhöht.

Berlin, den 9. Mai 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern. S. 69.

(Nr. 1900.) Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern. Vom 29. Mai 1890.

Im Königreich Bayern wird vom 1. Januar d. J. ab für geschrotetes Malz, welches zur Bier- oder Essigbereitung bestimmt ist, eine Uebergangsabgabe von 6,50 Mark vom Hektoliter an Stelle der bisherigen Sätze (vergl. die mit der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1883 veröffentlichte Uebersicht unter III 1, Reichs-Gesetzbl. für 1884 S. 3) erhoben.

Von demselben Zeitpunkte ab ist die Malzaufschlag-Rückvergütung für Weißbier von 1,20 Mark auf 1 Mark vom Hektoliter ermäßigt, der Rückvergütungssatz von 2,60 Mark vom Hektoliter Braumbier dagegen mit folgenden Maßgaben beibehalten worden:

1. Für Bier aus Brauereien, welche nach Artikel I Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzaufschlag betreffend, dem Zuschlage unterliegen, beträgt die Rückvergütung nur für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 12 000 Hektoliter Bier je 2,60 Mark, während für die folgenden 48 000 Hektoliter je 2,75 Mark und für das die Menge von 60 000 Hektoliter übersteigende Bier je 2,85 Mark vom Hektoliter vergütet werden.
2. Für Braumbier aus Brauereien, welche nach Artikel I Absatz 3 und 4 des gedachten Gesetzes dem ermäßigten Steuersatze unterliegen, beträgt die Rückvergütung für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 2 400 Hektoliter je 2,10 Mark.

Berlin, den 29. Mai 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Malzahn.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Verordnung, betreffend Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden. S. 71.

(Nr. 1901.) Verordnung, betreffend Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Vom 26. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Im §. 35 der Friedens-Transport-Ordnung vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) ist der Bestimmung 8 a als dritter Absatz beizufügen:

Das Verbot, nach welchem Schießbaumwolle weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße verpackt oder in denselben Wagen verladen werden darf, bezieht sich nicht auf Zündladungen C/88 zu Geschoszündern, welche in vorschriftsmäßigen Packgefäßen aufgegeben werden.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1890.

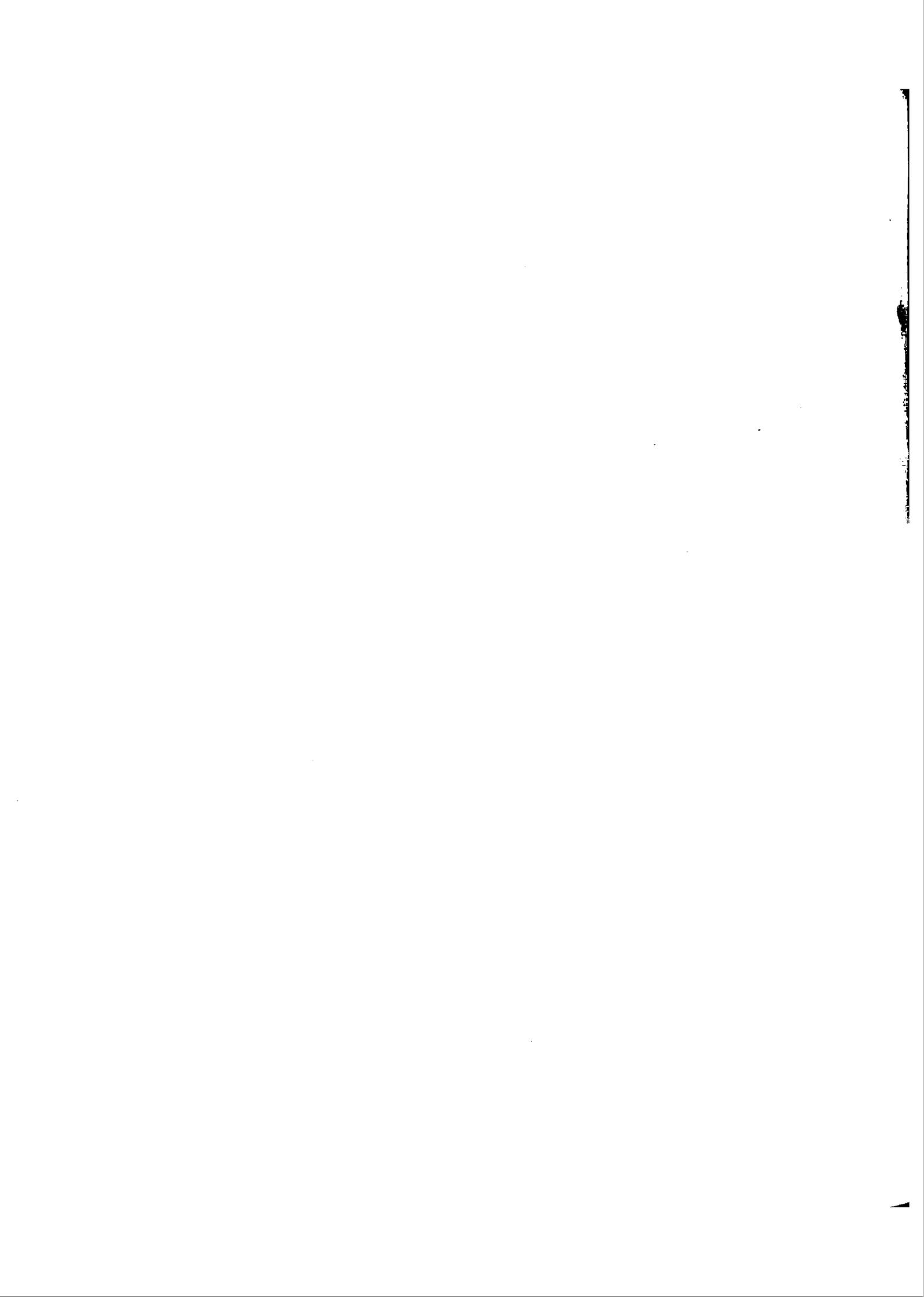
(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs = Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. S. 73.

(Nr. 1902.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 11. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Dem §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, vom 30. Juni 1878, wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inſiegel.

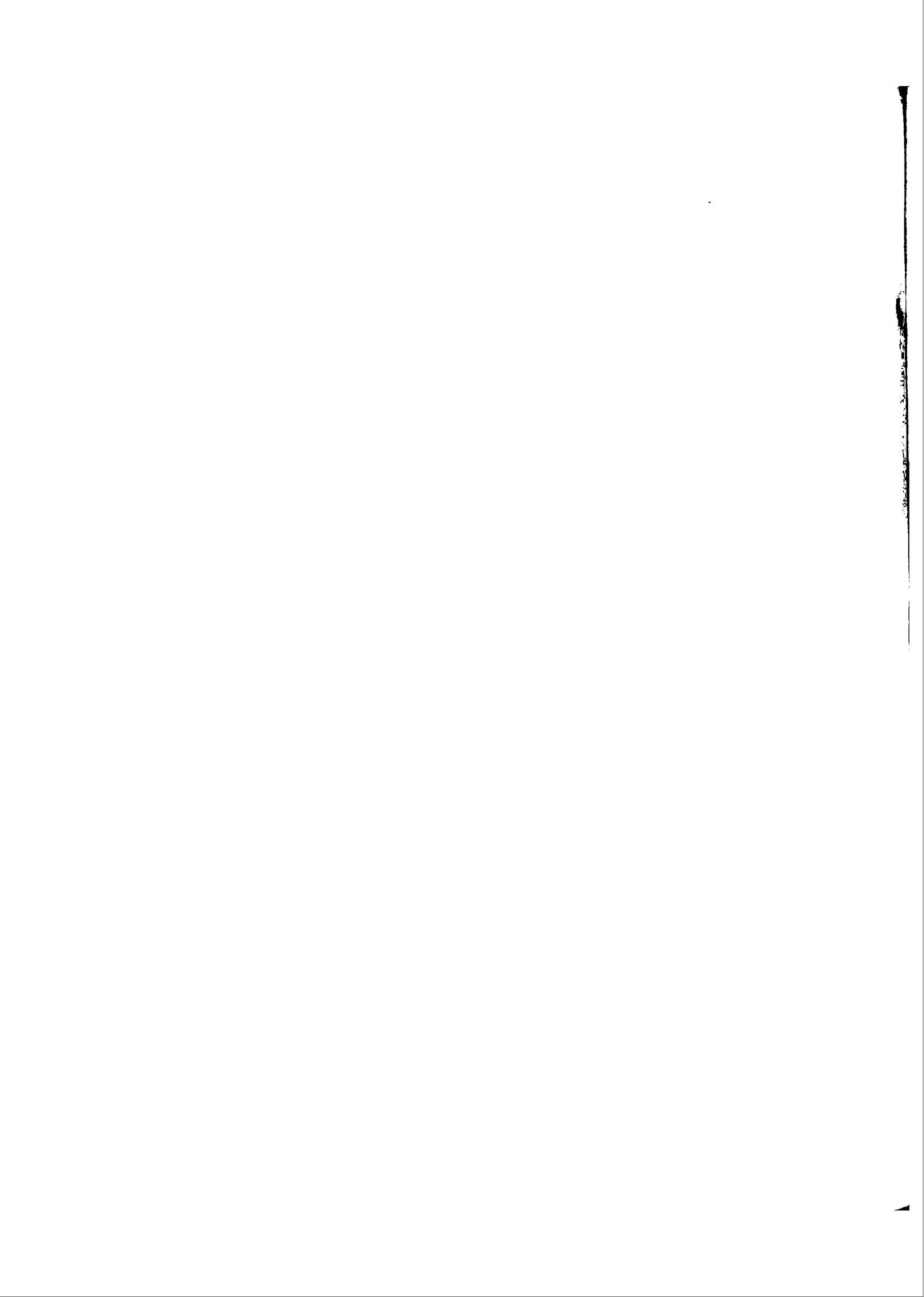
Gegeben Neues Palais, den 11. Juni 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs-Gesetzblatt.

N^o 19.

Inhalt: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegseleistungen. S. 75. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins in Leipzig. S. 76.

(Nr. 1903.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegseleistungen. Vom 27. Juni 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I.

In den Artikel I §. 1 c der Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 142) wird als vorletzter Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet:

Für die schweren Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfouragesatz

12 000	Gramm	Hafer,
3 000	=	Heu,
3 000	=	Futterstroh.

II.

Artikel II §. 1 der Verordnung vom 14. April 1888 wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. 1. Die Ziffer 3 in dem laut Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse erhält folgende Fassung:

An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl.)		(Zahl.)	
..... Rationen zu	{ Gramm Hafer, = Heu, = Stroh. Rationen zu {
		(Zahl.)	(Zahl.)
	 Zuschußrationen zu	{
	 Gramm Hafer, = Heu.	

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 1904.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins in Leipzig. Vom 4. Juli 1890.

Nachdem der Leipziger Kassenverein in Leipzig seine Auflösung beschlossen und damit auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet hat, hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der von dem Leipziger Kassenverein in Leipzig unter dem 31. März 1875 ausgegebenen Fünfhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist bis zum 31. Juli d. J. zweimal, ferner vom 1. August bis zum 31. Dezember d. J., sowie im Laufe des Jahres 1891 je mindestens zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen
im Deutschen Reichsanzeiger
und
in der Leipziger Zeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 31. Juli d. J. bei der Kasse des Kassenvereins (im Lokale der Allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig) und bei der Deutschen Bank in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.

3. Nach dem 31. Juli d. J. hören die mit der Firma des Leipziger Kassenvereins umlaufenden Noten auf Zahlungsmittel zu sein.

Dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse des Leipziger Kassenvereins im Lokale der Allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig bis zum Ablauf des Jahres 1891 eingelöst werden.

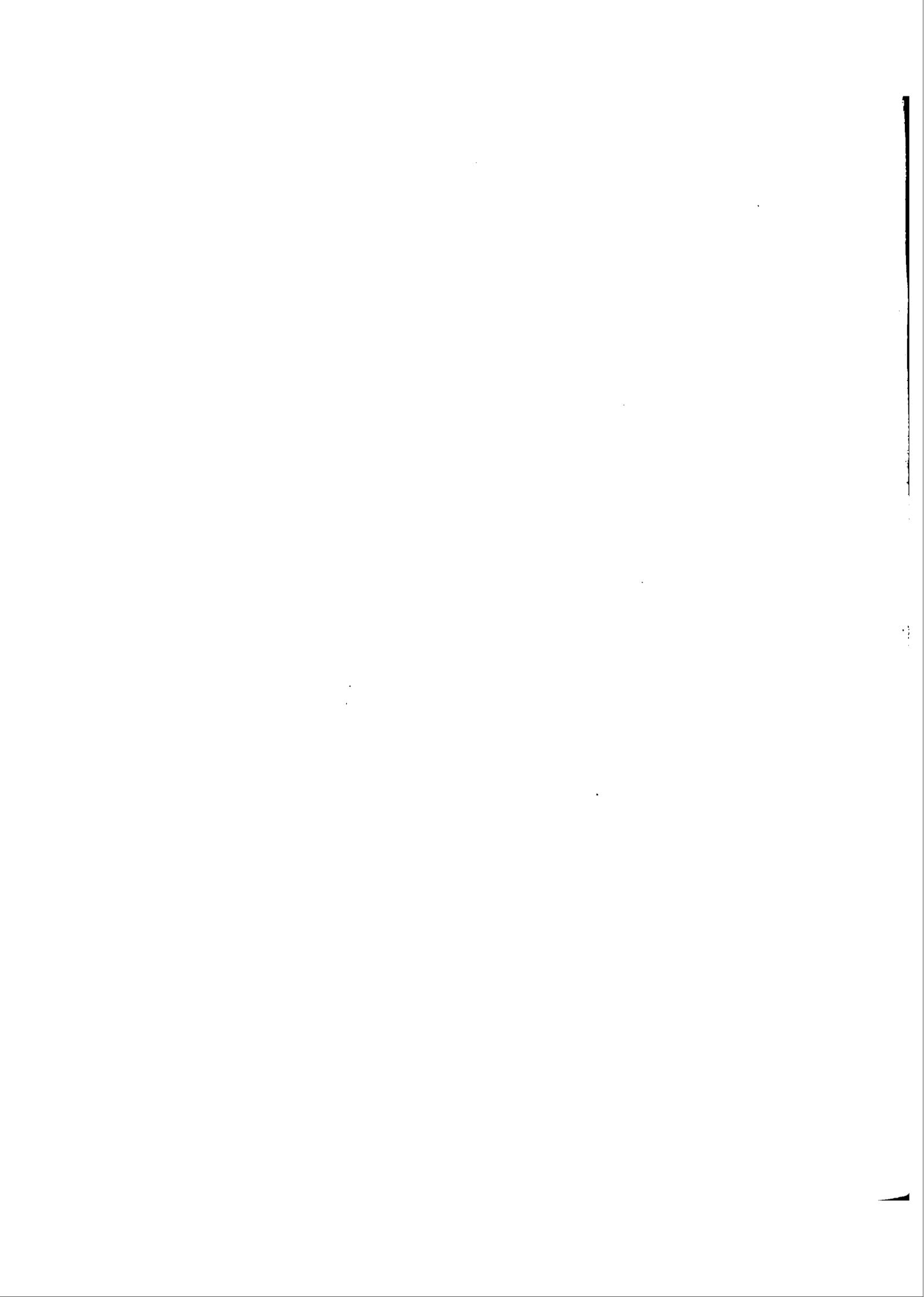
4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 4. Juli 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.



Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Gesetze, betreffend die Feststellung dreier Nachträge zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. S. 79, 82 und 123. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen. S. 130.

(Nr. 1905.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. Vom 5. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 wird

in Ausgabe

auf 4 930 000 Mark, nämlich

auf 350 000 Mark an fortdauernden, und

auf 4 580 000 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

in Einnahme

auf 4 930 000 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Christiania, den 5. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Caprivi.

Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		V. Reichsamt des Innern.	
7 a.	12 a.	Allgemeine Fonds	350 000
		Summe der fortdauernden Ausgaben....	350 000
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
1 a.	1.	Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei	40 000
2.	5/6.	II. Auswärtiges Amt.....	4 540 000
		Summe der einmaligen Ausgaben....	4 580 000
		Dazu Summe der fortdauernden Ausgaben....	350 000
		Summe der Ausgabe....	4 930 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.
21.		XI. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen	2 979 574
	2.	Bayern	570 295
	3.	Sachsen	334 800
	4.	Württemberg	209 927
	5.	Baden	168 479
	6.	Hessen	100 651
	7.	Mecklenburg-Schwerin	60 516
	8.	Sachsen-Weimar	33 032
	9.	Mecklenburg-Strelitz	10 350
	10.	Oldenburg	35 934
	11.	Braunschweig	39 188
	12.	Sachsen-Meiningen	22 609
	13.	Sachsen-Altenburg	16 988
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	20 920
	15.	Anhalt	26 111
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	7 745
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	8 821
	18.	Waldeck	5 953
	19.	Reuß älterer Linie	5 882
	20.	Reuß jüngerer Linie	11 637
	21.	Schaumburg-Lippe	3 915
	22.	Lippe	12 964
	23.	Lübeck	7 119
	24.	Bremen	17 427
	25.	Hamburg	54 567
	26.	Elfaß-Lothringen	164 596
		Summe XI	4 930 000
		Summe der Einnahme	4 930 000
		Die Ausgabe beträgt	4 930 000
		Balanzirt.	

Christiania, den 5. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

(Nr. 1906.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. Vom 5. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 wird

in Ausgabe

auf 12 688 065 Mark an fortdauernden Ausgaben

und

in Einnahme

auf 12 688 065 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Christiania, den 5. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Caprivi.

Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mant.	Darunter künftig wegfallend Mant.
85.	1.	<p style="text-align: center;">Fortdauernde Ausgaben.</p> <p>Zu Dienstinkommensverbesserungen für etatsmäßige Beamte nach Maßgabe der Anlagen I und II....</p> <p style="padding-left: 2em;">Anmerkungen zu Titel 1.</p> <p style="padding-left: 2em;">1. Pensionsfähige Zulagen, mit Ausnahme der einzelnen Beamten für ihre Person bewilligten, verlieren die Pensionsfähigkeit insoweit, als das pensionsfähige Gehalt des Empfängers erhöht wird.</p> <p style="padding-left: 2em;">2. In jedem Ressort decken sich die gleichen Besoldungsklassen gegenseitig. Besonderheiten sind in den Anlagen bemerkt.</p> <p>2. Zu Dienstinkommensverbesserungen für diätarisch beschäftigte Beamte und Unterbeamte nach Maßgabe der Anlage III</p> <p>3. Zu Stellenzulagen</p> <p style="padding-left: 2em;">Anmerkung zu Titel 3. Bewilligungen aus diesem Fonds sind nur für das Etatsjahr 1890/91 zulässig.</p> <p>4. An Bayern.....</p> <p style="text-align: right;">Summe der Ausgabe....</p>	<p style="text-align: center;">9 459 629</p> <p style="text-align: center;">2 536 657</p> <p style="text-align: center;">540 000</p> <p style="text-align: center;">151 779</p> <hr/> <p style="text-align: center;">12 688 065</p>	<p style="text-align: center;">15 548</p> <p style="text-align: center;">1 775</p> <p style="text-align: center;">—</p> <p style="text-align: center;">—</p> <hr/> <p style="text-align: center;">17 323</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mart.	Darunter künftig wegfallend Mart.
21.		XI. Matrikularbeiträge.		
	1.	Preußen	8 855 988	—
	2.	Bayern	258 684	—
	3.	Sachsen	995 102	—
	4.	Württemberg	95 275	—
	5.	Baden	500 758	—
	6.	Hessen	299 159	—
	7.	Mecklenburg-Schwerin	179 866	—
	8.	Sachsen-Weimar	98 180	—
	9.	Mecklenburg-Strelitz	30 763	—
	10.	Oldenburg	106 805	—
	11.	Braunschweig	116 476	—
	12.	Sachsen-Meiningen	67 200	—
	13.	Sachsen-Altenburg	50 493	—
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	62 179	—
	15.	Anhalt	77 609	—
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	23 019	—
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	26 218	—
	18.	Waldeck	17 693	—
	19.	Reuß älterer Linie	17 483	—
	20.	Reuß jüngerer Linie	34 587	—
	21.	Schaumburg-Lippe	11 635	—
	22.	Lippe	38 532	—
	23.	Lübeck	21 159	—
	24.	Bremen	51 797	—
	25.	Hamburg	162 187	—
	26.	Elfaß-Lothringen	489 218	—
		Summe der Einnahme (Summe XI)....	12 688 065	—
		Die Ausgabe beträgt....	12 688 065	17 323
		Balanzirt.		

Christiania, den 5. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

Anlage I.

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		Klasse durchschnittlich 2850 Mark. 2100 bis 3600 Mark. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.			
Einnahme.					
3.	4.	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse beim Reichs-Postamt	29	13 050	—
3.	21.	Vorsteher von Postämtern II. (Postmeister) ..	614	138 150	—
		Summe I. . . .	643	151 200	—
		Anmerkung. Den Vorstehern von Postämtern II. Klasse ist mindestens dasjenige Gehalt zu gewähren, welches sie nach ihrem Dienstalter als Sekretär beziehen würden. Die jetzt zahlbare nicht pensionsfähige Zulage von 300 Mark kommt in Wegfall.			
		Klasse durchschnittlich 2600 Mark. a. 1700 bis 3500 Mark. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.			
3.	21.	Postsekretäre und Telegraphensekretäre	4 965	1 364 000	—
		Summe a. . . .	4 965	1 364 000	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		b. 2300 bis 2900 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
15.	2.	Buchhalter	2	700	—
22.	13.	Kupferstecher, Lithographen, einschließlich Photo- graph	18	3 600	—
35.	26.	Rendanten	2	1 150	—
35.	18.	Elementarlehrer bei den Provinzial-Kadetten- anstalten	6	2 100	—
36.	1.	Rendanten	8	4 000	—
39.	1.	Lithograph beim Ingenieur-Komitee	1	50	—
		Sachsen.			
22.	1.	Kupferstecher	5	3 250	—
		Württemberg.			
		Nichts.			
		Marine.			
60.	2.	Werftbootsleute	26	5 200	—
63.	1.	Schiffsführer	4	800	—
		Summe b. . . .	72	20 850	—
		Summe II. . . .	5 037	1 384 850	—
		Klasse 2100 bis 2700, durchschnittlich 2400 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
18.	1.	Kanzleisekretäre	4	1 200	—
22.	1.	Kanzleisekretäre	4	1 200	—
		Seite	8	2 400	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu	Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.			Mark.	Mark.
Fortdauernde Ausgaben.		Rech $\left(\frac{2\ 100 \text{ bis } 2\ 700}{2\ 400 \text{ Mark.}} \right)$ Uebertrag.	8	2 400	—
22.	8.	Kanzleisekretär	1	—	—
22.	13.	Kanzleisekretäre	6	1 800	—
27.	1.	Verwaltungsinspektoren	65	14 625	—
29.	3.	Lazarethverwaltungsinspektoren	32	7 200	—
35.	1.	Kanzleisekretär und Registraturassistent	1	450	—
38.	1.	Materialienverwalter	2	525	—
Sachsen.					
15.	1.	Geheime Sekretäre und Assistenten	7	2 100	—
26.	1.	Sektionschef	1	540	—
'	'	Kontrolör	1		
27.	1.	Verwaltungsinspektoren	3	675	—
Württemberg.					
14.	6.	Kanzlisten	3	1 350	—
15.	1.	Kanzlist	1	450	—
27.	1.	Verwaltungsinspektoren	4	900	—
29.	3.	Lazarethverwaltungsinspektor	1	225	—
Marine.					
49.	1.	Gerichtsaktuare	2	600	—
55.	1.	Werftmeister	1	225	—
'	'	Garnisonverwaltungs- und Kaserneninspektoren	17	5 100	—
57.	6.	Lazarethinspektoren	5	1 500	—
'	'	Schiffslazareth-Depotverwalter	2	600	—
60.	1.	Werftmeister	87	19 575	—
'	'	Werftsekretäre für Konstruktionsbüreaus (Konstruktionszeichner)	16	4 800	—
60.	3.	Werftbetriebssekretäre	43	12 900	—
61.	3.	Werftsekretäre für Konstruktionsbüreaus (Konstruktionszeichner)	2	600	—
62.	1.	Konstruktionszeichner	1	300	—
63.	1.	Sekretär	1	300	—
Summe III.			313	79 740	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		Klasse 1700 bis 2900, durchschnittlich 2300 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
24.	3.	Zahlmeister	663	169 350	—
		Sachsen.			
24.	3.	Zahlmeister	58	14 820	—
		Württemberg.			
24.	3.	Zahlmeister	37	9 455	—
		Summe IV.	758	193 625	—
		Klasse durchschnittlich 2200 Mark.			
		a. 1700 bis 2700 Mark.			
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.			
3.	4.	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreauassistenten), Bauschreiber	22	5 500	—
3.	18.	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreauassistenten), Kanzlisten, Bauzeichner, Bauschreiber	437	109 250	—
3.	22.	Ober-Postassistenten und Ober-Telegraphen- assistenten	2 919	729 750	—
		Reichsdruckerei.			
3a.	1.	Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Assistenten)	4	1 000	—
		Summe a.	3 382	845 500	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu	Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.			Mark.	Mark.
		b. 1 800 bis 2 600 Mark.			
		Reichsamt des Innern.			
Fortdauernde Ausgaben.					
10.	2.	Kanzleisekretäre	5	1 250	—
11.	2.	Kanzleisekretäre	3	750	—
12.	2.	Kanzleisekretäre	3	750	—
13.	2.	Kanzleisekretäre	21	5 250	—
13 a.	2.	Kanzleisekretäre	17	4 250	—
13 b.	3.	Kanzleisekretär	1	250	—
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
16.	4.	Kanzlisten	24	6 000	—
18.	2.	Altuarien	11	4 850	—
38.	1.	Meister	40	10 000	—
		Sachsen.			
16.	4.	Kanzlist	1	250	—
18.	1.	Kanzlist	1	550	—
18.	2.	Altuar	1	475	—
38.	1.	Meister	7	1 750	—
		Württemberg.			
16.	4.	Kanzlist	1	250	—
		Marine.			
46.	3.	Rechner beim Observatorium in Wilhelmshaven	1	250	—
47.	1.	Sekretariats- und Registraturassistenten	2	500	—
"	"	Kanzlist	1	250	—
48.	2.	Intendantur-Sekretariats- und Registratur- assistenten	12	3 000	—
"	"	Kanzlisten	8	2 000	—
		Summe b.	160	42 625	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		c. 2 000 bis 2 400 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
24.	3.	Ober-Kochärzte bei den Truppen	107	26 600	—
33.	1.	Remontedepot-Ober-Kochärzte	25	6 400	—
35.	51.	Ober-Kochärzte als Inspizienten beziehungsweise Assistenten	4	1 000	—
35.	56.	Ober-Kochärzte als technische Vorstände	3	600	—
		Sachsen.			
24.	3.	Ober-Kochärzte	9	2 100	—
		Württemberg.			
24.	3.	Ober-Kochärzte	6	1 500	—
		Summe c. . .	154	38 200	—
		Summe V. . . .	3 696	926 325	—
		Klasse 1 800 bis 2 200, durchschnittlich 2 000 Mark.			
		Reichsamt des Innern.			
10.	2.	Büreaubeamte (Sekretariatsassistenten)	10	2 000	—
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
15.	1.	Rassenassistenten	4	800	—
15.	2.	Assistent	1	200	—
25.	1.	Proviandamtsassistenten	161	40 250	—
26.	1.	Assistenten	14	2 800	—
		Seite	190	46 050	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91		Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.			treten hinzu		
				Mark.	Mark.	
Fortdauernde Ausgaben.		Noch $\left(\frac{1\ 800\ \text{bis}\ 2\ 200}{2\ 000\ \text{Mark.}} \right)$ Uebertrag.	190	46 050	—	
27.	1.	Kaserneninspektoren	407	96 663	—	
29.	3.	Lazarethinspektoren	102	24 225	—	
35.	18.	Hausinspektoren bei der Haupt-Kadettenanstalt	4	1 100	—	
35.	42.	Inspektoren und Sekretär	3	525	—	
39.	1.	Fortifikationssekretäre	39	9 600	—	
"	"	Festungsbauwarte I. Klasse	15	3 750	—	
84.	3.	Inspektor	1	250	—	
Sachsen.						
25.	1.	Proviantamtsassistenten	6	1 500	—	
26.	1.	Assistenten	4	800	—	
27.	1.	Kaserneninspektoren	18	4 275	—	
29.	3.	Lazarethinspektoren	6	1 425	—	
39.	1.	Fortifikationssekretär	1	50	—	
Württemberg.						
25.	1.	Proviantamtsassistenten	9	2 250	—	
26.	1.	Assistent	1	—	—	
27.	1.	Kaserneninspektoren	22	5 225	—	
29.	3.	Lazarethinspektoren	5	1 187	—	
Summe VI.			833	198 875	—	
Klasse durchschnittlich 1 850 Mark.						
a. 1 000 bis 2 700 Mark.						
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.						
Einnahme.		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.				
3.	23.	Vorsteher von Postämtern III. Klasse (Postverwalter), darunter 60 nicht vollbeschäftigte, welche künftig durchschnittlich 950 Mark beziehen	2 835	583 875	—	
Summe a.			2 835	583 875	—	

Reichs- Haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.	
Kapitel.	Titel.					
		b. 1700 bis 2000 Mark.				
		Reichsheer.				
		Preußen u.				
Fortdauernde Ausgaben.	35.	3. Kanzleisekretär	1	350	—	
	35.	6. Kanzleisekretäre	2	400	—	
	35.	18. Kompagnieverwalter bei der Haupt-Kadetten- anstalt	8	} 2 660	—	
	"	" Hausverwalter bei den Provinzial-Kadetten- anstalten	6			
	35.	18. Kassensekretär } bei der Haupt-Kadettenanstalt .	1	} 800	—	
	"	" Kanzleisekretäre }	3			
	"	" Kanzleisekretäre beim Kommando des Kadetten- korps	2	400	—	
	37.	3. Revisionsbeamte	45	8 325	—	
			Sachsen.			
	35.	18. Hausverwalter	1	50	—	
"	" Mendanturassistent	1	200	—		
38.	1. Materialienreiber	1	200	—		
		Württemberg.				
		Nichts.				
		Marine.				
55.	1. Zeichner	2	550	—		
60.	1. Zeichner	41	11 275	—		
61.	3. Zeichner	4	1 100	—		
62.	1. Zeichner	1	275	—		
		Summe b. . . .	119	26 585	—	
		Summe VII. . . .	2 954	610 460	—	

Reichs- haushalts-Stat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu	Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.			Mark.	Mark.
		Klasse durchschnittlich 1700 Mark.			
		a. 1200 bis 2200 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
35.	18.	Civilerzieher	8	1 600	—
35.	26.	Lehrer	24	4 800	—
35.	42.	Lehrer	17	4 750	—
"	"	Lehrer	2	400	—
38.	1.	Lehrer	1	650	—
		Sachsen.			
35.	26.	Lehrer	2	250	—
35.	42.	Hausinspektor	1	200	—
"	"	Lehrer bei der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt	2	400	—
"	"	Lehrer bei der Garnisonschule in Dresden....	2	632	—
"	"	Lehrer und Kantor der Festung Königstein...	1	800	—
		Württemberg.			
		Nichts.			
		Marine.			
50.	1.	Lehrer und Organist	1	—	—
"	"	Lehrer und Küster	1	—	—
60.	3.	Elementarlehrer	1	—	—
		Summe a.	63	14 482	—
		b. 1500 bis 1900 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
16.	3.	Intendantur-Sekretariatsassistenten	123	24 600	—
"	"	Intendantur-Registraturassistenten	16	3 200	—
39.	1.	Festungsinspektions-Büreauassistenten	3	600	—
		Seite.	142	28 400	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91.		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		Noch $\left(\frac{1\,500 \text{ bis } 1\,900}{1\,700 \text{ Mark.}} \right)$ Uebertrag....	142	28 400	—
		Sachsen.			
Fortdauernde Ausgaben.					
16.	3.	Intendantur, Sekretariats- und Registratur- assistenten	10	2 000	—
		Württemberg.			
15.	1.	Assistent.....	1	200	—
16.	3.	Intendantur, Sekretariats- und Registratur- assistenten	8	1 600	—
		Marine.			
60.	3.	Verstetsekretariatsassistenten	24	4 800	—
		Summe b....	185	37 000	—
		Summe VIII....	248	51 482	—
		Klasse durchschnittlich 1 600 Mark.			
		a. 1 200 bis 2 000 Mark.			
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.			
Einnahme.					
3.	4.	Mechaniker bei der Telegraphenapparat-Werkstatt	19	3 325	—
3.	22.	Maschinisten und Mechaniker.....	68	11 900	—
		Summe a....	87	15 225	—
		b. 1 500 bis 1 700 Mark.			
		Reichsheer.			
Fortdauernde Ausgaben.					
39.	1.	Preußen z. Fortifikations-Büreauassistenten	9	2 250	—
		Seite für sich.			

Reichs- haushalts-Stat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		Noch $\left(\frac{1\,500 \text{ bis } 1\,700}{1\,600 \text{ Mark.}}\right)$ Uebertrag. . . .	9	2 250	—
		Sachsen. Nichts.			
		Württemberg. Nichts.			
Einnahme.		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.			
3.	22.	Postassistenten und Telegraphenassistenten	2 914	509 950	—
		Summe b. . . .	2 923	512 200	—
		Summe IX. . . .	3 010	527 425	—
		Klasse 1 400 bis 1 600, durchschnittlich 1 500 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
Fortdauernde Ausgaben.		Kompagnieverwalter bei den Provinzial-Kadetten- anstalten	12	1 800	—
35.	18.				
39.	1.	Festungsbaupolizei II. Klasse.	30	3 000	—
		Sachsen.			
35.	18.	Kompagnieverwalter.	2	300	—
		Württemberg.			
		Nichts.			
		Summe X. . . .	44	5 100	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		Klasse 900 bis 1900, durchschnittlich 1 400 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
33.	1.	Wirtschaftsinspektoren	30	6 000	—
		Sachsen.			
35.	42.	Förster	1	200	—
		Württemberg.			
		Nichts.			
		Summe XI. . . .	31	6 200	—
		Klasse durchschnittlich 1 300 Mark.			
		a. 1 000 bis 1 600 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
33.	1.	Rechnungsführer	13	2 275	—
38.	1.	Materialien-schreiber bei den Artilleriewerkstätten	1	130	—
		Sachsen.			
		Nichts.			
		Württemberg.			
		Nichts.			
		Summe a. . . .	14	2 405	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu	Darunter künftig wegfallend	
Kapitel.	Titel.			Marf.	Marf.	
Einnahme. 3.	24.	b. 1100 bis 1500 Marf.				
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.				
		Telegraphengehülffinnen	45	10 350	10 350	
		Beim Heimfall einer Stelle ist die Mindestbesoldung in Wegfall zu bringen; zunächst je 1100 Marf, solange noch Gehülffinnen mit dieser Besoldung vorhanden sind; demnächst je 1300 Marf; zuletzt je 1500 Marf.				
			Summe b.	45	10 350	10 350
			Summe XII.	59	12 755	10 350
		Wiederholung.				
		Summe	I	643	151 200	—
		"	II	5 037	1 384 850	—
		"	III	313	79 740	—
		"	IV	758	193 625	—
		"	V	3 696	926 325	—
		"	VI	833	198 875	—
		"	VII	2 954	610 460	—
		"	VIII	248	51 482	—
"	IX	3 010	527 425	—		
"	X	44	5 100	—		
"	XI	31	6 200	—		
"	XII	59	12 755	10 350		
Hierzu für Beamte der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses der übrigen Reichsbeamten)			1 228	207 869	902	
	Ueberhaupt.	18 854	4 355 906	11 252		

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Marl.	Darunter künftig wegfallend Marl.
Kapitel.	Titel.				
		Bon dem Mehrbedarf für das Etatsjahr 1890/91 entfallen auf:			
		Reichsamt des Innern	60	14 500	—
		Reichsheer:			
		Preußen zc.....	2 137	512 553	—
		Sachsen.....	153	39 792	—
		Württemberg.....	99	24 592	—
		Marine.....	306	76 500	—
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	14 867	3 479 100	10 350
		Reichsdruckerei.....	4	1 000	—
		=	17 626	4 148 037	10 350
		Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen	1 228	207 869	902
		Summe wie vorstehend	18 854	4 355 906	11 252

Für Beamte der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen (Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses der übrigen Reichsbeamten).

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Nicht pensions- fähiger Zuschuß (für jede Stelle) Mark.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.					
		Klasse 2400 bis 3900 Mark.				
4.	16.	Werkstättenvorsteher	240	5	—	—
		Summe für sich.				
		Klasse 2100 bis 2900 Mark.				
4.	15.	Stationsvorsteher II. Klasse	240	80	2 557	477
4.	16.	Stationskassenrendanten und Güterexpedienten II. Klasse	240	43	7 415	—
"	"	Werkmeister	300	27	1 275	425
		(außerdem für 10 Stellen als künftig wegfallend je	75)			
4.	15.	Bahnmeister I. Klasse	120	30	16 500	—
		Summe....	—	180	27 747	902
		Klasse 1800 bis 3000 Mark.				
4.	14.	Betriebssekretäre	240	192	26 475	—
		Summe für sich.				
		Klasse 1950 bis 2550 Mark.				
4.	15.	Telegraphenkontrolöre	120	10	1 200	—
"	14.	Zeichner und Kanzlisten I. Klasse	240	11	5 940	—
		Summe....	—	21	7 140	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Nicht pensions- fähiger Zuschuß (für jede Stelle) Mark.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.					
		Klasse 1800 bis 2500 Mark.				
4.	15.	Stationsaufseher und Stationsassistenten	240	238	46 525	—
4.	16.	Stationsassistenten für den Expeditions- dienst.	"	169	42 450	—
"	"	Materialienverwalter II. Klasse.	"	6	360	—
		Summe. . . .	—	413	89 335	—
		Klasse 1500 bis 2300 Mark.				
4.	16.	Lokomotivführer.	240	300	26 000	—
		Summe für sich.				
		Klasse 1400 bis 1800 Mark.				
4.	16.	Zugführer und Ober-Packmeister.	240	117	31 172	—
		Summe für sich.				
		Gesamtsumme. . . .	—	1 228	207 869	902

Anlage II.

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu	Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.			Marf.	Marf.
		Klasse I. 1 500 bis 2 100, durchschnittlich 1 800 Marf.			
		Reichstag.			
		Hausinspektor	1	—	—
		Auswärtiges Amt.			
		Rastellan	1	—	—
		Reichsheer.			
		Preußen zc.			
22.	13.	Galvanoplastiker	1	—	—
		Sachsen.			
		Nichts.			
		Württemberg.			
		Nichts.			
		Marine.			
55.	1.	Maschinist	1	—	—
57.	6.	Maschinisten	2	—	—
59.	1.	Maschinist	1	—	—
60.	2.	Führer und Maschinisten von Werftschlepp- dampfern, Schwimmfrähnen, Schwimmdocks, Dampfbaggern zc. und Spritzenmeister	42	—	—
		Seite	49	—	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
Fortdauernde Ausgaben.		Noch Klasse I. $\left(\frac{1\,500 \text{ bis } 2\,100}{1\,800 \text{ Mark.}} \right)$ Uebertrag	49	—	—
61.	3.	Maschinist	1	—	—
62.	1.	Maschinist	1	—	—
63.	1.	Steuerleute	4	—	—
•	•	Maschinist	1	—	—
Summe I.			56	—	—
		Klasse II. 1 500 bis 1 800, durchschnittlich 1 650 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen zc.			
22.	13.	Drucker, einschließlich 1 Oberdrucker und Hilfs- lithograph	9	1 350	—
25.	1.	Mühlenmeister	8	2 000	—
•	•	Mühlenmeister	1	—	—
		Sachsen.			
25.	1.	Mühlenmeister	1	—	—
		Württemberg.			
25.	1.	Mühlenmeister	1	200	—
		Marine.			
46.	4.	Drucker (Kartendrucker)	1	525	—
55.	1.	Bauschreiber	2	300	—
60.	2.	Schleusenmeistergehülfen	2	300	—
60.	3.	Verftschreiber	28	4 200	—
63.	1.	Nebelsignalwärter	1	150	—
•	•	Lootsen I. Klasse	7	—	—
Summe II.			61	8 425	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu	Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.			Mark.	Mark.
Fortdauernde Ausgaben.		Klasse III. 1 200 bis 1 800, durch- schnittlich 1 500 Mark.			
		Reichstag.			
2.	3.	Unterbeamte	6	900	—
		Reichskanzlei.			
3.	5.	Kanzleidiener	3	300	—
		Auswärtiges Amt.			
4.	5.	Botenmeister, Kanzleidiener, Portiers und Haus- diener	46	6 600	—
		Reichsamt des Innern.			
7.	5.	Botenmeister, Kastellan, Boten, Portier und Hausdiener	26	3 300	—
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
14.	7.	Botenmeister, Kanzleidiener, Pförtner, Haus- diener	67	9 750	—
15.	1.	Kassendiener	5	750	—
22.	1.	Botenmeister	1	—	—
22.	8.	Botenmeister	1	—	—
		Sachsen.			
14.	7.	Kanzleidiener, Pförtner und Hausdiener	3	1 230	—
15.	1.	Kassendiener	1	60	—
		Württemberg.			
14.	7.	Kanzleidiener und Pförtner	3	900	—
15.	1.	Kassendiener	1	300	—
		Seite....	163	24 090	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Marf.	Darunter künftig wegfallend Marf.
Kapitel.	Titel.				
		Noch Klasse III. $\left(\frac{1\ 200 \text{ bis } 1\ 800}{1\ 500 \text{ Marf.}} \right)$ Uebertrag. . . .	163	24 090	—
		Marine.			
	Fortdauernde Ausgaben.				
45.	3.	Kanzleidiener, Pförtner und Hausdiener	9	1 350	—
46.	4.	Botenmeister, Kanzleidiener, Pförtner und Haus- diener	27	3 750	—
59.	1.	Hausaufseher	1	—	—
60.	3.	Kanzlisten	12	1 800	—
•	•	Magazin-Oberaufseher	3	—	—
		Reichs-Justizverwaltung.			
65.	5.	Botenmeister und Kastellan, Boten, Portiers und Hausdiener	11	1 350	—
66.	6.	Botenmeister, Kastellan, Boten, Hausdiener und Portier	19	2 250	—
		Reichsschatzamt.			
67.	5.	Botenmeister und Kastellan, Boten und Portiers	11	1 350	—
		Reichs-Eisenbahn-Amt.			
70.	5.	Kastellan und Botenmeister, Boten, Portier und Hausdiener	8	900	—
		Rechnungshof des Deutschen Reichs.			
73.	5.	Kanzleidiener und Hausdiener	6	900	—
		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.			
77.	5.	Kanzlei- und Kassendiener	2	300	—
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.			
Einnahme.					
3.	5.	Kastellane, Botenmeister, Kanzleidiener, Kassen- diener, Portiers und Hausdiener	54	6 900	—
		Reichsamt für die Verwaltung der Reichs- eisenbahnen.			
4.	5.	Boten	2	50	—
		Summe III.	328	44 990	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		Klasse IV. 1200 bis 1600, durchschnittlich 1400 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen zc.			
Fortdauernde Ausgaben.					
15.	1.	Maschinist und Heizer	1	146	—
22.	1.	Heizer	1	155	—
22.	13.	Heizer	1	155	—
25.	1.	Bachmeister	59	9 835	—
25.	1.	Magazin-Oberaufseher	1	140	—
		Anmerkung. Der Vermerk im Etat „darunter 105 Mark künftig wegfallend“ ist zu streichen.			
"	"	Maschinisten und Heizer	15	2 190	—
26.	1.	Maschinisten und Heizer	14	2 044	—
27.	1.	Maschinisten und Heizer	18	2 628	—
29.	3.	Maschinisten und Heizer	19	2 774	—
35.	6.	Maschinist und Heizer	1	320	—
35.	18.	Maschinist bei der Haupt-Kadettenanstalt	1	100	—
35.	42.	Maschinist	1	320	—
36.	1.	Maschinisten	2	400	—
37.	3.	Werkmeister	1	140	—
"	"	Maschinenaufseher	7	1 400	—
		Sachsen.			
25.	1.	Bachmeister	2	325	—
"	"	Maschinisten und Heizer	2	292	—
27.	1.	Maschinisten und Heizer	9	1 314	—
28.	1.	Bauaufseher	2	300	—
29.	3.	Maschinist und Heizer	1	146	—
		Seite.	158	24 924	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Marf.	Darunter künftig wegfallend Marf.
Kapitel.	Titel.				
		Noch Klasse IV. $\left(\frac{1\ 200 \text{ bis } 1\ 600}{1\ 400 \text{ Marf.}} \right)$ Uebertrag. . . .	158	24 924	—
		Württemberg.			
	Fortdauernde Ausgaben.				
25.	1.	Bachmeister	3	570	—
•	•	Maschinisten und Heizer	2	292	—
26.	1.	Maschinist und Heizer	1	146	—
		Marine.			
50.	1.	Rüster	4	608	—
55.	1.	Untermaschinist	1	40	—
•	•	Heizer	3	1 500	—
59.	1.	Heizer	1	500	—
63.	1.	Materialienverwalter	1	50	—
•	•	Lootsen II. Klasse	7	350	—
•	•	Untersteuerleute	2	100	—
		Summe IV.	183	29 000	—
		Klasse V. 1 100 bis 1 500, durchschnittlich 1 300 Marf.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
18.	1.	Kanzleidiener	3	300	—
22.	1.	Kanzleidiener, Hausdiener, Pfortner	14	1 400	—
22.	13.	Kanzleidiener, Hausdiener, Pfortner	11	1 100	—
25.	1.	Magazin-Oberaufseher	7	1 015	—
		Sachsen.			
18.	1.	Kanzleidiener	1	220	—
22.	1.	Kanzleidiener	1	20	—
25.	1.	Magazin-Oberaufseher	1	145	—
		Seite.	38	4 160	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		Noch Klasse V. $\left(\frac{1\ 100\ \text{bis}\ 1\ 500}{1\ 300\ \text{Mark.}} \right)$ Uebertrag. . . . Württemberg.	38	4 160	—
		Würtemberg. 18. 1. Kanzleidiener	1	100	—
		25. 1. Magazin-Oberaufseher	2	290	—
		Marine.			
		53. 1. Magazinaufseher	4	520	—
		54. 1. Magazinaufseher	2	260	—
		55. 1. Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven	2	260	—
		„ „ Bauaufseher	3	390	—
		60. 3. Magazinaufseher	34	4 420	—
		„ „ Bauaufseher	5	650	—
		„ „ Dockwärter	4	520	—
		63. 1. Nebelsignalwärter	1	220	—
		Summe V. . . .	96	11 790	—
		Klasse VI. 1 000 bis 1 500, durchschnittlich 1 250 Mark.			
		Reichsamt des Innern.			
		10. 2. Botenmeister, Kanzleidiener und Portier	7	1 190	—
		11. 2. Haus- und Laboratorienbediener sowie Boten. . .	3	510	—
		12. 2. Kanzleidiener und Portier	4	680	—
		13. 2. Botenmeister und Kanzleidiener	13	2 210	—
		13 a. 2. Botenmeister, Kanzleidiener und Portier	12	2 040	—
		13 b. 3. Kastellane und Hausbediener	3	510	—
		Reichsheer.			
		Preußen zc.			
		14. 7. Oberdrucker	1	—	—
		„ „ Druckereigehülfen	2	450	—
		Seite. . . .	45	7 590	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91		Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.			treten hinzu		Markt.
				Markt.	Markt.	
Fortdauernde Ausgaben.		Nach Klasse VI. $\left(\frac{1\ 000\ \text{bis}\ 1\ 500}{1\ 250\ \text{Mark.}}\right)$ Uebertrag. . . .	45	7 590	—	
15.	2.	Kassendiener.	1	50	—	
16.	5.	Büreaudiener.	16	2 720	—	
17.	1.	Divisions- und Garnisonkümer.	69	13 524	—	
17.	2.	Divisions- und Garnisonkümer.	37	7 252	—	
35.	10.	Kustoden.	2	1 060	—	
Sachsen.						
16.	5.	Büreaudiener.	1	50	—	
17.	1.	Divisions- und Garnisonkümer.	4	784	—	
17.	2.	Divisions- und Garnisonkümer.	1	196	—	
Württemberg.						
16.	5.	Büreaudiener.	1	300	—	
Marine.						
45.	3.	Drucker.	1	125	—	
46.	4.	Drucker und Druckereigehülfen.	3	375	—	
"	"	Büreaudiener und Hauswart.	2	340	—	
47.	1.	Büreaudiener und Portier und Hauswart.	5	850	—	
48.	3.	Büreaudiener.	4	680	—	
51.	5.	Kassendiener.	2	340	—	
59.	1.	Portier.	1	170	—	
60.	3.	Portiers, Bureau- und Kassendiener.	9	1 530	—	
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.						
Einnahme.		Unterbeamte beim Postanweisungsamt, Post- zeugamt, Telegraphen-Ingenieurbüreau und bei der Telegraphenapparat-Werkstatt.	6	750	—	
3.	5.	Drucker.	3	375	—	
3.	19.	Unterbeamte (Postschaffner).	148	24 320	—	
3.	25.	Botenmeister und Postschaffner.	130	15 975	—	
Summe VI. . . .			491	79 356	—	

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		Klasse VII. 900 bis 1 500, durchschnittlich 1 200 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
Fortdauernde Ausgaben.		Heizergehülfe	1	150	—
22.	1.	Heizergehülfe	1	150	—
22.	13.	Magazinaufseher	129	34 830	—
25.	1.	Packmeister	14	2 730	—
26.	1.	} Waschmeister	1	} 615	—
27.	1.		2		150
"	"	Portier in Karlsruhe	1		150
35.	34.	Pförtner beziehungsweise Aufseher	1	180	—
		Sachsen.			
25.	1.	Magazinaufseher	14	3 780	—
26.	1.	Oberaufseher	4	480	—
		Württemberg.			
25.	1.	Magazinaufseher	7	1 890	—
26.	1.	Packmeister	1	195	—
		Marine.			
63.	1.	Leuchtturmwärter und Leuchtturmwärter- gehülfen	11	3 300	—
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.			
Einnahme.		Unterbeamte im inneren Dienste (Ober-Pack- meister, Oberbriefträger, Postpackmeister, Postwagenaufseher, Briefträger, Postschaffner)	13 885	2 081 100	—
3.	25.	Telegraphenleitungs-Aufseher	280	112 000	—
3.	26.				
		Summe VII.	14 352	2 241 400	150

Reichs- haushalts-Stat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		Klasse VIII. 800 bis 1 200, durchschnittlich 1 000 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
Fortdauernde Ausgaben.					
25.	1.	Büreaudiener	19	3 325	—
27.	1.	Büreau- und Kassendiener in Berlin	1	—	—
=	=	Todtengräber in Metz	1	100	—
29.	1.	Portier	1	175	—
35.	34.	Hausdiener	1	100	—
35.	42.	Muffeher	1	175	—
37.	2.	Zeughausbüchsenmacher	45	8 145	—
37.	3.	Maschinenheizer, Pfortner, Nachtwächter, Haus- diener	23	2 300	—
38.	1.	Unterbeamte (Portiers, Hausdiener, Nachtwächter).	43	4 300	—
		Sachsen.			
25.	1.	Büreaudiener	1	175	—
35.	42.	Muffeher	2	500	—
37.	2.	Zeughausbüchsenmacher	3	543	—
38.	1.	Unterbeamte (Pfortner)	3	840	—
		Württemberg.			
25.	1.	Büreaudiener	2	350	—
37.	2.	Zeughausbüchsenmacher	2	362	—
		Marine.			
55.	1.	Heizer bei den Wasserwerken	2	200	—
=	=	Sielwärter	1	100	—
57.	6.	Heizer	4	400	—
		Summe VIII	155	22 090	—

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.				
		Klasse IX. 700 bis 1100, durchschnittlich 900 Mark.			
		Reichsheer.			
		Preußen u.			
15.	1.	Hausdiener	2	360	—
24.	3.	Büchsenmacher	528	71 280	—
"	"	Waffenmeister	97	13 095	—
26.	1.	Lagerdiener	28	4 200	—
27.	1.	Kasernen- und Arrestwärter	796	143 280	—
29.	1.	Hausdiener und Aufwärter beziehungsweise Heizer	10	1 800	—
29.	3.	Civilfrankenwärter und Hausdiener	403	72 540	—
35.	1.	Kanzleibote	1	180	—
35.	3.	Kanzleidiener und Pförtner, Kasernenwärter ..	2	180	—
35.	6.	Unterbeamte (Pförtner, Bureau-, Klassen- und Hausdiener u.)	8	1 440	—
35.	10.	Unterbeamte (Pförtner, Haus- und Klassen- diener u.)	9	1 620	—
35.	18.	Unterbeamte (Kanzleidiener, Pförtner, Tafel- decker, Aufwärter, Lazarethwärter, Lazareth- gehülfen und Nachtwächter u.)	175	31 500	—
35.	26.	Wärter	5	900	—
"	"	Büchsenmacher	6	810	—
35.	30.	Büchsenmacher	2	270	—
35.	42.	Röhrmeister und Holzwächter	1	180	—
35.	51.	Pförtner	1	180	—
37.	5.	Kasernenwärter	1	180	—
84.	3.	Hauswärter und Civilfrankenwärter	3	540	—
		Sachsen.			
24.	3.	Büchsenmacher	48	6 480	—
"	"	Waffenmeister	8	1 080	—
		Seite. . .	2 134	352 095	—

Reichs- haushalts-Stat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mart.	Darunter künftig wegfallend Mart.
Kapitel.	Titel.				
Fortdauernde Ausgaben.		Noch Klasse IX. $\left(\frac{700 \text{ bis } 1100}{900 \text{ Mart.}} \right)$ Uebertrag. . . .	2 134	352 095	—
26.	1.	Aufseher	8	1 200	—
"	"	Pförtner	1	180	—
27.	1.	Kasernenwärter	42	7 560	—
35.	18.	Unterbeamte (Pförtner, Aufwärter, Kranken- wärter zc.)	13	2 340	—
35.	26.	Wärter	1	60	—
"	"	Büchsenmacher	1	135	—
Württemberg.					
24.	3.	Büchsenmacher und Waffenmeister	36	4 860	—
26.	1.	Lagerdiener	2	225	—
27.	1.	Kasernenwärter	29	5 220	—
29.	3.	Civilkrankenwärter und Hausdiener	17	3 060	—
Marine.					
51.	5.	Büchsenmacher	11	1 485	—
55.	1.	Kasernenwärter und Gefängnißwärter	27	—	—
57.	6.	Krankenwärter	14	—	—
60.	3.	Brückenwärter	1	—	—
Einnahme.		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.			
3.	26.	Paketträger, Stadtpostboten	2 610	261 000	—
Summe IX.			4 947	639 420	—
Klasse X. 700 bis 900, durchschnittlich 800 Mart.					
Reichsheer.					
Preußen zc.					
20.	1.	Büreaudiener bei der Kommandantur in Rastatt	1	39	39
25.	1.	Magazinwächter, darunter 1 Portier	24	1 100	—
Seite			25	1 139	39

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91	
Kapitel.	Titel.			treten hinzu	Darunter künftig wegfallend
				Marf.	Marf.
Fortdauernde Ausgaben.		Noch Klasse X. $\left(\frac{700 \text{ bis } 900}{800 \text{ Marf.}}\right)$ Uebertrag	25	1 139	39
27.	1.	Todtenhofaufseher in Cassel	1	200	200
35.	42.	Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner	5	1 000	—
35.	51.	Hausdiener	6	750	—
35.	56.	Hausdiener	3	375	—
84.	3.	Küster	2	250	—
Sachsen.					
27.	1.	Unterbeamer — Schornsteinfeger — der Festung Königstein	1	134	134
35.	42.	Hausmann	1	200	—
Württemberg. Nichts.					
Summe X			44	4 048	373
Klasse XI. 650 bis 900, durchschnittlich 775 Marf.					
Einnahme.		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.			
3.	27.	Landbriefträger	13 500	1 687 500	—
Summe XI für sich.					
Klasse XII. 400 bis 800, durchschnittlich 600 Marf.					
Reichsheer.					
Preußen u.					
33.	1.	Futtermeister	40	6 000	—
Sachsen. Nichts.					
Württemberg. Nichts.					
Summe XII für sich.					

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu		Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.			Mark.	Mark.	
		Wiederholung.				
		Summe I	56	—	—	
		" II	61	8 425	—	
		" III	328	44 990	—	
		" IV	183	29 000	—	
		" V	96	11 790	—	
		" VI	491	79 356	—	
		" VII	14 352	2 241 400	150	
		" VIII	155	22 090	—	
		" IX	4 947	639 420	—	
		" X	44	4 048	373	
		" XI	13 500	1 687 500	—	
		" XII	40	6 000	—	
		Gesamtsumme	34 253	4 774 019	523	
		Hierzu: für die unteren Beamten bei der Be- triebsverwaltung der Reichseisenbahnen	3 278	329 704	3 773	
		Ueberhaupt	37 531	5 103 723	4 296	
		Nachrichtlich:				
		Nicht aufgenommen sind:				
Fortdauernde Ausgaben.		{ Regimentsfittler (Preußen)	73	—	—	
24.	3.	" (Sachsen)	6	—	—	
		" (Württemberg)	4	—	—	
84.	3	Todtengräber beim Invalidenhaus in Berlin (Preußen)	1	—	—	
60.	2.	Werftfeuermeister (Marine)	3	—	—	
17.	2.	Militärkäufer (Preußen)	1	—	—	
		Summe der unteren Beamten	37 619	5 103 723	4 296	

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91 Kapitel. Titel.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
	Von dem Mehrbedarf für 1890/91 entfallen auf:			
	Reichstag	7	900	---
	Reichskanzlei	3	300	—
	Auswärtiges Amt	47	6 600	—
	Reichsamt des Innern	68	10 440	—
	Reichsbeer:			
	Preußen	2 843	476 792	389
	Sachsen	181	30 729	134
	Württemberg	111	19 260	—
	Marine	318	31 978	—
	Reichs-Justizverwaltung	30	3 600	---
	Reichsschatzamt	11	1 350	—
	Reichs-Eisenbahn-Amt	8	900	—
	Rechnungshof des Deutschen Reichs	6	900	—
	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	2	300	—
	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	30 616	4 189 920	—
	Reichsdruckerei	—	—	—
	Reichsamt für die Verwaltung der Reichs- eisenbahnen	2	50	—
	=	34 253	4 774 019	523
	Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen	3 278	329 704	3 773
	Summe wie oben ..	37 531	5 103 723	4 296

Beilage zu Anlage II.

Für die unteren Beamten bei der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen.

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Nicht pensions- fähiger Zuschuß (für jede Stelle) Mark.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
Kapitel.	Titel.					
Einnahme.		Klasse A. 1320 bis 1920 Mark.				
4.	15.	Telegraphisten	120	105	12 526	—
4.	16.	Lademeister	"	143	27 097	—
		Summe A....	—	248	39 623	—
		Klasse B. 1320 bis 1720 Mark.				
4.	15.	Rangirmeister	90	74	16 775	—
"	"	Wagenmeister	"	62	11 659	—
		Summe B....	—	136	28 434	—
		Klasse C. 1220 bis 1620 Mark.				
4.	16.	Packmeister	240	122	4 505	405
		Summe C für sich.				
		Klasse D. 1120 bis 1620 Mark.				
4.	14.	Billetdrucker	180	3	276	—
4.	16.	Magazinaufseher	"	14	430	103
4.	14.	Büreau- und Kassendiener	120	19	1 485	465
4.	15.	Haltestellenaufseher und Weichensteller I. Klasse	"	148	5 340	—
4.	16.	Lokomotivheizer	"	300	15 641	1 000
		Summe D....	—	484	23 172	1 568

Reichs- haushalts-Etat für 1890/91		Dienststellung der Beamten.	Nicht pensions- fähiger Zuschuß (für jede Stelle) Mart.	Zahl der Stellen.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mart.	Darunter künftig wegfallend Mart.
Kapitel.	Titel.					
Einnahme.		Klasse E. 920 bis 1320 Mart.				
4.	15.	Portiers und Rottenführer	90	293	54 025	—
4.	„	Weichensteller II. Klasse	120	547	59 765	—
4.	16.	Schaffner	180	200	4 686	1 800
„	„	Bremsen	120	385	41 492	—
		Summe E.	—	1 425	159 968	1 800
		Klasse F. 820 bis 1 020 Mart.				
4.	15.	Bahnwärter	90	863	74 002	—
		Summe F für sich.				
		Gesamtsumme.	—	3 278	329 704	3 773

Anlage III.

Reichs- haushalts-Etat		Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Marf.	Darunter künftig wegfallend Marf.
Kapitel.	Titel.			
Fortdauernde Ausgaben.		Reichstag.		
2.	5.	Zur Remunerirung von Stenographen, Stenographen- gehülfen, Hilfsarbeitern für den Bureau-, Kanzlei-, Bibliothek- und Botendienst und sonstiger Hilfsleistungen	5 755	—
		Auswärtiges Amt.		
4.	7.	Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	10 210	—
		Reichsamt des Innern.		
7.	7.	Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	1 020	—
		Schiffsvermessungsamt.		
7d.	4.	Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	170	—
		Statistisches Amt.		
10.	4.	Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	14 440	—
		Normal-Michungskommission.		
11.	4.	Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	1 310	—
		Gesundheitsamt.		
12.	4.	Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	1 180	—
Seite			34 085	—

Reichs- haushalts-Etat		Ausgabe.	Sür das Statsjahr 1890/91 treten hinzu	Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.		Mar.	Mar.
		Uebertrag	34 085	—
		Patentamt.		
		13. 5. Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	3 410	—
		Reichs-Versicherungsamt.		
		13 a. 4. Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	3 780	—
		Physikalisch-technische Reichsanstalt.		
		13 b. 5. Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	2 040	—
		Verwaltung des Reichsheeres.		
		a. Preußen u.		
		Kriegsministerium.		
		14. 9. Zur Remunerirung von Kanzleidiätarien	1 440	—
		Militär-Intendanturen.		
		16. 6. Zur Annahme von Büreaudiätarien für den Sekretariats- und Registraturdienst. Zur Annahme von Kanzlei- diätarien	4 650	—
		Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore.		
		20. 1. Für einen Boten bei der Kommandantur in Berlin	60	—
		Generalstab und Landesvermessungswesen.		
		22. 2. Remunerationen für Kanzleidiätare	750	—
		22. 14. Remunerationen	9 285	—
		Technische Institute der Artillerie.		
		38. 2. Zur Remunerirung von Laboratiendienern bei der Ver- suchsstelle für Explosivstoffe	360	—
		Seite	59 860	—

Reichs- haushalts-Etat		Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu	Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.		Mark.	Mark.
		Uebertrag	59 860	—
		b. Sachsen.		
		Kriegsministerium.		
		Zur Remuneration von Kanzleidiätarien	270	—
		Militär-Intendantur.		
		Zur Annahme von Büreaudiätarien für den Sekretariats- und Registraturdienst. Zur Annahme von Kanzlei- diätarien	300	—
		Generalstab.		
		Remunerationen	375	—
		c. Württemberg.		
		Kriegsministerium.		
		Zur Remuneration von zwei Kanzleidiätarien	150	—
		Militär-Intendantur.		
		Zur Annahme von Büreaudiätarien für den Sekretariats- und Registraturdienst. Zur Annahme eines Kanzlei- diätars	300	—
		Verwaltung der Kaiserlichen Marine.		
		Oberkommando.		
		Remunerationssfonds für Hülfсарbeiter bei dem Ober- kommando	250	—
		Reichs-Marine-Amt.		
		Remunerationssfonds für Hülfсарbeiter im Reichs-Marine- Amt	2 650	—
		Seite	64 155	—

Reichs- haushalts-Etat		Ausgabe.	Für das Statsjahr 1890/91 treten hinzu	Darunter künftig wegfallend
Kapitel.	Titel.		Mark.	Mark.
		Uebertrag	64 155	—
		Deutsche Seewarte.		
47.	2.	Remunerationsfonds	1 600	—
		Stations-Intendanturen.		
48.	4.	Remunerationsfonds	150	—
		Servis- und Garnisonverwaltungswesen.		
55.	2.	Remunerationsfonds	450	—
		Krankenpflege.		
57.	7.	Remunerationsfonds	200	—
		Werftbetrieb.		
60.	5.	Remunerationsfonds	6 750	1 775
		Lootsen-, Betonungs- und Leuchtfeuerwesen.		
63.	2.	Zur Gewährung von Remunerationen und Löhnen an das beim Lootsen-, Betonungs- und Leuchtfeuerwesen be- schäftigte Personal	5 850	—
		Reichs-Justizverwaltung.		
		Reichs-Justizamt.		
65.	7.	Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	400	—
		Reichsgericht.		
66.	8.	Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	1 900	—
		Reichsschatzamt.		
67.	7.	Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	210	—
		Rechnungshof des Deutschen Reichs.		
73.	7.	Für Hilfsarbeiter im Bureau- und Kanzleidienst	90	—
		Seite	81 755	1 775

Reichs- haushalts Etat	Ausgabe.		Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu	Darunter künftig wegfallend
Kapitel Titel.			Mark.	Mark.
		Uebertrag.	81 755	1 775
Fortdauernde Ausgaben.		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.		
77.	7.	Zur Remunerirung von Hilfsleistungen	120	—
		Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
Einnahme.		Centralverwaltung.		
3.	7.	Für Hilfsleistungen und zu Stellvertretungskosten	7 250	—
		Betriebsverwaltung.		
3.	30.	Für Hilfsleistungen im Beamten- und Unterbeamten- dienste bei den Ober-Postdirektionen	49 000	—
3.	31.	Für Postagenten bis zum Meistbetrage von 470 Mark bei Stellen ohne Telegraphenbetrieb und von 600 Mark bei Stellen mit Telegraphenbetrieb	182 840	—
3.	32.	Für Postpraktikanten und nicht angestellte Post- und Telegraphenassistenten	336 000	—
3.	33.	Für Hilfsleistungen im Beamtendienste bei den Post- und Telegraphenämtern	94 925	—
3.	34.	Für Posthülfsstellen und für Hilfsleistungen im Unter- beamtendienste	1 346 090	—
3.	36.	Stellvertretungskosten für Beamte und Unterbeamte	200 650	—
3.	49.	Für Beförderung der Posten, sowie für Anlagen im Interesse des Postbeförderungsdienstes; ferner vertrags- mäßiger Zuschuß zu den Futterkosten, sowie zu außer- ordentlichen Unterstützungen behufs Aufrechterhaltung des Postfuhrwesens	120 000	—
		Reichsdruckerei.		
3a.	4.	Tagegelder für Hilfsarbeiter und Hilfschreiber	5 675	—
		Verwaltung der Eisenbahnen.		
		Betriebsverwaltung.		
4.	18.	Anderere persönliche Ausgaben	112 352	—
		Gesamtsumme.	2 536 657	1 775

(Nr. 1907.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. Vom 5. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte dritte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 wird

in Ausgabe

auf 69 835 851 Mark, nämlich

auf 6 165 866 Mark an fortdauernden,

auf 13 190 694 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 50 479 291 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 69 835 851 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Christiania, den 5. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Caprivi.

Dritter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu:			
			Preußen <i>z.</i>	Sachsen.	Württemberg.	Ueberhaupt.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.				
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
17.	1/5.	Militär-Geistlichkeit	—	290	—	290
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	5 274	—	—	5 274
23.	1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps	30 204	—	—	30 204
24.	1/22.	Geldverpflegung der Truppen	1 533 967	139 563	72 129	1 745 659
25.	1/6.	Naturalverpflegung	1 647 234	165 373	95 585	1 908 192
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	392 005	34 510	20 250	446 765
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Servis- wesen	573 399	59 232	28 164	660 795
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen	39 075	8 837	3 726	51 638
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und In- standhaltung der Feldgeräte	9 900	900	—	10 800
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Reserve- mannschaften <i>z.</i>	21 500	2 600	1 700	25 800
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde	157 954	173	87	158 214
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots	26 875	—	—	26 875
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vor- spann- und Transportkosten	34 000	6 200	500	40 700
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bildungs- wesen	8 554	775	180	9 509
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen	269 218	7 878	16 234	293 330
		Seite	4 749 159	426 331	238 555	5 414 045

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.
Einmalige Ausgaben.			
a. Ordentlicher Etat.			
V. Verwaltung des Reichsheeres.			
5.	29 a. 47 a. 4 a. 146 a. 154 a.	a) Preußen zc. b) Sachsen. c) Württemberg.	9 915 000 1 099 800 650 000
		Summe A.	11 664 800
	121 a. 162.	Preußen: Zu Garnisonbauten zc. in Elsaß-Lothringen Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A.	— 1 525 894
		Summe Kapitel V.	13 190 694
b. Außerordentlicher Etat.			
11.	2.	II. Post- und Telegraphenverwaltung	1 250 000
III. Verwaltung des Reichsheeres.			
12.	13 a. 21 a. 25 a. 27 a. 39.	Preußen zc. Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung	— 10 305 000
		Summe Kapitel 12.	10 305 000
12a.	1/27. 38/49. 50/58.	a) Preußen zc. b) Sachsen. c) Württemberg.	28 284 808 965 725 623 650
		Summe A.	29 874 183

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mk.
(12a.)	28/37.	Preußen z. Zu Garnisonbauten z. in Elsaß-Lothringen	4 264 700
		Summe B für sich.	
	59.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	3 907 898
		Summe Kapitel 12a.	38 046 781
		Dazu = = 12	10 305 000
		Summe III.	48 351 781
		VII. Betriebsfonds.	
16.		Zu eisernen Vorschüssen für die Verwaltung des Reichsheeres. . .	877 510
		Summe b.	50 479 291
		Dazu = a.	13 190 694
		Summe der einmaligen Ausgaben.	63 669 985
		Summe der fortdauernden Ausgaben.	6 165 866
		Summe der Ausgabe.	69 835 851

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.
21.	XI. Matrikularbeiträge.		
	1.	Preußen	11 698 643
	2.	Bavern	2 239 138
	3.	Sachsen	1 314 517
	4.	Württemberg	824 231
	5.	Baden	661 494
	6.	Hessen	395 186
	7.	Mecklenburg-Schwerin	237 691
	8.	Sachsen-Weimar	129 694
	9.	Mecklenburg-Strelitz	40 638
	10.	Oldenburg	141 087
	11.	Braunschweig	153 864
	12.	Sachsen-Meiningen	88 771
	13.	Sachsen-Altenburg	66 701
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	82 138
	15.	Anhalt	102 520
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	30 407
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	34 634
	18.	Waldeck	23 372
	19.	Reuß älterer Linie	23 095
	20.	Reuß jüngerer Linie	45 689
	21.	Schaumburg Lippe	15 369
	22.	Lippe	50 900
	23.	Lübeck	27 950
	24.	Bremen	68 423
	25.	Hamburg	214 247
	26.	Elßaß-Lothringen	646 251
		Summe XI.	19 356 560

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1890/91 treten hinzu Mark.
23.		<p align="center">XII. Außerordentliche Deckungsmittel.</p> <p align="center">Aus der Anleihe.</p> <p>1. Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten.</p> <p>3. Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg</p> <p align="right">Summe Kapitel 23.</p> <p align="right">Summe XII.</p> <p align="right">Dazu Summe XI.</p> <p align="right">Summe der Einnahme.</p> <p align="right">Die Ausgabe beträgt.</p> <p align="right">Balanziert.</p>	<p align="right">49 229 291</p> <p align="right">1 250 000</p> <hr/> <p align="right">50 479 291</p> <hr/> <p align="right">50 479 291</p> <p align="right">19 356 560</p> <hr/> <p align="right">69 835 851</p> <p align="right">69 835 851</p>

Christiania, den 5. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.



(Nr. 1908.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen. Vom 5. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem dritten Nachtrage zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen mit 50 479 291 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Christiania, den 5. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
S. 131.

(Nr. 1909.) Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 31. Mai 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hilfsbedürftiger neu zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Herrn Otto von Bülow,
und

der Schweizerische Bundesrath:

den Herrn Bundesrath Numa Droz, Chef des schweizerischen Departements des Auswärtigen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich, vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation, über folgende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugniß ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Reumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Theile, Angehörigen des anderen Theiles, entweder in Folge gerichtlichen Urtheils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Artikel 5.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 6.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 7.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

Artikel 8.

Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimathurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen.

Artikel 9.

Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathlande zu untersagen.

Artikel 10.

Die deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 11.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hilfbedürftige angehört, nicht

beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hülfbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 10. Juli dieses Jahres in Bern bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde

haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet, unter Bedrückung ihrer Siegel.

So geschehen in Bern, den 31. Mai 1890.

Otto von Bülow.
(L. S.)

Droz.
(L. S.)

Schlussprotokoll.

Vor Unterzeichnung des vorliegenden Niederlassungsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten kraft Ermächtigung ihrer beiderseitigen Regierungen eine Verständigung über folgende Punkte getroffen:

1. Bezüglich der bayerischen Staatsangehörigen ist der Königlich bayerische Gesandte bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Artikel 2 erwähnten Zeugnisses zuständig.

2. Solange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft, daß für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reich zu beanspruchen, das im Artikel 2 erwähnte Zeugniß aus-

schließlich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muß, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimathschein und einem von dieser erteilten Leumundszeugniß, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimathskantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung wie dem im Artikel 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugniß beilegen.

3. Die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche kraft des Vertrages vom 27. April 1876 im Gebiete des anderen in gesetzmäßiger Weise die Niederlassung erhalten haben, werden derselben ohne weitere Förmlichkeit nach den Bestimmungen des heutigen Vertrages theilhaftig bleiben.

4. In Bezug auf die Heimbeförderung der unter Artikel 8 des heutigen Vertrages erwähnten Personen werden die mittelst Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 zu dem Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 festgesetzten Bestimmungen solange in Wirksamkeit bleiben, als nicht das genannte Protokoll durch ein neues Uebereinkommen zwischen beiden Regierungen ersetzt sein wird.

5. Die beiden kontrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 9 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom heutigen Tage stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind in Bern am gleichen Tage und zu gleicher Zeit wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde

haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern am 31. Mai 1890.

Otto von Bülow.

(L. S.)

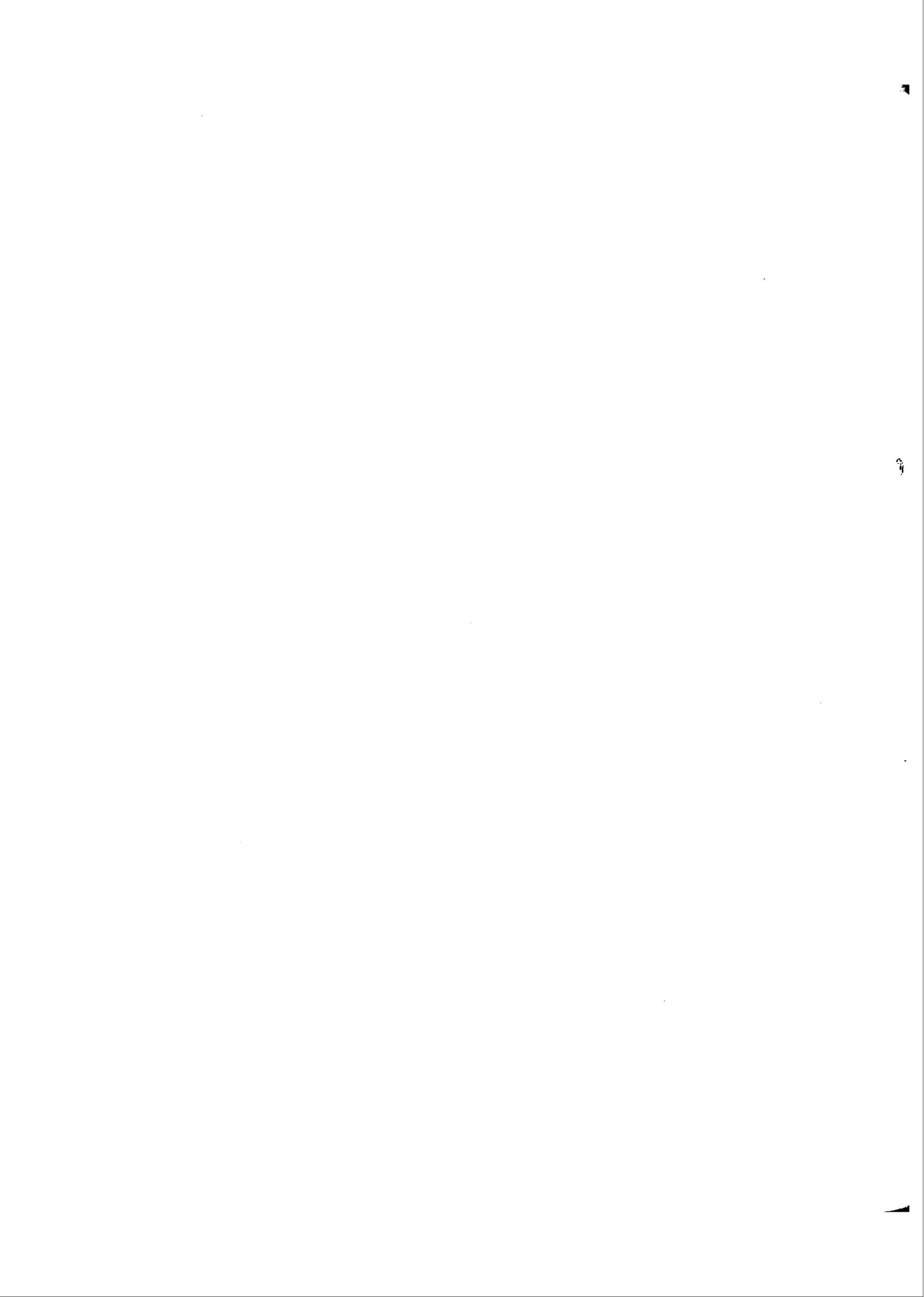
Droz.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat am 3. Juli 1890 in Bern stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs-Gesetzblatt.

N^o 22.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. S. 137.

(Nr. 1910.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. Vom 9. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 10. September 1883, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen u. s. w., nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Zollermäßigungen, welche in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 4. Mai 1883 und in dem Tarif A zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 enthalten sind, finden mit Ausnahme der inzwischen in Wegfall gekommenen Zollermäßigung für Roggen auch Marokko gegenüber Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. P. S. „Kaiser“ Bergen, den 9. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs-Gesetzblatt.

N^o 23.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege dortselbst erwachsenden antheilmäßigen Kosten. S. 139. — Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. S. 140.

(Nr. 1911.) Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege dortselbst erwachsenden antheilmäßigen Kosten. Vom 6. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die dem Consul des Deutschen Reichs in Samoa für die Inseln von Samoa zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt werden.

Artikel 2.

Die Uebernahme einer Bürgschaft zu Lasten des Reichs für die Kosten der an Stelle der Konsulargerichtsbarkeit einzurichtenden Rechtspflege in Samoa im Höchstbetrage von zweitausend amerikanischen Dollars jährlich wird genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Christiansand an Bord M. S. „Kaiser“, den 6. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

(Nr. 1912.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird für die Zeit vom
1. Oktober 1890 bis zum 31. März 1894 auf 486 983 Mann festgestellt. Die
Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1890 ab werden

die Infanterie in	538 Bataillone,
die Kavallerie in	465 Eskadrons,
die Feld-Artillerie in	434 Batterien,
die Fuß-Artillerie in	31 Bataillone,
die Pioniere in	20 Bataillone,
der Train in	21 Bataillone

formirt.

§. 3.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des
deutschen Heeres, vom 11. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 117) treten mit
dem 1. Oktober 1890 außer Kraft.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des
Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III
§. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom
21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben an Bord M. D. „Hohenzollern“ Nord Fiord, den 15. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 24.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte. S. 141.

(Nr. 1913.) Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

§. 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu ertheilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Ingleichen kann ein Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts begründet ist.

Die Errichtung kann auf Antrag betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die betheiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichlichen Gewerbezeige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§. 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehülfe, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Imgleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§. 3.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§. 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§. 4.

Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im §. 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Ge-

werbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der im §. 3 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist.

§. 5.

Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§. 6.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen. Die betheiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§. 7.

Die Grenze der Zuständigkeit (§. 6), sowie die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§. 8.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Antheilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten theilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§. 9.

Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Bei Gewerbegerichten, welche aus mehreren Abtheilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

§. 10.

Zum Mitgliede eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32), können nicht berufen werden.

§. 11.

Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

§. 12.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§. 13.

Zur Theilnahme an den Wahlen (§. 12) ist nur berechtigt, wer das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im §. 10 Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§. 6 Absatz 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§. 97a, 100d der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben.

§. 14.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§. 11 bis 13 die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stell-

vertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach §. 2 Absatz 2 als Arbeiter gelten.

Inwieweit die nach §. 4 der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt.

§. 15.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§. 16.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt,

- a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes vornehmen zu lassen;
- b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder der Gemeindevertretung oder der Vertretung eines weiteren Kommunalverbandes vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§. 17.

Namen und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichts werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§. 18.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vorstandes abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn

dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die im §. 11 Absatz 2 bezeichnete Stelle.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumniß. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§. 19.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amt nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

§. 20.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§. 21.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde an das Landgericht statt, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§. 22.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer zuzuziehen hat.

Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

§. 23.

Bei jedem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Für die Bewirkung der Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten können an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§. 24.

Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 25.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§. 26.

Die Vorschrift im §. 11 der Civilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältniß der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§. 27.

Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§. 28.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsortes des gesetzlichen Vertreters.

Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§. 29.

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

§. 30.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amtswegen.

Urtheile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urtheile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urtheils oder Beschlusses zu ertheilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gerichte einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§. 31.

Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlage angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post (Civilprozeßordnung §§. 177, 179) nicht erforderlich.

§. 32.

Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§. 33.

Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen angesetzt. Nach Ansetzung des

Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgetheilt worden ist. Die erfolgte Mittheilung ist zu den Akten zu vermerken.

§. 34.

Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im §. 30 Absatz 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§. 35.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gerichte erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§. 36.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§. 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§. 37.

Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§. 38.

Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurtheil erlassen ist, kann binnen der Nothfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urtheils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumnisurtheil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

§. 39.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§. 40.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine nothwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gerichte anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

§. 41.

Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urtheil unter Berücksichtigung

der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme, zu erlassen.

Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem anderen Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins, sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschließen.

Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für ruhend erklären.

Erscheint in dem neuen Termine eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken oder ein neues thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei für zugestanden zu erachten und inwieweit eine von der Gegenpartei abzugebende Erklärung als verweigert oder ein früheres Vorbringen derselben als zurückgenommen anzusehen ist.

§. 42.

Gegen ein auf Grund des §. 41 ergangenes Urtheil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch (§. 38) zu, sofern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urtheil zu eröffnen. Die Ansetzung des neuen Verhandlungstermins erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchsfrist glaubhaft gemacht ist.

Im Uebrigen gilt ein auf Grund des §. 41 ergangenes Urtheil nicht als Versäumnisurtheil.

§. 43.

Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§. 337, 340, 347, 399, 441 der Civilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchens einem Amtsgerichte übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§. 44.

Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Civilprozeßordnung §. 358), bleiben unberührt.

§. 45.

Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§. 46.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Nothfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urtheil finden die Bestimmungen des §. 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urtheil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§. 47.

Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegerichte ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§. 48.

Das Urtheil ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§. 49.

Aus dem Urtheile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- und Streitverhältniß in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urtheil festgesetzt werden.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§. 50.

Ein über den Grund des Anspruches vorab entscheidendes Zwischenurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheil anzusehen.

§. 51.

Erfolgt die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§. 773, 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§. 52.

Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für die ihr durch das Erscheinen bei dem Gerichte entstandenen Versäumnisse in dem Urtheil eine Entschädigung zugestanden werden.

§. 53.

Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im Uebrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In Bezug auf die Berathung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§. 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 54.

In dem ersten, auf die Klage angelegten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnisurtheil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gemäßheit des §. 39 Absatz 2 im Protokolle festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urtheil auszusprechen, der Vorsitzende das Urtheil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§. 55.

In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß §. 52 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Nothfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§. 30 Absatz 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im Uebrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstantz nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Bestimmung im §. 532 Absatz 2 der Civilprozeßordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgerichte anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§. 56.

Aus den Endurtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urtheile sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des §. 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Civilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§. 671, 672 der Civilprozeßordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§. 57.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe

bis 20 Mark einschließlich	1,00 Mark,
von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich	1,50 "
von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich	3,00 " .

Die ferneren Werthsklassen steigen um je einhundert Mark, die Gebühren um je drei Mark. Die höchste Gebühr beträgt dreißig Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der §. 2 desselben findet Anwendung.

Durch das Statut (§. 1 Absatz 2 bis 4) kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden.

§. 58.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegerichte abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§. 59.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§. 60.

Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§. 61.

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§. 62.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

§. 63.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt, sofern durch das Statut nicht anderes bestimmt ist, durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§. 64.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Ver-

hältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§. 65.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 66.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§. 67.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 68.

Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§. 69.

Ist weder eine Vereinbarung (§. 66) noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§. 70.

Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen dasselbe errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§. 71.

Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Nr. 1 und 3 des §. 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

§. 72.

Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der §. 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 73.

Die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des §. 130 der Gewerbeordnung zulässig. Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

§. 74.

Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm nach den §§. 71 bis 73 obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 75.

Durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde kann an Stelle des Gemeindevorstehers ein zur Vornahme von Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten staatlich bestelltes Organ mit Wahrnehmung der in den §§. 71 bis 73 aufgeführten Geschäfte beauftragt werden. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

Sechster Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n .

§. 76.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehülften und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§. 77.

Auf Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwen-

ding, daß die Errichtung von Gewerbegerichten, deren Zuständigkeit auf die vorbezeichneten Betriebe beschränkt wird, unabhängig von den Voraussetzungen des §. 1 Absatz 5 durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen kann.

Für die auf Grund der letzteren Bestimmung errichteten Gewerbegerichte gelten nachstehende besondere Vorschriften:

1. Die Bestimmung des letzten Satzes im Absatz 2 des §. 6 findet keine Anwendung.
2. Durch die Zuständigkeit eines solchen Gerichts wird die Zuständigkeit anderer innerhalb seines Bezirks bestehender oder später errichteter Gewerbegerichte ausgeschlossen.
3. Die Kosten der Gewerbegerichte werden, soweit sie in deren Einnahmen nicht Deckung finden, vom Staate getragen.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Zur Bewirkung der Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher oder Gemeindebeamten (§. 23 Absatz 2) andere Beamte verwendet werden.
5. Inwieweit den Arbeitgebern im Sinne der §§. 11 bis 13 die mit der Leitung eines Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben beauftragten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleichstehen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.
6. Die Bestimmung des §. 63 Absatz 3 findet, soweit sie sich auf Besitzer bezieht, keine Anwendung.

§. 78.

Der §. 120 a der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

Soweit auf denselben zur Bezeichnung der im Absatz 1 daselbst erwähnten Streitigkeiten in anderen Gesetzesstellen Bezug genommen wird, tritt der §. 3 Absatz 1 dieses Gesetzes an seine Stelle.

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 120 a der Gewerbeordnung zu erfolgen hatte, finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer, als der im §. 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

§. 79.

Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung §. 97 Nr. 4, §. 100 e Nr. 1), sowie die Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte (Gewerbeordnung §. 97 a Nr. 6, §. 100 i Absatz 2) erleiden durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungs-Schiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.

Gegen die Entscheidungen der Innungen und der Innungs-Schiedsgerichte steht binnen zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gerichte offen.

§. 80.

Die nach §. 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen, auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte werden mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkte ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des §. 12 Absatz 1 und 2 entspricht. Auf die Vertretung der Parteien vor den bezeichneten Gerichten finden die Bestimmungen des §. 29 Anwendung.

Sofern diese Gerichte den vorbezeichneten Erfordernissen entsprechen, erleidet ihre Zuständigkeit durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

§. 81.

Die auf Grund des §. 120 a Absatz 3 der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte gelten als Gewerbegerichte im Sinne dieses Gesetzes.

Die mit Rücksicht auf die Vorschriften desselben über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte und das Verfahren erforderlichen Aenderungen der geltenden Ortsstatuten sind ohne Verzug vorzunehmen. Ist eine erforderliche Aenderung binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfolgt, so ist sie durch die Landes-Zentralbehörde zu verfügen.

Nachdem die erforderlichen Aenderungen getroffen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die vorher anhängig gewordenen Streitigkeiten Anwendung.

§. 82.

Streitigkeiten, welche, bevor ein für dieselben zuständiges Gewerbegericht bestand, anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§. 83.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschließen, und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden, sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Einrichtungen wahrzunehmen sind.

Mit den von der höheren Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Geschäften können jedoch nur diejenigen höheren Verwaltungsbehörden betraut werden, welche

nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben; auf die in Gemäßheit des §. 77 errichteten Gewerbegerichte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 84.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung desselben erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes, die übrigen Bestimmungen desselben am 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wilhelmshaven, den 29. Juli 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Caprivi.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. S. 163.

(Nr. 1914.) Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 5. August 1890.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1.

Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Kesselwandungen.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2.

Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Feuerzüge.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Er-

glühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3.

Speisung.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4.

Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen

§. 5.

Wasserstandszeiger.

Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6.

Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7.

Wasserstandsmarke.

Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 8.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein. Sicherheitsventil.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9.

An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist. Manometer.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampf Räume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10.

An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maasziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein. Fabrikschild.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11.

Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschuß sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden. Druckprobe.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Riete, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§. 12.

Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Blosslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13.

Prüfungsmanometer.

Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14.

Aufstellungsort.

Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten

pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

Kesselmauerung.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§. 16.

Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§. 10) enthält und mit einer Beschreibung und maaststäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§. 11 Absatz 4), der im §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§. 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im §. 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigelegt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 17.

Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§. 18.

Die Bestimmungen der §§. 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benützung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§. 19.

Die Bestimmungen des §. 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§. 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§. 21.

Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 22.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampftwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampftwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§. 23.

In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§. 24.

Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 26.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete. S. 171.

(Nr. 1915.) Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 10. August 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der Gerichtsbarkeit (§. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1887) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§. 2.

Der Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

§. 3.

Für das Schutzgebiet werden an den vom Reichskanzler zu bestimmenden Orten Gerichtsbehörden erster Instanz errichtet.

§. 4.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 18, 36, 43) für das Schutzgebiet eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Siege des Kaiserlichen Kommissars errichtet, welche aus dem vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften im §. 6 Absatz 2, §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 5.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Dieselben haben dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Sie erlassen unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwachen deren Befolgung.

Zustellungen in dem Verfahren zweiter Instanz, sowie Zustellungen in dem Verfahren erster Instanz außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, erfolgen im Wege des Ersuchens.

§. 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiete alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbefehle an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeß-Bevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§. 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Ver-

handlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§. 8.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die hierfür erforderlichen Anordnungen erlassen. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach ihren Anweisungen zu verfahren haben.

§. 9.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§. 10.

In Straffachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 11.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht.

§. 12.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für das Schutzgebiet den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Gerichtsbehörden erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Straffachen gelten.

§. 13.

In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im §. 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 14.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Kaiserliche Kommissar bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 15.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§. 16.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Dezember 1887 bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen maßgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung. Die Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§. 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 10. August 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
von Caprivi.

Reichs-Gesetzblatt.

No 27.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. S. 175.

(Nr. 1916.) Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom
15. September 1890.

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 29. April 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 111 und 158) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Belgien, Serbien und Griechenland, letzteres für die Linie Piräus-Larissa mit deren Fortsetzung bis zur türkischen Grenze, den zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, beigetreten sind.

Berlin, den 15. September 1890. --

Der Reichskanzler.

von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend den Zinsfuß für noch zu begebende Anleihebeträge. S. 177.

(Nr. 1917.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 17. Dezember 1888, 7. September 1889 und 17. März 1890 noch zu begebenden Anleihebeträge. Vom 17. September 1890.

Auf Ihren Bericht vom 8. dieses Monats ermächtige Ich Sie, den Zinsfuß für die zufolge Meiner Erlasse vom 17. Dezember 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 298), 7. September 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) und 17. März 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) noch zu begebenden Anleihebeträge auf drei vom Hundert festzusetzen.

Kohnstock, den 17. September 1890.

Wilhelm.
von Caprivi.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs = Gesetzblatt.

N^o 29.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths. S. 179.

(Nr. 1918.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths. Vom 10. Oktober 1890.

Ich genehmige, daß bei der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes als sachverständiger Beirath für koloniale Angelegenheiten ein Kolonialrath errichtet wird, und beauftrage Sie, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Potsdam, den 10. Oktober 1890.

Wilhelm.
von Caprivi.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 30.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 181.

(Nr. 1919.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion vom 30. August 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Vom 15. Oktober 1890.

Auf den Bericht vom 10. dieses Monats will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 15. Oktober 1890.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

Abänderung

der

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433).

Abchnitt I.

Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Zu §. 5.

Die Rationssätze an Hafer betragen:

a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offiziersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

zu 1.	6 000	Gramm,
„ 2.	5 750	„
„ 3.	5 650	„
„ 4.	5 250	„

b) für die Remontepferde:

zu 1.	5 250	Gramm,
„ 2.	5 000	„
„ 3.	4 900	„
„ 4.	4 500	„

Beilagen.

Die Formulare zu Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen — Beilage B 5 und 6 —, sowie das Formular zur Liquidation über Vergütung für verabreichte Fourage — Beilage D 3 — werden durch die anliegenden gleichartigen Formulare ersetzt.

B 5 u. 6.
D 3.

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N..... auf Grund der Marschrouten der Königlichen Regierung zu Q..... vom^{ten} 18..... empfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Rationen				Bemerkungen.
			à 6 000 g Hafer, 1 500 g Heu, 1 750 g Stroh.	à 5 750 g Hafer, 1 500 g Heu, 1 750 g Stroh.	à 5 250 g Hafer, 1 500 g Heu, 1 750 g Stroh.	à	
3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	Rittmeister v. H. Prem.-Lieut. v. P. Sek.-Lieut. G. O. 120 Dienstpferde	18.....					
		3. Mai	3	—	—	—	
		desgl.	2	—	—	—	
		desgl.	2	—	—	—	
	desgl.	2	—	—	—		
	desgl.	120	—	—	—		
	Für Attachirte: Sek.-Lieut. v. B. vom Garde- Husaren-Regiment 3 Dienstpferde vom 8. Dra- goner-Regiment	3. Mai	—	2	—	—	
	desgl.	—	—	3	—		
	Summe	1 Tag	129	2	3	—	

Vorstehende		Hafer.			Heu.			Stroh.		
		t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g
129 — einhundertneunundzwanzig — Rationen	à 6 000 g Hafer	—	774	—	—	—	—	—	—	—
	à 1 500 g Heu	—	—	—	—	193	500	—	—	—
	à 1 750 g Stroh	—	—	—	—	—	—	—	225	750
2 — zwei — Rationen	à 5 750 g Hafer	—	11	500	—	—	—	—	—	—
	à 1 500 g Heu	—	—	—	—	3	—	—	—	—
	à 1 750 g Stroh	—	—	—	—	—	—	—	3	500
3 — drei — Rationen	à 5 250 g Hafer	—	15	750	—	—	—	—	—	—
	à 1 500 g Heu	—	—	—	—	4	500	—	—	—
	à 1 750 g Stroh	—	—	—	—	—	—	—	5	250
	Summe	—	801	250	—	201	—	—	234	500

geschrieben: achthundertundein Kilogramm 250 Gramm Hafer,
zweihundertundein Kilogramm — Gramm Heu,
zweihundertvierunddreißig Kilogramm 500 Gramm Stroh
sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden.
N....., den 3. Mai 18.....

(L. S.)

S. S.
Rittmeister und Eskadron-Chef.

Beilage B 6.

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N..... auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q..... vom^{ten} 18..... empfangenen außeretatmäßigen Rationen (Rationen gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Außeretatmäßige Rationen				Bemerkungen.
			à 6 000 g Hafer,	à 1 500 g Heu,	à 1 750 g Stroh.		
3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	Einjähr. Freiw. C.	18.....					
	H.	3. Mai	1	—	—	—	
	Summe ...	desgl.	1	—	—	—	
		1 Tag	2	—	—	—	

Vorstehende	Hafer.			Heu.			Stroh.		
	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g
2 — zwei — Rationen à 6 000 g Hafer =	—	12	—	—	—	—	—	—	—
à 1 500 g Heu =	—	—	—	—	3	—	—	—	—
à 1 750 g Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	3	500
Summe ...	—	12	—	—	3	—	—	3	500

geschrieben:

Zwölf Kilogramm — Gramm Hafer, drei Kilogramm — Gramm Heu und drei Kilogramm 500 Gramm Stroh

sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden, worüber mit dem Bemerkten quittirt wird, daß die tarifmäßige Geldvergütung hierfür an die Klasse des Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 eingezahlt worden ist.

N....., den 3. Mai 18.....

(L. S.)

S. S.

Rittmeister und Eskadron-Chef.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

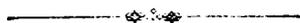
Liquidation

über

Vergütung für verabreichte Fournage

für den

Monat 18.....



Tausende Nummer.	Nummer der Beläge.	Benennung			Zeit der Verabreichung.	Es sind verabreicht						
		der Gemeinde.	des Quittungsausstellers.	des Truppentheils.		Rationen				Diefe		
						à 6 000 g Hafer, 1 500 g Heu, 1 750 g Stroh.	à 5 750 g Hafer, 1 500 g Heu, 1 750 g Stroh.	à 5 250 g Hafer, 1 500 g Heu, 1 750 g Stroh.	à	Hafer.		
t	kg	g										
A. Statsmäßige Rationen.												
1.	1.	N.....	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8	18..... 3. Mai	129	2	3	—	—	801	250
B. Außerstatsmäßige Rationen.												
2.	2.	N.....	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8	18..... 3. Mai	2	—	—	—	—	12	—
Summe						131	2	3	—	—	813	250
Davon ab: Für die aus dem Militärmagazin zu N..... in Natur zurückempfangene Fourage.....						—	—	—	—	—	500	—
Bleiben zu vergüten						—	—	—	—	—	313	250

Attest der zuständigen Civilbehörde über die Richtigkeit der angeführten höchsten Durchschnittstagespreise des Hauptmarkttortes im Lieferungsverbande, einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert.

worden			betragen			Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarkortes im Lieferungsverbande in dem der Lieferung vorausgegangenem Kalendermonat 18 einschließlich Aufschlag von fünf vom Hundert.						Mithin beträgt die Vergütung				Bemerkungen.				
Heu.			Stroh.			Hafer für 50 kg		Heu für 50 kg		Stroh für 50 kg		für Hafer		für Heu			für Stroh		Summe	
t	kg	g	t	kg	g	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
—	201	—	—	234	500	6	30	3	15	2	62,5	100	96	12	66	12	31	125	93	
—	3	—	—	3	500	6	30	3	15	2	62,5	1	51	—	19	—	18	1	88	
—	204	—	—	238	—	—	—	—	—	—	—	102	47	12	85	12	49	127	81	
—	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	63	—	6	30	5	25	74	55	
—	104	—	—	138	—	—	—	—	—	—	—	39	47	6	55	7	24	53	26	

N....., den ten 18.....

Der Gemeindevorstand.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 31.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa. S. 189.

(Nr. 1920.) Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa. Vom 29. Oktober 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgerschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweitigen Rechtspflege dortselbst erwachsenden antheilmäßigen Kosten, vom 6. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Samoa für die Inseln von Samoa zustehende Gerichtsbarkeit wird dahin eingeschränkt, daß die deutschen Reichsangehörigen und Schutzensgenossen der Konsulargerichtsbarkeit nur insoweit unterworfen bleiben, als es sich nicht handelt:

1. um Civilprozesse, betreffend Grundeigenthum in Samoa und alle darauf bezüglichen Rechte,
2. um Civilprozesse irgend welcher Art zwischen Reichsangehörigen und Schutzensgenossen einerseits und Eingeborenen oder Fremden anderer Nationalität andererseits,
3. um Verletzungen der vom Municipalrath von Apia ordnungsmäßig erlassenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

§. 2.

Die deutschen Reichsangehörigen und Schutzensgenossen unterstehen hinsichtlich der im §. 1 unter Nr. 1 und 2 aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit des obersten Gerichtshofes für Samoa, hinsichtlich der daselbst unter Nr. 3 bezeichneten strafbaren Handlungen derjenigen des Municipalmagistrats

von Apia, gegen dessen Entscheidungen in den Fällen, in welchen die verhängte Strafe Geldbuße von zwanzig Dollars oder Gefängnißstrafe von zehn Tagen übersteigt, die Berufung an den obersten Gerichtshof gestattet ist.

§. 3.

Die Zuständigkeit des Konsuls zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Personen der Besatzung deutscher Schiffe wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 4.

Die zur Zeit der Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Samoa bei dem Kaiserlichen Konsulargericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen der im §. 1 bezeichneten Art werden von diesem nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können jedoch auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien an den obersten Gerichtshof für Samoa abgegeben werden.

§. 5.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Errichtung des obersten Gerichtshofes für Samoa in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 29. Oktober 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Caprivi.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 32.

Inhalt: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. S. 191.

(Nr. 1921.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 25. November 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 162 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) tritt mit dem 1. Januar 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 25. November 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Caprivi.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs-Gesetzblatt.

№ 33.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. S. 193.

(Nr. 1922.) Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 1. Dezember 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des §. 74 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§. 1.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Zentralbehörde (§. 71 Absatz 2 des Gesetzes), die Beisitzer dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung.

Im Uebrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des §. 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 2.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgericht liegt dem Vorsitzenden ob. Er eröffnet die eingehenden Sendungen, ver-

theilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrollen die erforderlichen Anordnungen.

Bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres bezeichnet der Vorsitzende, sofern nicht durch das Statut der Versicherungsanstalt über die Wahl von Hülfswesitzern besondere Bestimmungen getroffen sind, diejenigen am Orte des Schiedsgerichts oder in dessen näherer Umgebung wohnenden Wesitzer aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten, welche bei etwaigem Ausbleiben der geladenen Wesitzer aushülfeweise zu den Sitzungen herangezogen werden sollen (Hülfswesitzer).

Im Uebrigen werden die Wesitzer, sofern das Statut nicht ein Anderes bestimmt, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen zugezogen. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von dieser Reihenfolge abweichen, so sind die hierfür maßgebenden Gründe aktenkundig zu machen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Hülfswesitzer.

Die Wesitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Aenderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit (§§. 50 und 52 in Verbindung mit §. 71 Absatz 3 des Gesetzes) nachträglich wegfallen.

Wesitzer, von denen dem Vorsitzenden bekannt wird, daß sie die Wählbarkeit verloren haben, sind zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen. Erkennt der Wesitzer den Wegfall der Wählbarkeit an, so ist er durch den Vorsitzenden vom Amt zu entheben. Anderenfalls hat der Vorsitzende bei der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Ortes, an welchem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, die Enthebung zu beantragen. Die Fähigkeit eines Wesitzers, als solcher an einer Sitzung theilzunehmen, erlischt erst mit der Enthebung vom Amt.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der Wesitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach ältere Wesitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

Erhebung der Berufung.

§. 4.

Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß binnen der vorgeschriebenen Frist (§§. 77 Absatz 2, 136 Absatz 3 des Gesetzes) bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingegangen sein.

In der Berufung ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Bei schriftlicher Erhebung der Berufung ist dem Schriftsatz eine Abschrift beizufügen; wird die Berufung von dem Staatskommissar erhoben, so sind zwei Abschriften beizufügen.

Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

§. 5.

Sind für den Bezirk einer Versicherungsanstalt mehrere Schiedsgerichte errichtet (§. 70 des Gesetzes), so ist für die Berufung dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zuletzt seinen Beschäftigungsort (§§. 41 Absatz 3, 119, 120 des Gesetzes) gehabt hat. Waren dagegen die letzten Beiträge auf Grund freiwilliger Fortsetzung der Versicherung entrichtet worden, so ist dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der letzten Beitragsentrichtung sich aufgehalten hat (§. 117 des Gesetzes). Die Berufung gilt jedoch als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 77 Absatz 2, 136 Absatz 3 des Gesetzes) bei dem Vorsitzenden des in dem angefochtenen Bescheide (§. 77 Absatz 2 des Gesetzes) als zuständig bezeichneten Schiedsgerichts eingelegt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezeichnung zutreffend war oder nicht.

Ist die Berufung bei einer nicht zuständigen Stelle eingelegt, so ist der Schriftsatz unter Benachrichtigung des Berufenden unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts abzugeben.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Abweisung durch Bescheid.

§. 6.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, oder stellen sich die Berufungsanträge sofort als rechtlich

unzulässig oder offenbar unbegründet heraus, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenen Bescheid zurückweisen.

Der Berufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen. Für Seceleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, gilt hinsichtlich dieser Frist die Bestimmung des §. 136 Absatz 3 des Gesetzes.

Die vorstehende Befugniß ist dem Berufenden in dem Bescheide zu eröffnen.

Einsendung der Vorverhandlungen.

§. 7.

Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf dessen Erfordern die auf den streitigen Anspruch bezüglichen Vorverhandlungen einzusenden.

Beantwortung der Berufung.

§. 8.

Sofern der Fall des §. 6 Absatz 1 nicht vorliegt, hat der Vorsitzende die Berufung dem Gegner, sowie dem Staatskommissar abschriftlich unter der Anheimgabe mitzutheilen, binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenschrift einzureichen. Hierbei ist zugleich darauf hinzuweisen, daß, wenn eine Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist zur Zustellung an den Gegner eine Abschrift beizufügen; der Staatskommissar, und, wenn es sich um einen Rentenanspruch handelt, die Versicherungsanstalt haben zwei Abschriften beizufügen.

In einfacheren Fällen sowie dann, wenn das thatsächliche Verhältniß aus vorliegenden Akten und Urkunden sich feststellen läßt, kann sofort ohne vorgängigen Schriftwechsel Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Den Betheiligten sind alsdann gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Termin die Abschriften der Berufung mitzutheilen.

Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

§. 9.

Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Schiedsgericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amtswegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zweck der Durchführung des Feststellungsverfahrens wahrzunehmen. Eine Befugniß zur Empfangnahme von Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Schiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

Mündliche Verhandlung.

§. 10.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen, wenn alle Betheiligten auf eine solche ausdrücklich verzichten.

Im Uebrigen erfolgt die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgericht. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Betheiligten werden von dem Termin, in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

Ort der Verhandlung.

§. 11.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirks zu berufen, wenn dies zur Ersparung von Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

§. 12.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die Vorschriften der §§. 176 bis 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde (§. 25 Absatz 1).

§. 13.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Staatskommissar muß auf seinen Antrag jederzeit gehört werden. Ihm sowie jedem Beisitzer hat der Vorsitzende auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Die zum Zweck der Klarstellung des Sachverhalts gestellten Anträge des Staatskommissars dürfen vom Schiedsgericht nur abgelehnt werden, wenn nach der Auffassung desselben aus Befolgung des Antrages überwiegende Nachtheile zu besorgen sein würden.

Erledigung der Berufung durch Vergleich.

§. 14.

Eine Berufung kann durch Vergleich erledigt werden, wenn sich derselbe auf den streitigen Anspruch selbst und auf die etwaigen außergerichtlichen Kosten erstreckt. Der Vergleich bedarf der Zustimmung des Staatskommissars, soweit es sich nicht um Erstattung von Beiträgen handelt (§. 95 des Gesetzes). Die Zustimmung gilt als ertheilt, wenn der Staatskommissar im Falle seiner Anwesenheit bei der Verhandlung nicht sofort, anderenfalls nicht binnen einer Woche nach Mittheilung des Vergleichs widerspricht.

Sitzungsprotokoll.

§. 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers.

Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sowie einen Vermerk über die Betheiligung des Staatskommissars enthält und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, ferner Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
2. solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. die Ergebnisse eines Augenscheins;
5. Beschlüsse des Schiedsgerichts sowie die Formel der Entscheidung.

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Betheiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Beweisaufnahme.

§. 16.

Das Gericht hat den nach seinem Ermessen zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten worden ist oder nicht.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen, sowie das persönliche Erscheinen eines Betheiligten anzuordnen (§. 10 Absatz 4).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder gemäß §. 141 des Gesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugniß der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Betheiligten sind zu benachrichtigen.

§. 17.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Gegen die von dem Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerung getroffene Entscheidung findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung derselben Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt; dieselbe ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzulegen. Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, bewendet es hinsichtlich dieser Frist bei der Vorschrift des §. 136 Absatz 3 des Gesetzes.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Bestimmungen der §§. 345 Absatz 4 und 355 Absatz 4 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 173).

Entscheidung.

§. 18.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche die Entscheidung freisteht, drei Meinungen, so ist die mittlere maßgebend.

Die Berathung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Kosten.

§. 19.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne daß es eines Antrags bedarf, auch darüber, ob und in welchem Betrage eine unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

Dem Staatskommissar werden Kosten nicht erstattet; ebensowenig sind ihm Kosten zur Erstattung aufzuerlegen. Wenn die Berufung von dem Staatskommissar eingelegt worden, so sind die dem obsiegenden Theile etwa zuzusprechenden Kosten von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die von einer Partei zu erstattenden außergerichtlichen, sowie die nach §. 74 Absatz 6 des Gesetzes einem Betheiligten zur Last gelegten gerichtlichen Kosten werden durch Vermittelung des Schiedsgerichts in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Abstimmung.

§. 20.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa bestellte Berichterstatter (§. 13) zuerst. Im Uebrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngere zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

Verkündung.

§. 21.

Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Entscheidungsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Form und Ausfertigung der Entscheidung.

§. 22.

Die Entscheidungen enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der gesammten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Thatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel. Die Entscheidungen sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, welche bei denselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

§. 23.

Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, nach Maßgabe des §. 15 namentlich aufzuführen, und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§. 24) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.“

„Das Schiedsgericht für“

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§. 24.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches durch die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landes-Zentralbehörde bestimmt wird.

Geschäftsbetrieb und Beschwerden.

§. 25.

Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die für ihre Sitze zuständigen Landes-Zentralbehörden oder die von denselben zu bestimmenden anderen Behörden.

Auf Beschwerden über eine das Prozeßverfahren vor dem Schiedsgericht leitende Verfügung entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Geschäftssprache.

§. 26.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgericht finden die Bestimmungen in den §§. 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Geschäftsbericht.

§. 27.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs-Versicherungsamt zu dem von demselben zu bestimmenden Zeitpunkte und nach einem von demselben vorzuschreibenden Formular einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Reichs = Gesetzblatt.

№ 34.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. S. 203.

(Nr. 1923.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs.
Vom 5. Dezember 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs, vom 29. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 529) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdschloß Göhrde, den 5. Dezember 1890.

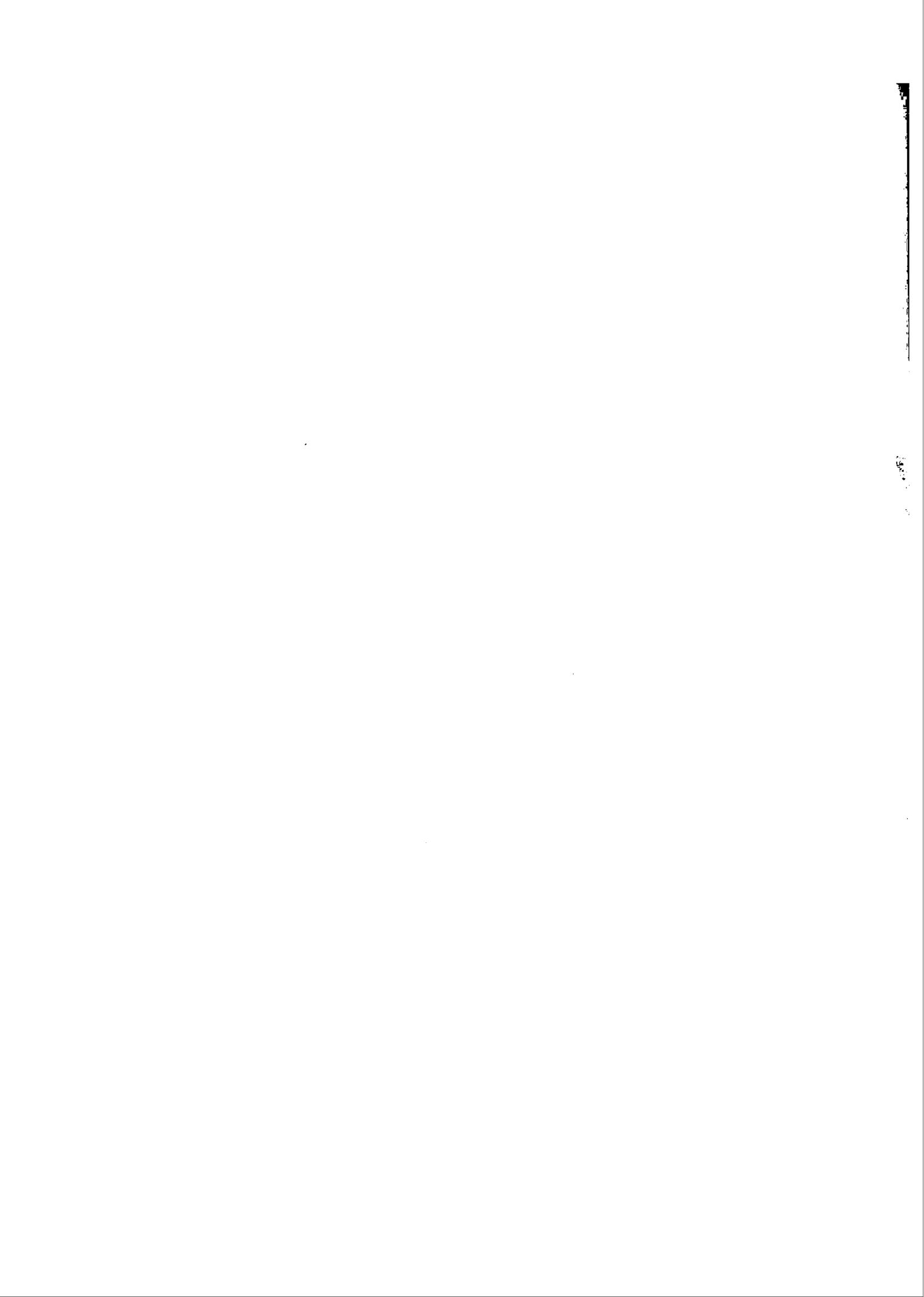
(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



Reichs-Gesetzblatt.

№ 35.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg. S. 295. — Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Ein-, Zweihundert-, und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen. S. 296.

(Nr. 1924.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg. Vom 9. Dezember 1890.

Das Recht der Magdeburger Privatbank, Banknoten auszugeben, erlischt in Gemäßheit des am 13. März 1876 bestätigten Statuts und des Nachtrags vom 2. Februar 1881 mit dem 1. Januar 1891.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der Magdeburger Privatbank ausgegebenen Noten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist in den Jahren 1891 und 1892 mindestens je zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen
im Deutschen Reichsanzeiger,
im Magdeburger Anzeiger,
in der Magdeburgischen Zeitung,
in der Berliner Börsenzeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können vom 1. Januar bis zum 1. Juli 1891 sowohl bei der Kasse der Magdeburger Privatbank in Magdeburg, als bei der Deutschen Bank in Berlin, vom 1. Juli 1891 bis zum 31. Dezember 1892 nur bei der erstgedachten Kasse gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 1. Juli 1891 hören die unter der Firma der Magdeburger Privatbank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein, behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Magdeburger Privatbank bis zum Ablauf des Jahres 1892 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 9. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

(Nr. 1925.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen. Vom 9. Dezember 1890.

Das Recht der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen, Banknoten auszugeben, erlischt in Gemäßheit des am 12. Januar 1876 bestätigten Statuts und des Nachtrags vom 2. Februar 1881 mit dem 1. Januar 1891.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen unter dem 17. März 1874 beziehungsweise 17. März 1883 ausgegebenen Noten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist in den Jahren 1891 und 1892 in angemessenen Zwischenräumen mindestens je zweimal bekannt zu machen
im Deutschen Reichsanzeiger,
in der Berliner Börsenzeitung,
in der Posener Zeitung,
im Posener Tageblatt.

Die Bekanntmachung des ersten Aufrufs hat vor dem 15. Januar 1891 zu erfolgen.

2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung ab bis zum 15. März 1891 bei der Kasse der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen und bei der Kasse der Deutschen Bank in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 15. März 1891 hören die mit der Firma der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen bis zum Ablauf des Januar 1893 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 9. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 36.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich. S. 207.

(Nr. 1926.) Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich.
Vom 15. Dezember 1890.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen tritt dem Bundesgebiete hinzu.
Das Reich erteilt seine Zustimmung dazu, daß die Insel dem preussischen
Staate einverleibt wird.

§. 2.

Mit dem Tage der Einverleibung in den preussischen Staat tritt die Ver-
fassung des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll-
und Handelswesen, auf der Insel in Geltung. Zu den Ausgaben des Reichs
trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Uberschusses nach
Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Reichsverfassung bei.

§. 3.

Die von der Insel herkommenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890
geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit.

§. 4.

Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag tritt mit dem im §. 2 bezeich-
neten Tage gleichfalls auf der Insel in Kraft. Durch Beschluß des Bundesraths
wird die Insel einem Wahlkreise zugetheilt.

§. 5.

Durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths wird
festgestellt, inwieweit die Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, be-

treffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) für die Insel und ihre Gewässer zur Anwendung gelangen.

§. 6.

Für die übrigen, vor dem im §. 2 bezeichneten Tage erlassenen Reichsgesetze wird der Zeitpunkt, mit welchem dieselben ganz oder theilweise in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgesetze Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 15. Dezember 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 37.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung. S. 209.

(Nr. 1927). Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 133 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1889). Vom 20. Dezember 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 133 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

1. Für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung wird im Reichs-Versicherungsamt eine besondere Abtheilung errichtet, deren Verfügungen und Entscheidungen unter der Bezeichnung

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

ergehen.

2. Der Kaiser ernimmt den Vorstehenden dieser Abtheilung. Der Letztere leitet die besonderen Geschäfte der Abtheilung unter der Oberleitung des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts. Dem Abtheilungsvorstehenden stehen innerhalb des Geschäftsbereichs der Abtheilung die durch die Verordnungen vom 5. August 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) und vom 13. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 523) dem Vorstehenden des Reichs-Versicherungsamts beigelegten Befugnisse zu.

3. Auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung finden die Verordnungen vom 5. August 1885 und vom 13. November 1887, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas Anderes ergibt, mit der Maßgabe ent-

sprechende Anwendung, daß als Kollegium des Reichs-Versicherungsamts die Abtheilung gilt.

Der Präsident des Reichs-Versicherungsamts ist befugt, in der Abtheilung den Vorsitz zu übernehmen.

4. Bei Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 80 des Gesetzes), bei Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 82 a. a. O.) und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus Anlaß von Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (§§. 68 und 69 a. a. O.) entscheidet die Spruchkammer in der Besetzung von vier Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts mit Einschluß des Vorsitzenden nach näherer Bestimmung des §. 133 Absatz 1 a. a. O. und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten.

5. Handelt es sich bei den in Ziffer 4 bezeichneten Entscheidungen um eine noch nicht von einer Spruchkammer festgestellte Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche nach dem Ermessen der Spruchkammer von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sind, oder soll in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer Spruchkammer abgewichen werden, so ist die Entscheidung durch Beschluß auszusprechen und vor eine erweiterte Spruchkammer zu bringen. Letztere entscheidet in der Besetzung von sechs Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich ein von dem Bundesrath aus seiner Mitte gewähltes nichtständiges Mitglied sowie je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden müssen, unter Zuziehung von einem richterlichen Beamten. An Stelle des Mitgliedes aus dem Bundesrath ist im Behinderungsfalle ein ständiges Mitglied des Reichs-Versicherungsamts zuzuziehen.

Sind Berichterstatter und Vorsitzender darüber einverstanden, daß es sich bei der Entscheidung um die noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Bestimmungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung handelt, so hat die Spruchkammer zunächst ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung darüber Beschluß zu fassen, ob die Verweisung an eine erweiterte Spruchkammer eintreten soll.

6. Von Terminen zur Verhandlung über Rentenansprüche ist dem Staatskommissar derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Rente festgesetzt hatte, unter Mittheilung der eingereichten Parteischriften auch dann Kenntniß zu geben, wenn sich derselbe an dem Verfahren über die Festsetzung der Rente nicht betheiligt hatte.

Der Staatskommissar ist befugt, an solchen Verhandlungen selbst oder durch einen Vertreter sich zu betheiligen, Anträge zu stellen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Staatskommissar oder sein Vertreter ist auf sein Verlangen jederzeit zu hören.

7. Bei Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte und bei Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, auch darüber zu entscheiden, ob und in welchem Betrage eine unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

Dem Staatskommissar werden Kosten nicht erstattet; ebensowenig sind ihm Kosten zur Erstattung aufzulegen. War die Revision von dem Staatskommissar eingelegt worden, so sind die dem obsiegenden Rentenberechtigten etwa zuzusprechenden Kosten von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die von einer Partei zu erstattenden außergerichtlichen Kosten werden durch Vermittelung des Reichs-Versicherungsamts in derselben Weise begetrieben, wie Gemeindeabgaben.

8. Entscheidungen über Einsprüche gegen die Vertheilungen des Rechnungsbüreaus (§§. 90, 94, 95 des Gesetzes), sowie Beschlüsse über die Berücksichtigung von Widersprüchen aus Anlaß der Vertheilung (§. 160 des Gesetzes) ergehen ohne mündliche Verhandlung in Sitzungen der Abtheilung, an welchen in der Regel drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden theilnehmen. Mitglieder, welche bei der Vertheilung mitgewirkt haben, dürfen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Dem Staatskommissar (Ziffer 6) ist unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

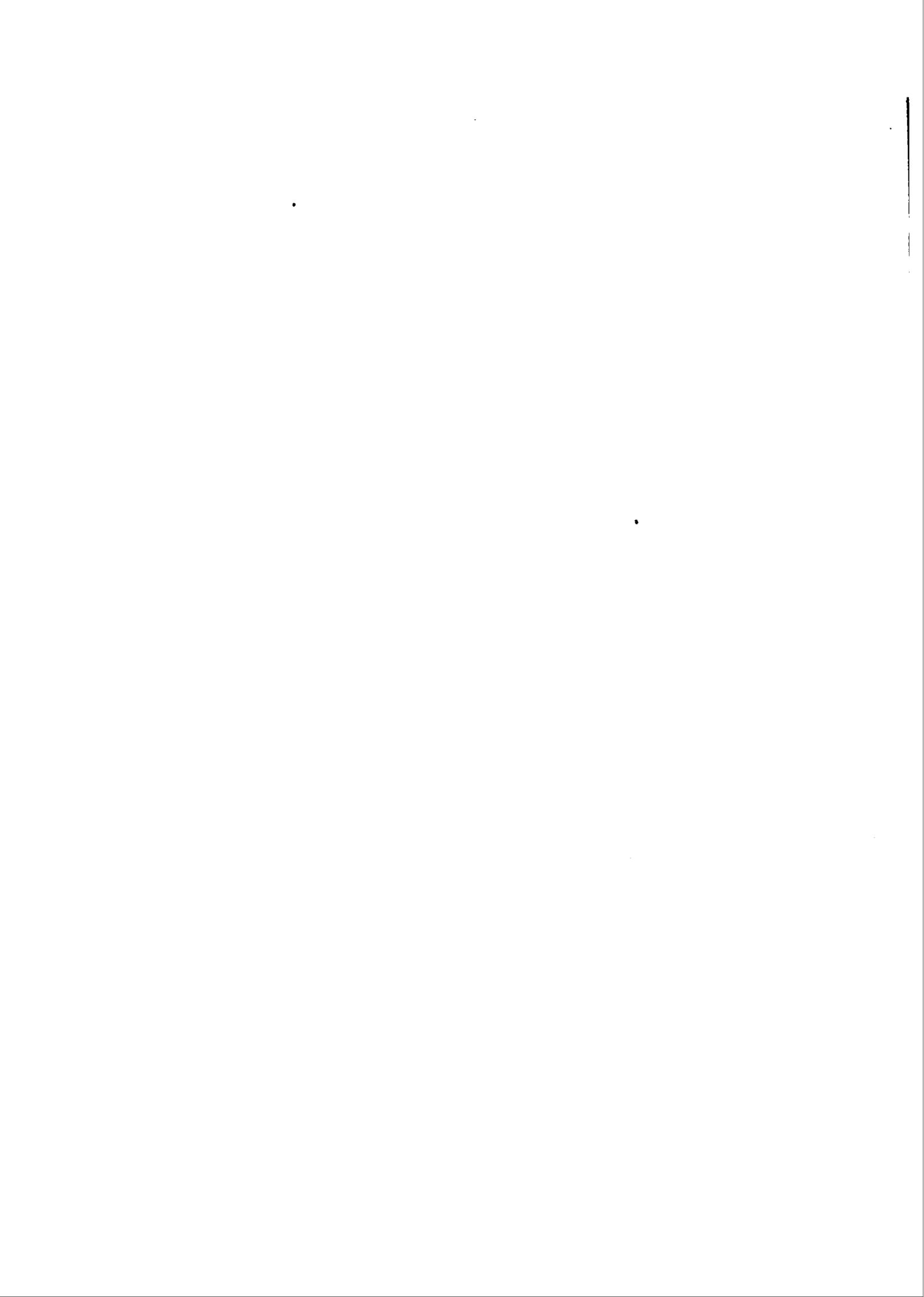
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.



Reichs = Gesetzblatt.

№ 38.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Danziger Privat-Aktien-Bank in Danzig. S. 213.

(Nr. 1928.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Danziger Privat-Aktien-Bank in Danzig. Vom 25. Dezember 1890.

Da die der Danziger Privat-Aktien-Bank bis zum 1. Januar 1891 erteilte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten in Folge Nichtverlängerung des Notenprivilegiums mit dem genannten Tage in Gemäßheit des §. 49 Nummer 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) erlischt, hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes den Aufruf und die Einziehung der von der Danziger Privat-Aktien-Bank unterm 1. Juni 1875 beziehungsweise 1. Juni 1882 und 1. Juni 1887 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Jahre 1891, und zwar in angemessenen Zwischenräumen viermal und im Laufe des Jahres 1892 mindestens zweimal betannt zu machen
im Deutschen Reichsanzeiger,
in der Berliner Börsenzeitung,
im Berliner Börsen-Courier,
in der Danziger Zeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung, welche vor dem 1. April 1891 zu erfolgen hat, bis zum 30. Juni 1891 bei der Kasse der Danziger Privat-Aktien-Bank in Danzig und bei der Kasse der Deutschen Bank in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 30. Juni 1891 hören die mit der Firma der Danziger Privat-Aktien-Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein;

dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Danziger Privat-Aktien-Bank bis zum Ablauf des Jahres 1892 eingelöst werden.

4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präfludirt.

Berlin, den 25. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1890.

A.

Ablehnung der Wahl zu Mitgliedern der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 18) 145. — Ablehnung von Gerichtspersonen im Verfahren vor den Gewerbegerichten (daf. §. 27) 147. — desgl. von Mitgliedern der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §. 3) 194.

Abstimmung bei den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 53, 67) 153. — desgl. bei den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 3, 18, 20) 194.

Abtheilungen der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 9) 143.

Abtheilung des Reichs-Versicherungsamts für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 20. Dez. Nr. 1) 209. — Geschäftsgang bei dieser Abtheilung (daf. Nr. 2 bis 8) 209. — Befugnisse u. des Vorsitzenden (daf. Nr. 2 bis 5, 8) 209.

Afrika, f. Ostafrika und südwestafrikanisches Schutgebiet.

Altersversicherung, Inkraftsetzung der §§. 18 und 140 des Gesetzes darüber v. 22. Juni 1889 (B. v. 30. Dez. 89) 1. — desgl. des Gesetzes in seinem vollen Umfange (B. v. 25. Nov.) 191. — Verfahren vor den auf Grund des Gesetzes errichteten Schiedsgerichten (B. v. 1. Dez.) 193. — Verfahren beim Reichs-Versicherungsamt in Angelegenheiten der Altersversicherung (B. v. 20. Dez.) 209.

Amtsgerichte, Beweisaufnahme in gewerblichen Rechtsstreitigkeiten (G. v. 29. Juli §. 43) 151.

Verhängung von Zwangsmassregeln gegen Zeugen und Sachverständige im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §. 17) 199.

Reichs-Gesetzbl. 1890.

Anhalt (Herzogthum), Feilbieten von in Anhalt gebrautem Bier im Umherziehen (Bef. v. 21. März) 60.

Anleihen für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres (G. v. 1. Febr. §. 1) 49. (A. G. v. 17. März) 59. (G. v. 5. Juli §. 1) 130. — der Marine (G. v. 1. Febr. §. 1) 49. (A. G. v. 17. März) 59. — der Reichseisenbahnen (G. v. 1. Febr. §. 1) 49. (A. G. v. 17. März) 59. — der Post- und Telegraphenverwaltung (G. v. 1. Febr. §. 1) 49. (A. G. v. 17. März) 59. (G. v. 5. Juli §. 1) 130. — zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Zollanschluß von Hamburg, sowie für Herstellung des Nord-OstseeKanals (A. G. v. 17. März) 59.

Festsetzung eines Zinsfußes von drei vom Hundert für Reichsanleihen (A. G. v. 17. Sept.) 177.

Apotheken, Feilhalten und Verkauf von Arzneimitteln, Drogen und chemischen Präparaten (B. v. 27. Jan. §§. 1 bis 4) 9. — Nichtanwendung des Gesetzes über die Gewerbegerichte auf Gehülften und Lehrlinge in Apotheken (G. v. 29. Juli §. 76) 159.

Arbeiter, Entscheidung ihrer gewerblichen Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 1 bis 4, 76, 77) 141. — desgl. durch Einigungsämter (daf. §§. 61 bis 63) 156. — durch den Gemeindevorsteher (daf. §§. 71 bis 75) 158. — Wahl von Arbeitern zu Beisitzern der Gewerbegerichte (daf. §§. 12 bis 14, 16, 22) 144. — desgl. in die Ausschüsse der Gewerbegerichte (daf. §. 70) 158.

Arbeitnehmer als Beisitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 2, 15) 194. — desgl. als Mitglieder der Spruchkammern beim Reichs-Versicherungsamt (B. v. 20. Dez. Nr. 5) 210.

Arbeitgeber, Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten derselben mit den Arbeitern durch die Gewerbegerichte

Arbeitgeber (Fortf.)

(G. v. 29. Juli §§. 1, 3, 4, 77) 141. — durch Einigungsämter (daf. §§. 61 bis 63) 156. — durch den Gemeindevorsteher (daf. §§. 71 bis 75) 158. — Wahl von Arbeitgebern zu Beisitzern der Gewerbegerichte (daf. §§. 12 bis 14, 16, 22) 144. — desgl. in die Ausschüsse der Gewerbegerichte (daf. §. 70) 158.

Arbeitgeber als Beisitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §§. 2, 15) 194. — als Mitglieder der Spruchkammern beim Reichs-Versicherungsamt (V. v. 20. Dez. Nr. 5) 210.

Arbeitsbuch, Entscheidung von Streitigkeiten darüber durch die Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 3, 56) 142. — durch den Gemeindevorsteher (daf. §. 71) 158.

Arbeitsverhältniß, Entscheidung von Streitigkeiten über dasselbe durch die Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 3, 56) 142. — durch die Einigungsämter (daf. §. 61) 156. — durch den Gemeindevorsteher (daf. §. 71) 158.

Arbeitszeugniß, Entscheidung von Streitigkeiten über dasselbe durch die Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 3, 56) 142. — durch den Gemeindevorsteher (daf. §. 71) 158.

Armeekorpsbezirke des Reichsgebiets (G. v. 27. Janr. Art. I §. 5) 7.

Arrest im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §. 56) 154.

Arzneimittel, Verkehr mit solchen (V. v. 27. Janr.) 9. — Aufhebung der älteren Verordnung vom 4. Januar 1875 (daf. §. 4) 9.

Aufbereitungsanstalten, gewerbliche Streitigkeiten ihrer Arbeiter u. (G. v. 29. Juli §. 77) 159.

Aufruf der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins in Leipzig (Bef. v. 4. Juli) 76. — desgl. der Noten der Magdeburger Privatbank (Bef. v. 9. Dez.) 205. — desgl. der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktienbank zu Posen (Bef. v. 9. Dez.) 206. — der Einhundertmarknoten der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig (Bef. v. 25. Dez.) 213.

Auskunftspersonen, Hinzuziehung zu den Einigungsämtern für gewerbliche Streitigkeiten (G. v. 29. Juli §§. 64, 65) 157. — s. auch Sachverständige, Zeugen.

Auslagen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 52, 57, 58) 153.

Ausschüsse der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 70) 158.

Auswärtiges Amt, Errichtung eines Kolonialraths als sachverständigen Beirath für dasselbe (U. G. v. 10. Okt.) 179.

B.

Banknoten, Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrag des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bef. v. 9. Mai) 68.

Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins (Bef. v. 4. Juli) 76. — desgl. der Banknoten der Magdeburger Privatbank (Bef. v. 9. Dez.) 205. — der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktienbank in Posen (Bef. v. 9. Dez.) 206. — der Einhundertmarknoten der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig (Bef. v. 25. Dez.) 213.

Bayern (Königreich), Aufstellung zweier Armeekorps des deutschen Reichsheeres (G. v. 27. Janr. Art. I §. 3) 7. — Anwendung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres auf Bayern (G. v. 15. Juli §. 4) 140. — Abänderung der bayerischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869 (G. v. 3. Mai §. 1) 63.

Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und Steuer-rückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern (Bef. v. 29. Mai) 69.

Niederlassung bayerischer Staatsangehöriger in der Schweiz (Schlußprot. zum Vertr. v. 31. Mai Nr. 1) 134.

Beamte, Wahl von Staats- und Gemeindebeamten zu Vorsitzenden u. der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 15) 145.

Behörden, Zuständigkeit derselben bei Ausführung des Gesetzes über die Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 83) 161.

Aufsichtsbehörden der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §. 25) 201. s. auch Landes-Zentralbehörden.

Beisitzer der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 9 bis 13, 16 bis 22, 48, 49, 53, 54, 77) 143. — der als Einigungsämter thätigen Gewerbegerichte (daf. §§. 63, 64, 67) 156.

Beisitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §§. 1 bis 3, 13, 15, 18, 20, 22, 23) 193.

Beistände der Parteien im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 29, 52) 147. — desgl. vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §. 9) 196.

Bekanntmachungen über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte u. s. w. (G. v. 29. Juli §§. 17, 74, 75) 145. — Bekanntmachung der von den Einigungsämtern abgegebenen Schiedsprüche u. (daf. §§. 66, 68, 69) 157.

- Beklagter** bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 34, 35, 37 bis 44, 48, 49, 51, 52, 54) 149.
- Belgien**, Theilnahme an dem internationalen Vertrage vom 6. Mai 1882 über Regelung der Fischerei in der Nordsee (Erfk. v. 1. Febr. 89.) 5. — Beitritt zu der internationalen Vereinbarung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen (Bef. v. 15. Sept.) 175.
- Bergwerke**, gewerbliche Streitigkeiten ihrer Arbeiter u. (G. v. 29. Juli §. 77) 159.
Aufstellung von Dampfesseln in Bergwerken (Bef. v. 5. Aug. §. 14) 167.
- Berichterstatter** im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 13, 20) 198. — desgl. im Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt (B. v. 20. Dez. Nr. 5) 210.
- Berufung** gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 55, 56) 154. — desgl. der Innungen und der Innungs-Schiedsgerichte (das. §. 79) 161.
Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 4 bis 6, 8, 9, 14, 15, 19) 195.
- Berufungsgericht** für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln (B. v. 7. Febr. §§. 6, 8, 12) 56. — desgl. für das südwestafrikanische Schutzgebiet (B. v. 10. Aug. §§. 4, 7, 13) 171.
- Bescheide** der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung über Zurückweisung von Berufungen (B. v. 1. Dez. §. 6) 195.
- Beschlüsse** der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 30, 36, 53) 148. — desgl. der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 15, 21) 198.
- Beschwerde** gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 55, 56, 40) 154. — gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl von Mitgliedern der Gewerbegerichte (das. §. 15) 145. — gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen durch den Vorsitzenden (das. §§. 21, 40) 146.
Beschwerde gegen Verfügungen u. der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 12, 17, 25) 197.
- Beschwerdegericht** für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln (B. v. 7. Febr. §§. 6, 7, 12) 56. — für das südwestafrikanische Schutzgebiet (B. v. 10. Aug. §§. 4, 7, 13) 171.
- Betriebsbeamte**, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Arbeitgebern durch Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 2) 142.
- Beweisaufnahme** im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 40 bis 45) 150. — desgl. im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 11, 15, 16) 197.
- Bier**, Feilbieten von in Anhalt gebrautem Bier im Umherziehen (Bef. v. 21. März) 60.
Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern (Bef. v. 29. Mai) 69.
- Brigadebezirke** der Armee des deutschen Reichsheeres (G. v. 27. Janr. Art. I §. 5) 7.
- Brüche**, gewerbliche Streitigkeiten ihrer Arbeiter u. (G. v. 29. Juli §. 77) 159.
- Bürgermeister**, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten (G. v. 29. Juli §§. 71, 78) 158.
- Bundesgebiet** des Deutschen Reichs, Singutritt der Insel Helgoland (G. v. 15. Dez. §. 1) 207.
- Bundesrath**, Genehmigung des Vertrages wegen Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung nach Ostafrika (G. v. 1. Febr. §. 2) 19.
Zustimmung des Bundesraths zur Einschränkung der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls in Samoa (G. v. 6. Juli Art. 1) 139. — desgl. zur Anwendung von Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1883 über die Reichskriegshäfen auf die Insel Helgoland, sowie zur Einführung von anderen Reichsgesetzen daselbst (G. v. 15. Dez. §§. 5, 6) 207. — Beschluß des Bundesraths über Zuteilung der Insel zu einem Reichstagswahlkreise (das. §. 4) 207.
Theilnahme eines Bundesrathsmitglieds an Entscheidungen der Spruchkammern des Reichs-Versicherungsamts in Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 20. Dez. Nr. 5) 210.
- Bundesstaaten**, Aufstellung der Armee des deutschen Reichsheeres (G. v. 27. Janr. Art. I §. 3) 7.
Matrikularbeiträge derselben zum Reichshaushalt für 1889/90 (G. v. 1. Febr. §. 2) 21. — desgl. zum Reichshaushalt für 1890/91 (Anl. z. G. v. 1. Febr.) 45. (G. v. 5. Juli, Anl. dazu) 81. (G. v. 5. Juli, Anl. dazu) 84. (G. v. 5. Juli, Anl. dazu) 128.

C.

- Chemische Präparate**, Feilhalten und Verkauf in Apotheken (B. v. 27. Janr. §§. 2 bis 4) 9.
- Civilprozessordnung**, Anwendung von Bestimmungen derselben auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 24, 26, 40, 43, 44, 46, 51, 55, 56, 72)

Civilprozessordnung (Fortf.)

147. — vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 1. Dez. §§. 3, 17) 194. — bezgl. vor den Gerichten im südwestafrikanischen Schutzgebiet (W. v. 10. Aug. §. 7) 173. — bezgl. im Schutzgebiet der Marshall-Inseln (W. v. 7. Febr. §. 7) 57.

D.

Dänemark, Theilnahme an dem internationalen Vertrage vom 6. Mai 1882 über Regelung der Fischerei in der Nordsee (Erkl. v. 1. Febr. 89.) 5.

Aufhebung des Einfuhrverbots für Schweine, Schweinefleisch und Würste dänischen Ursprungs (W. v. 5. Dez.) 203.

Dampfkessel, polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung (Bef. v. 5. Aug.) 163. — insbes. über Dampfschiffskessel (das. §§. 8, 19, 20) 165. — Aufhebung der älteren Bestimmungen vom 29. Mai 1871 und 27. Juli 1889 (das. §. 24) 169.

Danzig, Aufruf und Einziehung der Einhundertmarknoten der Privat-Aktienbank daselbst (Bef. v. 25. Dez.) 213.

Deklaration, s. Erklärung.

Deutsche, Rechte und Pflichten derselben hinsichtlich der Niederlassung in der Schweiz (Vertr. v. 31. Mai Art. 1, 2, 5 bis 11) 131. (Schlußprot. dazu Nr. 1, 3) 134.

Dienstkaution, s. Kauttionen.

Divisionsbezirke der Armeekorps des Deutschen Reichsheeres (G. v. 27. Janr. Art. I §. 5) 7.

Drogen, Feilhalten und Verkauf gewisser Drogen in Apotheken (W. v. 27. Janr. §§. 2 bis 4) 9.

E.

Ehrenämter bei den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §. 18) 145.

Eid, Ableistung im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 45, 46) 152. — bezgl. im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 1. Dez. §. 17) 199.

Einfuhr, Aufhebung der Verordnung vom 29. Nov. 1887, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs (W. v. 5. Dez.) 203.

Einigungsämter für gewerbliche Streitigkeiten (G. v. 29. Juli §§. 61 bis 69) 156.

Einjährig-Freiwillige, Nichtanrechnung derselben auf die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres (G. v. 15. Juli §. 1) 140.

Einschreibbriefe, Zustellungen im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Invaliditäts- und Altersversicherung mittelst eingeschriebener Briefe (W. v. 1. Dez. §. 10) 197.

Einspruch gegen Vertheilung der Invaliditäts- und Altersrentenbeträge durch das Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts (W. v. 20. Dez. Nr. 8) 211. — Einspruch gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 38, 42, 56) 150.

Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Kassenvereins in Leipzig (Bef. v. 4. Juli) 76. — der Banknoten der Magdeburger Privatbank (Bef. v. 9. Dez.) 205. — der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktienbank in Posen (Bef. v. 9. Dez.) 206. — der Einhundertmarknoten der Danziger Privatbank in Danzig (Bef. v. 25. Dez.) 213.

Eisenbahnen, Abänderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden vom 11. Febr. 1888 (W. v. 26. Mai §. 1) 71.

Eisenbahnlokomotiven, Anlegung der Kessel darin (Bef. v. 5. Aug. §. 23) 169.

Eisenbahnwesen, Beitritt Belgiens, Serbiens und Griechenlands zur internationalen Vereinbarung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen (Bef. v. 15. Sept.) 175.

Elfaß-Lothringen, Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter (W. v. 11. Dez. 89.) 2.

Kontrolle des Landeshaushalts für 1889/90 durch den Rechnungshof (G. v. 6. Febr.) 50.

Endurtheile der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 56) 154.

Entscheidungen der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 1, 22, 54, 57) 141. — Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen (das. §. 55) 154. — Entscheidungen über Gewerbestreitigkeiten durch den Gemeindevorsteher (das. §§. 71 bis 73) 158.

Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts in Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 20. Dez. Nr. 1, 4, 7, 8) 209. — bezgl. der Schiedsgerichte für diese Versicherung (W. v. 1. Dez. §§. 15, 18, 21 bis 23) 198.

Erklärung zum Art. 8 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882 über Regelung der Fischerei in der Nordsee (v. 1. Febr. 89.) 5.

Erfahreserve, Ueberweisung von Geistlichen römisch-katholischer Konfession zur Erfahreserve (G. v. 8. Febr.) 23.

F.

Fabrikarbeiter, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 2) 142.

Feilbieten von in Anhalt gebrautem Bier im Umherziehen (Bef. v. 21. März) 60.

Feilhalten von Arzneimitteln und chemischen Präparaten (B. v. 27. Janr. §§. 1 bis 4) 9.

Fischerei in der Nordsee, Erklärung zum Art. 8 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882 über polizeiliche Regelung derselben (v. 1. Febr. 89.) 5.

Formulare zu Bescheinigungen u. über Naturalleistungen der Gemeinden für die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 15. Okt., Anl. dazu) 183.

Fouragegesetz für mobile Pferde (B. v. 27. Juni zu I) 75. — bezgl. für einquartierte Pferde der bewaffneten Macht im Frieden (A. E. v. 15. Okt., Anl. dazu) 182.

Frankreich, Theilnahme an dem internationalen Vertrage vom 6. Mai 1882 über Regelung der Fischerei in der Nordsee (Erkl. v. 1. Febr. 89.) 5.

Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres, anderweite Feststellung derselben (G. v. 15. Juli §§. 1 bis 3) 140.

Friedens-Transport-Ordnung vom 11. Febr. 1888, Abänderung des §. 35 (B. v. 26. Mai §. 1) 71.

G.

Gebühren im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 8, 57, 58) 143.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, Abänderung des §. 14 (G. v. 11. Juni Art. 1) 73. — Anwendung von Bestimmungen derselben auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §. 59) 155. — bezgl. vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §. 17) 199.

Gehülfen, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 2) 142. — Nichtanwendung des Gesetzes auf Gehülfen in Apotheken und Handelsgeschäften (daf. §. 76) 159.

Geistliche, Wehrpflicht der Geistlichen römisch-katholischer Konfession (G. v. 8. Febr.) 23.

Geldstrafe gegen ausbleibende Parteien im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §. 40) 150.

Gemeindebeamte, Wahl zu Vorsitzenden u. der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 15) 145. — Zustellungen im Verfahren vor diesen Gerichten durch Gemeindebeamte (daf. §§. 23, 77) 147.

Gemeinden, Errichtung von Gewerbegerichten für den Bezirk einer Gemeinde (G. v. 29. Juli §§. 1, 6, 8, 11, 83) 141. — bezgl. eines gemeinsamen Gerichts für mehrere Gemeinden (daf. §§. 1, 8, 11, 83) 141. — Wahl von Mitgliedern der Gewerbegerichte durch die Gemeindevertretung (daf. §§. 11, 16, 18) 144. — Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten durch den Gemeindevorsteher (daf. §§. 71 bis 75) 158.

Fouragelieferung der Gemeinden für die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 15. Okt., Anl. dazu) 182.

Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.), Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten (G. v. 29. Juli §§. 71 bis 75, 78) 158.

Gerichtliches Verfahren im Schutzgebiet der Marschall-Inseln (B. v. 7. Febr. §§. 3 bis 5, 7, 8) 56. — bezgl. im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 10. Aug. §§. 6, 7, 10 bis 13) 172.

f. auch Verfahren.

Gerichtskosten, f. Kosten.

Gerichtskostengesetz, Anwendung von Bestimmungen desselben auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §. 57) 155.

Gerichtsschreiberei bei den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 23, 30 bis 34, 38, 47) 147.

Gerichtssprache bei den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §. 36) 149. — f. auch Geschäftssprache.

Gerichtsverfassungsgesetz, Anwendung von Bestimmungen desselben auf die Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 36, 53, 60, 80) 149. — bezgl. auf die Gerichte im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 10. Aug. §. 13) 174. — auf die Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 1, 12, 26) 193.

Geschäftsberichte der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung an das Reichs-Versicherungsamt (B. v. 1. Dez. §. 27) 202.

Geschäftsgang bei den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 2, 25) 193. — bezgl. bei dem Reichs-Versicherungsamt in Angelegenheiten dieser Versicherung (B. v. 20. Dez. Nr. 3) 209.

Geschäftssprache bei den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §. 26) 201.

- Gesellen, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber** durch **Gewerbegerichte** (G. v. 29. Juli §. 2) 142.
- Gewerbegerichte, Errichtung und Zusammensetzung** (G. v. 29. Juli §§. 1 bis 23) 141. — Errichtung gemeinsamer Gewerbegerichte für mehrere Gemeinden (das. §§. 1, 8, 11, 16, 83) 141. — Aufhebung bestehender Gewerbegerichte (das. §. 80) 161. — Zulassung gewerblicher Schiedsgerichte als Gewerbegerichte (das. §. 81) 161. — Verfahren vor den Gewerbegerichten (das. §§. 24 bis 60) 147. — Thätigkeit der Gerichte als Einigungsämter (das. §§. 61 bis 69) 156. — Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte (das. §. 70) 158. — Inkrafttreten des Gesetzes (das. §. 84) 162.
- Gewerbeordnung, Errichtung von Gewerbegerichten nach Bestimmungen der Gewerbeordnung** (G. v. 29. Juli §§. 1, 2, 13, 73, 79, 81) 141. — Aufhebung des §. 120a derselben (das. §. 78) 160.
- Griechenland, Beitritt zur internationalen Vereinbarung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen** (Bef. v. 15. Sept.) 175.
- Großbritannien, Theilnahme an dem internationalen Vertrage vom 6. Mai 1882 über Regelung der Fischerei in der Nordsee** (Erl. v. 1. Febr. 89.) 5.
- Gruben, gewerbliche Streitigkeiten ihrer Arbeiter u.** (G. v. 29. Juli §. 77) 159.

H.

- Hamburg, Anleihe zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Zollanschluß von Hamburg** (N. E. v. 17. März) 59.
- Handelsgeschäfte, Nichtanwendung des Gesetzes über die Gewerbegerichte auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften** (G. v. 29. Juli §. 76) 159.
- Handelsverträge, Ausdehnung der Zollermäßigungen im deutsch-italienischen Handelsvertrage vom 4. Mai 1883 und im deutsch-spanischen Handelsvertrage vom 12. Juli 1883 auf Marokko** (B. v. 9. Juli) 137.
- Hausgewerbetreibende, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Arbeitgebern durch Gewerbegerichte** (G. v. 29. Juli §§. 4, 14) 143.
- Heimarbeiter, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Arbeitgebern durch die Gewerbegerichte** (G. v. 29. Juli §§. 4, 14) 143.
- Helgoland, Vereinigung mit dem Deutschen Reich** (G. v. 15. Dez.) 207. — Einverleibung der Insel in den preussischen Staat (das. §§. 1, 2) 207.

- Honigpräparate, Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit solchen vom 3. Januar 1883** (B. v. 27. Jan. §. 4) 10.
- Hülfsbeisitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung** (B. v. 1. Dez. §. 2) 194.

I.

- Innungs-Schiedsgerichte, Zuständigkeit derselben** (G. v. 29. Juli §§. 79, 13) 160.
- Internationaler Vertrag vom 6. Mai 1882 über Regelung der Fischerei in der Nordsee, Erklärung zum Artikel 8 desselben** (v. 1. Febr. 89.) 5.
- Internationale Vereinbarung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen, Beitritt Belgiens, Serbiens und Griechenlands** (Bef. v. 15. Sept.) 175.
- Invaliditätsversicherung, Inkraftsetzung der §§. 18 und 140 des Gesetzes darüber vom 22. Juni 1889** (B. v. 30. Dez. 89.) 1. — desgl. des Gesetzes in seinem vollen Umfange (B. v. 25. Nov.) 191. — Verfahren vor den auf Grund des Gesetzes errichteten Schiedsgerichten (B. v. 1. Dez.) 193. — Verfahren beim Reichs-Versicherungsamt in Angelegenheiten der Invaliditätsversicherung (B. v. 20. Dez.) 209.
- Italien, Ausdehnung der Zollermäßigungen im deutsch-italienischen Handelsvertrage vom 4. Mai 1883 auf Marokko** (B. v. 9. Juli) 137.

K.

- Kaiser, Ernennung des Vorsitzenden der Abtheilung im Reichs-Versicherungsamt für Invaliditäts- und Altersversicherung** (B. v. 20. Dez. Nr. 2) 209.
- Kaiserliche Verordnung über Einschränkung der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls in Samoa** (G. v. 6. Juli Art. 1) 139. — desgl. über Anwendung von Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1883 über die Reichskriegshäfen auf die Insel Helgoland (G. v. 15. Dez. §. 5) 207. — über Einführung von Reichsgesetzen daselbst (das. §. 6) 208.
- Kaiserlicher Kommissar für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln, Befugnisse** (B. v. 7. Febr. §. 9) 57. — desgl. des Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet (B. v. 10. Aug. §§. 2, 4, 5, 8, 14) 171.
- Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (B. v. 6. Mai) 67.

Kammern der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 9) 143.

Kantionen der Militär- und Marinebeamten, Abänderung der Verordnungen darüber vom 16. Aug. 1876 und 4. März 1879 (V. v. 10. Febr.) 51.

Kirchenämter, Aufhebung des Gesetzes über die unbefugte Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (G. v. 6. Mai §. 1) 65.

Kläger bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 31, 35, 37 bis 44, 48, 49, 51, 52, 54) 149.

Kolonialrath, Errichtung desselben (A. E. v. 10. Okt.) 179.

Kommunalverbände, Errichtung gemeinsamer Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 1, 8, 11, 16, 18, 70, 83) 141.

Konkursachen, Verfahren vor den Gerichten im südwestafrikanischen Schutzgebiete (V. v. 10. Aug. §. 7) 172. — desgl. im Schutzgebiet der Marschall-Inseln (V. v. 7. Febr. §. 7) 57.

Konsulargerichtsbareit, Anwendung des Gesetzes über dieselbe vom 10. Juli 1879 auf das südwestafrikanische Schutzgebiet (V. v. 10. Aug. §§. 4, 13) 171. — desgl. auf das Schutzgebiet der Marschall-Inseln (V. v. 7. Febr. §§. 6, 8, 11) 56.

Einschränkung der Konsulargerichtsbareit des deutschen Konsuls in Samoa (G. v. 6. Juli Art. 1) 139. (V. v. 29. Okt.) 189.

Konsuln, Einschränkung der Gerichtsbareit des deutschen Konsuls in Samoa (G. v. 6. Juli Art. 1) 139. (V. v. 29. Okt. §. 1) 189.

Konventionalstrafen aus dem Arbeitsverhältniß, Entscheidung von Streitigkeiten darüber durch die Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 3, 56) 142.

Kosten des Verfahrens vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 49, 52, 55 bis 59) 152. — Kosten der Einrichtung und Unterhaltung dieser Gerichte (das. §§. 8, 77) 143.

Kosten im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §§. 19, 9, 14, 17) 200. — desgl. vor dem Reichs-Versicherungsamt in Angelegenheiten dieser Versicherung (V. v. 20. Dez. Nr. 7) 210.

Krankenversicherungsbeiträge, Entscheidung von Streitigkeiten darüber durch die Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 3) 142. — durch den Gemeindevorsteher (das. §§. 71, 78) 158.

Kriegsleistungen, Abänderung der Verordnung vom 14. April 1888 über Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen (V. v. 27. Juni) 75.

Küstengewässer, internationale Regelung der Fischerei in der Ostsee außerhalb der Küstengewässer (Erl. v. 1. Febr. 89.) 5.

L.

Landeshauhalt von Elsaß-Lothringen für 1889/90, Kontrolle durch den Rechnungshof (G. v. 6. Febr.) 50.

Landesherrn, Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen (V. v. 11. Dez. 89.) 2.

Landespolizeibehörden, Aufhebung der von denselben auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1874 über unbefugte Ausübung von Kirchenämtern erlassenen Verfügungen (G. v. 6. Mai §. 2) 65.

Landes-Zentralbehörden, Anordnungen über die Errichtung u. von Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 1, 6, 77, 81, 83) 141. — desgl. über die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten durch Organe der Gemeindeverwaltung (das. §. 75) 159. — Anordnungen über Errichtung u. von Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §§. 1, 12, 24, 25) 193.

Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Aufstellung von Dampffesseln (Bef. v. 5. Aug. §. 21) 168. f. auch Zentralbehörden.

Landgerichte, Entscheidung über die Amtsentsetzung von Mitgliedern der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 19) 146. — Entscheidung auf Beschwerden über Verhängung von Ordnungsstrafen gegen dieselben (das. §. 21) 146. — Entscheidung auf Berufungen und Beschwerden gegen Urtheile u. der Gewerbegerichte (das. §§. 55, 59) 154.

Landwehrbezirke des deutschen Reichsheeres (G. v. 27. Jan. Art. I §. 5) 7.

Lehrlinge, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 2) 142. — Nichtanwendung der Bestimmungen auf Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften (das. §. 76) 159.

Leipzig, Aufruf der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins (Bef. v. 4. Juli) 76.

Liquidation der Gemeinden über Fouragelieferung für die bewaffnete Macht im Frieden (A. E. v. 15. Okt., Anl. dazu) 185.

Lohnstreitigkeiten, Entscheidung durch die Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 3 Nr. 2) 142.

Lokomobilen, polizeiliche Bestimmungen über ihre Aufstellung (Bef. v. 5. Aug. §§. 16 bis 18, 20) 167.

M.

- Magdeburger Privatbank**, Aufruf und Einziehung ihrer Noten (Bef. v. 9. Dez.) 205.
- Magistrat**, Wahl des Vorsitzenden der Gewerbegerichte und seines Stellvertreters (G. v. 29. Juli §§. 11, 16, 18) 144. — s. auch Gemeindevorsteher.
- Malz**, Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz in Bayern (Bef. v. 29. Mai) 69.
- Marinebeamte**, Abänderung der Verordnungen vom 16. Aug. 1876 und 4. März 1879 über die Kautionen derselben (W. v. 10. Febr.) 51.
- Marineverwaltung**, Anleihe für dieselbe (G. v. 1. Febr. §. 1) 49. (U. E. v. 17. März) 59.
- Marokko**, Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handelsvertrage auf Marokko (W. v. 9. Juli) 137.
- Marschall-Inseln**, Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet derselben (W. v. 10. Febr.) 55.
- Marschrouten** für Kriegsverhältnisse, Abänderung des Formulars (W. v. 27. Juni zu II) 75.
- Matrifularbeiträge** der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für 1889/90 (G. v. 1. Febr. §. 2) 21. — desgl. zum Reichshaushalt für 1890/91 (G. v. 1. Febr., Anl. dazu) 45. (G. v. 5. Juli, Anl. dazu) 81. (G. v. 5. Juli, Anl. dazu) 84. (G. v. 5. Juli, Anl. dazu) 128.
- Meistbegünstigung**, gegenseitiges Zugeständniß derselben zwischen Deutschland und der Schweiz (Vertr. v. 31. Mai Art. 7) 134.
- Militärbeamte**, Abänderung der Verordnungen vom 16. Aug. 1876 und 4. März 1879 über die Kautionen derselben (W. v. 10. Febr.) 51.
- Militärdienstverpflichtung** der Geistlichen römisch-katholischer Konfession (G. v. 8. Febr.) 23. — Befreiungen der Bewohner von Helgoland von der Wehrpflicht (G. v. 15. Dez. §. 3) 207.
- Militärgerichtsbarkeit**, verabschiedete Offiziere sind derselben nicht unterworfen (G. v. 3. Mai §. 1) 63.
- Militärgut**, Beförderung auf den Eisenbahnen im Frieden (W. v. 26. Mai §. 1) 71.
- Militärpersonen**, Anwendung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 auf Personen des Soldatenstandes (G. v. 11. Juni Art. 1) 73.

Vernehmung von Militärpersonen als Zeugen im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 1. Dez. §. 17) 199.

Militär-Strafgerichtsordnung, Abänderung derselben (G. v. 3. Mai) 63.

Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden vom 11. Februar 1888, Abänderung des §. 35 (W. v. 26. Mai §. 1) 71.

Militärverwaltung, s. Reichsheer.

Mineralwässer, künstliche, Feilhalten und Verkauf derselben (W. v. 27. Jan. §. 1) 9. — Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit solchen vom 9. Februar 1880 (das. §. 4) 10.

Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts, Hinzuziehung bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 20. Dez. Art. 4, 5, 8) 210. s. auch Weisiger.

Mündliche Verhandlung im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 33, 35 bis 37, 53) 148. — desgl. im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 1. Dez. §§. 6, 8, 10 bis 16, 18, 21) 196.

N.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Abänderung der Instruktion darüber vom 30. Aug. 1887 (U. E. v. 15. Okt.) 181.

Neu-Guinea-Kompagnie, Befugnisse des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet (W. v. 6. Mai) 67.

Niederland, Theilnahme an dem internationalen Vertrage vom 6. Mai 1882 über Regelung der Fischerei in der Nordsee (Erkl. v. 1. Febr. 89.) 5.

Niederlassungsvertrag mit der Schweiz (v. 31. Mai) 131.

Nord-Ostsee-Kanal, Anleihe zu den Kostenbeiträgen des Reichs für Herstellung desselben (U. E. v. 17. März) 59.

Nordsee, Erklärung zum Art. 8 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882 über polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee (v. 1. Febr. 89.) 5.

Norwegen, Aufhebung des Einfuhrverbots für Schweine, Schweinefleisch und Würste dorthier (W. v. 5. Dez.) 203.

Nothfristen im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 55, 72) 154.

O.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §. 36) 149. — desgl. vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 1. Dez. §§. 1, 12, 21) 193.

Offiziere, verabschiedete, sind der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen (G. v. 3. Mai §§. 1, 2) 63.

Ordnungsstrafen gegen Weisiger der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 21) 146. — desgl. der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 1. Dez. §. 12) 197.

Ortsbehörden, s. Gemeinden, Magistrat.

Ortspolizeibehörden, Vollstreckung von Entscheidungen des Gemeindevorstehers in gewerblichen Streitigkeiten (G. v. 29. Juli §. 73) 159.

Ortsstatut, Errichtung von Gewerbegerichten für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut (G. v. 29. Juli §§. 1, 4, 7, 11, 13, 14, 16 bis 18, 22, 57, 63, 70, 81, 83) 141. — desgl. gemeinsamer Gewerbegerichte für mehrere Gemeinden (das. §§. 1, 83) 141.

Ortsvorsteher, s. Gemeindevorsteher.

Ostafrika, Postdampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Ostafrika (G. v. 1. Febr.) 19.

P.

Posen, Aufruf und Einziehung der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktienbank in Posen (Bel. v. 9. Dez.) 206.

Post, Zustellungen im Verfahren vor den Gewerbegerichten durch die Post (G. v. 29. Juli §§. 31, 32) 148.

Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika (G. v. 1. Febr.) 19.

Postverwaltung, s. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Preußen (Königreich), Aufstellung von 16 Armeekorps des deutschen Reichsheeres (G. v. 27. Janr. Art. I §. 3) 7.

Abänderung der Strafgerichtsordnung für das preussische Heer vom 3. April 1845 (G. v. 3. Mai §. 1) 63.

Einverleibung der Insel Helgoland in den preussischen Staat (G. v. 15. Dez. §§. 1, 2) 207.

Protokoll über Rechtsstreitigkeiten bei den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 39, 47, 54) 150. — desgl. über die vor den Gemeindevorstehern verhandelten Gewerbe-
streitigkeiten (das. §. 71) 158.

Sitzungsprotokolle bei den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 1. Dez. §§. 15, 16) 198.

Protokollführer im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 1. Dez. §§. 15, 16) 199.

Reichs-Gesetzbl. 1890.

Prozessbevollmächtigte im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 29, 52) 147. — desgl. vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (W. v. 1. Dez. §. 9) 196.

R.

Rationen für einquartierte Pferde der bewaffneten Macht im Frieden (A. E. v. 15. Okt., Anl. dazu) 182.

Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts, Einspruch gegen dessen Vertheilung der Invaliditäts- und Altersrentenbeträge (W. v. 20. Dez. Nr. 8) 211.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für 1889/90, sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1889 (G. v. 6. Febr.) 50.

Rechtshilfe im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §. 60) 155.

Rechtsmittel gegen Urtheile und Beschlüsse der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 30, 42, 50, 55, 59) 148. — gegen die Entscheidung von Gewerbebestreitigkeiten durch die Innungen und die Innungs-Schiedsgerichte (das. §. 79) 160.

s. auch Berufung, Beschwerde, Revision.

Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marschallinseln (W. v. 7. Febr.) 55. — im südwestafrikanischen Schutzgebiet (W. v. 10. Aug.) 171.

Reich (Deutsches), Niederlassungsvertrag mit der Schweiz (v. 31. Mai) 131. — Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Handelsverträgen des Reichs mit Italien und Spanien auf Marokko (W. v. 9. Juli) 137.

Vereinigung der Insel Helgoland mit dem Deutschen Reich (G. v. 15. Dez.) 207.

Erklärung zum internationalen Vertrag vom 6. Mai 1882 über polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee (v. 1. Febr. 89.) 5. — Beitritt Belgiens, Serbiens und Griechenlands zur internationalen Vereinbarung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen (Bel. v. 15. Sept.) 175.

Eintheilung des Reichsgebiets in 19 Armeekorpsbezirke (G. v. 27. Janr. Art. I §. 5) 7.

Rechtshilfe des Reichs zur Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika (G. v. 1. Febr. §. 1) 19.

Bürgschaft des Reichs für die Kosten der Rechtspflege in Samoa (G. v. 6. Juli Art. 2) 139.

Reichsanleihen, s. Anleihen.

- Reichsbank**, Besoldungs-Etat des Direktoriums für 1890/91 (G. v. 1. Febr. §. 2) 25. — Kontrolle der Rechnungen der Reichsbank für 1889 durch den Rechnungshof (G. v. 6. Febr.) 50.
Erhöhung des Antheils der Reichsbank an dem Gesamtbetrag des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs (Bef. v. 9. Mai) 68.
- Reichsbeamte**, Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879 über die Kauttionen der Militär- und Marinebeamten (B. v. 10. Febr.) 51.
- Reichs-Eisenbahnen**, Anleihe für dieselben (G. v. 1. Febr. §. 1) 49. (U. E. v. 17. März) 59.
- Reichsgesetze**, Einführung auf der Insel Helgoland durch Kaiserliche Verordnung (G. v. 15. Dez. §. 6) 208.
- Reichshauptkasse**, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung ihres Betriebsfonds (G. v. 1. Febr. §. 3) 26.
- Reichshaushalts-Etat** für 1890/91 (G. v. 1. Febr.) 25. — Erster Nachtrag zu demselben (G. v. 5. Juli) 79. — desgl. zweiter Nachtrag (G. v. 5. Juli) 82. — desgl. dritter Nachtrag (G. v. 5. Juli) 123.
Zweiter Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1889/90 (G. v. 1. Febr.) 21.
Einstellung der Beihilfen des Reichs zu den Kosten der Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika in den Reichshaushalts-Etat (G. v. 1. Febr. §§. 1, 3) 19.
Kontrolle des Reichshaushalts für 1889/90 durch den Rechnungshof (G. v. 6. Febr.) 50.
- Reichsheer**, Eintheilung in 20 Armeekorps (G. v. 27. Janr. Art. I §. 3) 7. — Aenderweite Feststellung der Friedenspräsenzstärke desselben (G. v. 15. Juli §. 1) 140.
Abänderung der Instruktion vom 30. August 1887 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (U. E. v. 15. Okt.) 181.
Anleihen für die Verwaltung des Reichsheeres (G. v. 1. Febr. §. 1) 49. (U. E. v. 17. März) 59. (G. v. 5. Juli §. 1) 130.
- Reichskanzler**, Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 1. Febr. §§. 3, 4) 26. — desgl. zur Aufnahme von Anleihen für das Reichsheer (U. E. v. 17. März) 59. (G. v. 5. Juli §. 1) 130. — für die Marine (U. E. v. 17. März) 59. — für die Reichs-Eisenbahnen (U. E. v. 17. März) 59. — für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (U. E. v. 17. März) 59. (G. v. 5. Juli §. 1) 130. — desgl. zu Anleihen zu den Kostenbeiträgen des Reichs für den Zollanschluß von Hamburg und Bremen, sowie für Herstellung des Nord-Ostseekanals (U. E. v. 17. März) 59.
- Reichskanzler** (Fortf.)
Ermächtigung zur Bewilligung einer Beihilfe für Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika (G. v. 1. Febr. §. 1) 19.
Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Rechtsverhältnisse im Schutzbereich der Marshall-Inseln (B. v. 7. Febr. §. 10) 57. — desgl. im südwestafrikanischen Schutzbereich (B. v. 10. Aug. §§. 2 bis 4, 12, 15) 171.
- Reichskasse**, Ausgabe von Schatzanweisungen durch dieselbe (G. v. 1. Febr. §. 6) 26.
- Reichskriegshäfen**, Anwendung des Gesetzes über dieselben vom 19. Juni 1883 auf die Insel Helgoland (G. v. 15. Dez. §. 5) 207.
- Reichs-Militär-gesetz** vom 2. Mai 1874, Abänderung der §§. 3 und 5 desselben (G. v. 27. Janr.) 7.
- Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung**, Anleihen für dieselbe (G. v. 1. Febr. §. 1) 49. (U. E. v. 17. März) 59. (G. v. 5. Juli §. 1) 130.
- Reichsschuldenverwaltung**, Verzinsung und Einlösung von Schatzanweisungen (G. v. 1. Febr. §. 5) 26. — desgl. von Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (U. E. v. 17. März) 59.
- Reichstag**, Wahlen zu demselben (B. v. 8. Janr.) 3. — Einberufung desselben (B. v. 8. April) 61. — Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag auf der Insel Helgoland (G. v. 15. Dez. §. 4) 207.
Mittheilung an den Reichstag über den Vertrag wegen Unterhaltung einer Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika (G. v. 1. Febr. §. 2) 19.
- Reichsverfassung**, Einführung derselben, mit Ausnahme des Abschn. VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel Helgoland (G. v. 15. Dez. §. 2) 207.
- Reichs-Versicherungsamt**, Errichtung einer besonderen Abtheilung in demselben für Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 20. Dez. Nr. 1, 2) 209. — Verfahren und Geschäftsgang in Angelegenheiten dieser Versicherung (daf. Nr. 3 bis 8) 209. — Entscheidung von Streitigkeiten der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung über ihre Zuständigkeit (B. v. 1. Dez. §. 5) 195. — Entscheidung über Beschwerden gegen das Prozeßverfahren der Schiedsgerichte (daf. §§. 17, 25) 199. — Geschäftsberichte der Schiedsgerichte an das Reichs-Versicherungsamt (daf. §. 27) 202.
- Revision** gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte für Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 20. Dez. Nr. 4, 7) 210.

Richterliche Beamte, Mitwirkung bei den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts in Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 20. Dez. Nr. 4, 5) 210.

S.

Sachsen (Königreich), Aufstellung eines Armeekorps des deutschen Reichsheeres (G. v. 27. Janr. Art. I §. 3) 7.

Sachverständige, Abänderung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (G. v. 11. Juni Art. 1) 73.

Sachverständige im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 44, 54, 59) 151. — desgl. vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §§. 15 bis 17) 198.

Salinen, gewerbliche Streitigkeiten ihrer Arbeiter zc. (G. v. 29. Juli §. 77) 159.

Samoa, Einschränkung der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls daselbst (G. v. 6. Juli Art. 1) 139. (V. v. 29. Okt.) 189.

Schatanweisungen, Ausgabe von solchen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 1. Febr. §§. 3 bis 6) 26. — desgl. zu Anleihen für die Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen (G. v. 1. Febr. §. 1) 49. (G. v. 5. Juli §. 1) 130. — desgl. für die Verwaltungen der Marine und der Reichseisenbahnen (G. v. 1. Febr. §. 1) 49.

Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Bildung u. s. w. (V. v. 1. Dez. §§. 1 bis 3) 193. — Vorschriften über das Verfahren (das. §§. 4 bis 27) 195. — Zuständigkeit derselben (das. §§. 5, 6) 195. — Revisionen gegen ihre Entscheidungen (V. v. 20. Dez. Nr. 4, 7) 210.

Schiedssprüche der Einigungsämter für gewerbliche Streitigkeiten (G. v. 24. Juli §§. 67 bis 69) 157.

Schifferfahrzeuge, Bezeichnung derselben bei Benutzung zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Erkl. v. 1. Febr. 89. Art. 1) 5.

Schriftsätze im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §§. 4, 5, 8, 9, 15) 195.

Schuldverschreibungen über eine Reichsanleihe (A. E. v. 17. März) 59.

Schultheiß, s. Gemeindevorsteher.

Schutzgebiete, deutsche, Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marshall-Inseln (V. v. 7. Febr.) 55. — im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 10. Aug.) 171.

Schutzgebiete (Fortf.)

Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (V. v. 6. Mai) 67.

Schweden, Aufhebung des Einfuhrverbots für Schweine, Schweinefleisch und Würste schwedischen Ursprungs (V. v. 5. Dez.) 203.

Schweine, Aufhebung des Einfuhrverbots für Schweine, Schweinefleisch und Würste dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs (V. v. 5. Dez.) 203.

Schweiz, Niederlassungsvertrag mit Deutschland (V. v. 31. Mai) 131.

Seefahrzeuge, Bezeichnung derselben bei Benutzung zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (Erkl. v. 1. Febr. 89. Art. 1) 5.

Seeleute, Frist zur Stellung von Berufungsanträgen zc. an die Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §§. 6, 17) 196.

Serbien, Beitritt zur internationalen Vereinbarung über die technische Einheit im Eisenbahnwesen (Bef. v. 15. Sept.) 175.

Sicherheitsleistung vor Vollstreckung von Entscheidungen in gewerblichen Rechtsstreitigkeiten (G. v. 29. Juli §§. 56, 72) 154.

Sitzungsprotokolle der Schiedsgerichte für Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §. 15) 198.

Soldatenstand, s. Militärpersonen.

Spanien, Ausdehnung der Zollermäßigungen im deutsch-spanischen Handelsvertrage vom 12. Juli 1883 auf Marokko (V. v. 9. Juli) 137.

Spruchkammern beim Reichs-Versicherungsamt, Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 20. Dez. Nr. 4, 5) 210.

Staatsbeamte, Wahl derselben zu Vorsitzenden zc. der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 15) 145.

Staatskommissare für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung, Befugnisse u. s. w. im Prozeßverfahren vor den Schiedsgerichten (V. v. 1. Dez. §§. 4, 8, 13 bis 15, 19) 195. — desgl. im Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt (V. v. 20. Dez. Nr. 6 bis 8) 210. — Kosten des Staatskommissars (V. v. 1. Dez. §. 19) 200. (V. v. 20. Dez. Nr. 7) 211.

Statthalter in Elsaß-Lothringen, Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf denselben (V. v. 11. Dez. 89.) 2.

Statut der Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Bestimmung über die Wahl und die Heranziehung von Beisitzern zu den Schiedsgerichten. (B. v. 1. Dez. §. 2) 194. — f. auch Ortsstatut.

Stellvertreter des Vorsitzenden der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 9 bis 11, 15, 20, 77) 143. — desgl. der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §. 1) 193.

Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern (Bef. v. 29. Mai) 69.

Strafgerichtsordnung für das preussische Heer vom 3. April 1845, Abänderung derselben (G. v. 3. Mai §. 1) 63.

Strafprozessordnung, Anwendung von Bestimmungen derselben auf das Strafverfahren im Schutzgebiet der Marschall-Inseln (B. v. 7. Febr. §. 8) 57. — desgl. im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 10. Aug. §. 13) 174.

Straffachen, Verfahren vor den Gerichten im südwestafrikanischen Schutzgebiet (B. v. 10. Aug. §§. 10 bis 13) 173. — desgl. im Schutzgebiet der Marschall-Inseln (B. v. 7. Febr. §§. 8 bis 10) 57.

Streitgegenstand, Werth desselben im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 55 bis 57) 154.

Streitigkeiten, gewerbliche, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Entscheidung durch die Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 1, 3, 4) 141. — desgl. durch Gemeindevorsteher (das. §§. 71 bis 76) 158. — Schlichtung durch Einigungsämter (das. §§. 61 bis 69) 156.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, Rechtsverhältnisse daselbst (B. v. 10. Aug.) 171.

Sühneversuch bei gewerblichen Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 39, 54) 150.

T.

Telegraphenverwaltung, f. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

U.

Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz in Bayern (Bef. v. 29. Mai) 69.

Uebungen, militärische, Befreiung römisch-katholischer Geistlichen von denselben (G. v. 8. Febr.) 23.

Umherziehen, Feilbieten von in Anhalt gebrautem Bier im Umherziehen (Bef. v. 21. März) 60.

Umtausch der aufgerufenen Banknoten des Leipziger Kassenvereins in Leipzig (Bef. v. 4. Juli) 76. — der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg (Bef. v. 9. Dez.) 205. — der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktienbank in Posen (Bef. v. 9. Dez.) 206. — der Einhundertmarknoten der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig (Bef. v. 25. Dez.) 213.

Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 30, 36, 41, 42, 48 bis 50, 54, 56) 148.

f. auch Entscheidungen.

V.

Verbandstoffe, Feilhalten und Verkauf (B. v. 27. Janr §. 1) 9.

Verbot, Aufhebung des Einfuhrverbots für Schweine, Schweinefleisch und Würste dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs (B. v. 5. Dez.) 203.

Vereinbarung über gewerbliche Streitigkeiten vor den Einigungsämtern (G. v. 29. Juli §§. 66, 69) 157.

Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 24 bis 60) 147. — vor den Einigungsämtern (das. §§. 64 bis 69) 156. — vor dem Gemeindevorsteher (das. §§. 71 bis 75) 158.

Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez.) 193. — desgl. vor dem Reichs-Versicherungsamt in Angelegenheiten dieser Versicherung (B. v. 20. Dez.) 209.

f. auch gerichtliches Verfahren.

Vergleiche über gewerbliche Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 39, 40, 54, 56, 57) 150. — desgl. vor den Gemeindevorstehern (das. §§. 71, 73) 158.

Vergleiche im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 14, 15) 198.

Vergütungen an Beisitzer der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 18) 146.

Verjährung der Zinsen und der Kapitalbeträge ausgegebener Schaßanweisungen (G. v. 1. Febr. §. 6) 26.

Verkauf von Arzneimitteln und chemischen Präparaten (B. v. 27. Janr. §§. 1 bis 4) 9. — von in Anhalt gebrautem Bier im Umherziehen (Bef. v. 21. März) 60.

Verkundung der Urtheile im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §. 48) 152. — desgl.

Verfiündung (Fortf.)

der Beschlüsse und Entscheidungen der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §. 21) 200.

Versäumnisurtheil im Verfahren vor den Gewerbe-gerichten (G. v. 29. Juli §§. 37, 38, 42, 54, 57) 149.

Versicherte (Arbeiter, Diensthboten u.) bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, Wahl derselben zu Beisitzern der Schiedsgerichte (B. v. 1. Dez. §§. 2, 15) 194. — desgl. zu Mitgliedern der Spruchkammern beim Reichs-Versicherungsamt (B. v. 20. Dez. Nr. 5) 210.

Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Zuständigkeit der für jeden Bezirk derselben zu errichtenden Schiedsgerichte (B. v. 1. Dez. §§. 5, 6) 195. — Statutarische Bestimmungen über die Wahl von Hülfsschlichtern dieser Gerichte (daf. §. 2) 194. — Verpflichtungen der Vorstände der Versicherungsanstalten gegenüber den Schiedsgerichten (daf. §§. 7, 8) 196.

Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Anlaß von Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (B. v. 20. Dez. Nr. 4) 210.

Tragung der Kosten im Verfahren vor den Schiedsgerichten durch die Versicherungsanstalten (B. v. 1. Dez. §. 19) 200. — desgl. im Revisionsverfahren beim Reichs-Versicherungsamt (B. v. 20. Dez. Nr. 7) 211.

Vertheilung der Invaliditäts- und Altersrentenbeträge durch das Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts (B. v. 20. Dez. Nr. 8) 211.

Vertrauensmänner von Arbeitern und Arbeitgebern bei den Einigungsämtern (G. v. 29. Juli §§. 63, 64, 67) 156.

Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber vor den Einigungsämtern (G. v. 29. Juli §§. 62 bis 64, 66 bis 68) 156. — desgl. in den Spruchkammern des Reichs-Versicherungsamts bei Entscheidungen in der Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 20. Dez. Nr. 5) 210. — bei den Schiedsgerichten für diese Versicherung (B. v. 1. Dez. §. 2) 194.

Verwaltungsbehörden, höhere, im Sinne des Gesetzes über die Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 83) 161. — Befugnisse derselben hinsichtlich der Errichtung der Gewerbegerichte (daf. §§. 1, 15, 16, 19, 20) 141. — desgl. der Uebertragung der den Gemeindevorstehern obliegenden Geschäfte bei gewerblichen Streitigkeiten an einen Stellvertreter (daf. §. 74) 159.

Entscheidung über die Wählbarkeit der Beisitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §. 2) 194.

Reichs-Gesetzbl. 1890.

Vollstreckbarkeit, vorläufige, der Entscheidungen der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 56) 154. — desgl. derjenigen der Gemeindevorsteher (daf. §§. 72, 73) 158.

Vorsitzender der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 9, 11, 15, 20 bis 22, 28, 33, 34, 38, 40, 43, 47, 49, 53, 54, 77) 143. — desgl. der als Einigungsämter thätigen Gerichte (daf. §§. 63 bis 69) 156.

Vorsitzender der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §§. 1 bis 16, 20 bis 23, 27) 193. — Abtheilungsvorsitzender beim Reichs-Versicherungsamt für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 20. Dez. Nr. 2, 4, 5, 8) 209.

Vorstand der Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Verpflichtungen gegenüber den Schiedsgerichten (B. v. 1. Dez. §§. 7, 8) 196.

W.

Wählbarkeit der Beisitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 1. Dez. §. 2) 194.

Wahlen zum Reichstag (B. v. 8. Janr.) 3. — Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 11 bis 16) 144.

Wahlgesetz für den deutschen Reichstag, Einführung auf der Insel Helgoland (G. v. 15. Dez. §. 4) 207.

Wehrpflicht der Geistlichen (G. v. 8. Febr.) 23. — Befreiungen der Bewohner von Helgoland von der Wehrpflicht (G. v. 15. Dez. §. 3) 207.

Verkmeister, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §. 2) 142.

Wiederaufnahme des Verfahrens in Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (B. v. 20. Dez. Nr. 4, 7) 210.

Würste, Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs (B. v. 5. Dez.) 203.

Württemberg (Königreich), Aufstellung eines Armeekorps des deutschen Reichsheeres (G. v. 27. Janr. Art. 1 §. 3) 7. — Anwendung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres auf Württemberg (G. v. 15. Juli §. 4) 140.

3.

Zahlungsmittel, Aufruf und Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins (Bef. v. 4. Juli) 77. — desgl. der Noten der Magdeburger Privatbank (Bef. v. 9. Dez.) 205. — der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktienbank in Posen (Bef. v. 9. Dez.) 206. — der Einhundertmarknoten der Danziger Privat-Aktienbank in Danzig (Bef. v. 25. Dez.) 213.

Zentralbehörden, Aufhebung der von denselben auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1874 über unbefugte Ausübung von Kirchenämtern erlassenen Verfügungen (G. v. 6. Mai §. 2) 65. — s. auch Landes-Zentralbehörden.

Zeugen, Abänderung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen *cc.* vom 30. Juni 1878 (G. v. 11. Juni -Art. 1) 73. — Zeugen im Verfahren vor den Gewerbe-gerichten (G. v. 29. Juli §§. 44, 54, 59) 151. — desgl. vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §§. 15 bis 17) 198.

Zeugniß, s. Arbeitszeugniß.

Zinsen, Verzinsung von Schahanweisungen (G. v. 1. Febr. §§. 4 bis 6) 26. (G. v. 1. Febr. §. 2) 49. (G. v. 5. Juli §. 2) 130. — desgl. von Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (U. E. v. 17. März) 59.

Festsetzung eines Zinsfußes von drei vom Hundert für Reichsanleihen (U. E. v. 17. Sept.) 177.

Zuständigkeit der Gewerbegerichte (G. v. 29. Juli §§. 1, 3 bis 8, 13, 25, 26, 77) 141. — der Berufungs- und Beschwerdegerichte bei gewerblichen Rechtsstreitigkeiten (das. §. 55) 154. — Zuständigkeit der Gemeindevorsteher zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten (das. §§. 71, 78) 158. — desgl. der Innungen und Innungs-Schiedsgerichte (das. §. 79) 160.

Zuständigkeit der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §§. 5, 6) 195.

Zustellungen im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §§. 23, 30 bis 33, 38, 55, 56, 77) 147. — im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §. 10) 197. — desgl. im Verfahren vor den Gerichten im Schutzgebiet der Marshall-Inseln (V. v. 7. Febr. §. 1) 55. — desgl. im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 10. Aug. §§. 5, 6) 172.

Zwangsbetreibung der Kosten im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Invaliditäts- und Altersversicherung (V. v. 1. Dez. §. 19) 200. — desgl. vor dem Reichs-Versicherungsamt (V. v. 20. Dez. Nr. 7) 211.

Zwangsvollstreckung aus den Endurtheilen und den Vergleichen über gewerbliche Rechtsstreitigkeiten (G. v. 29. Juli §§. 56, 59, 73) 154.

Zwangsvollstreckung im südwestafrikanischen Schutzgebiet (V. v. 10. Aug. §. 8) 173. — im Schutzgebiet der Marshall-Inseln (V. v. 7. Febr. §. 2) 55.

Zwischenurtheil im Verfahren vor den Gewerbegerichten (G. v. 29. Juli §. 50) 153.